



Mitwirkende: Kurt Balmer, Vorsitzender, Daniela Brühwiler und Dorothe Scherrer sowie Marc Engler als juristischer Sekretär

Urteil und Beschluss vom 26. Oktober 2000

in Sachen

Bezirksanwaltschaft I für den Kanton Zürich,

Anklägerin

Hier Text eingeben

sowie

1. A. _____

2. Erben B. _____ nämlich

a) C. _____

b) D. _____

3. E. _____

4. F. _____

5. G. _____

6. H. _____

7. I. _____

8. J. _____

9. K. _____

10. L. _____

11.

Geschädigte M._____

alle vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X._____

:

gegen

i

Angeklagter N._____

verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y._____

betreffend Betrug / Steuerbetrug

Anklage:

Die Anklageschrift der Bezirksanwaltschaft I für den Kanton Zürich vom 27. Oktober 1999 ist diesem Urteil beigeheftet (HD 24).

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

(Prot. S. 6)

- BA lic.iur. O._____ als Vertreter der Anklage,
- der Angeklagte N._____ in Begleitung seines Verteidigers
- RA Dr.iur. Y._____ ,
- diverse Geschädigte in Begleitung ihrer Vertreterin
- RA in lic.iur X._____ .

Anträge:

Anklagebehörde (HD 43 S. 1 ff.)

"1. Der Angeklagte sei schuldig zu sprechen

- des gewerbsmässigen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB i.V. mit Art. 146 Abs. 2 StGB
- des mehrfachen Steuerbetruges im Sinne von § 192 des Gesetzes über die Direkten Steuern (aStG).

2. Er sei zu bestrafen mit 2 1/2 Jahren Zuchthaus und einer Busse von Fr. 20'000.--.

3. An diese Strafe seien 15 Tage Untersuchungshaft anzurechnen.

4. a) Das mit Verfügung der Bezirksanwaltschaft I für den Kanton Zürich vom 7. Oktober 1997 mit Grundbuchsperre belegte Stockwerkeigentum an der P._____-strasse 1, Zürich
Grundbuchblatt Zürich Q._____
2 , nämlich 40/1000 Miteigentum
an der Liegenschaft Kat.Nr.3) mit Sonderrecht an der 5 1/2-Zimmerwohnung im Erdgeschoss sowie 28/1000 Miteigentum am Grundstück Grundbuchblatt 4 } Zürich-
Q._____ (Einstellhalle im Garagengeschoss) und Grundbuchblatt Zürich Q._____
5 , 21/1000 Miteigentum am Grundstück Grundbuchblatt 4 (Einstellhalle im Garagengeschoss) lautend auf den Angeklagten
N._____ ist nach Eintritt der Rechtskraft dem Nachlass der R._____ , vertreten durch die Erbschafts-

P.
Q.
2
3
4
R.

verwalterin

S.____, herauszugeben.

- b) Das mit Verfügung der Bezirksanwaltschaft I für den Kanton Zürich vom 29. Oktober 1997 mit Grundbuchsperrre belastete Stockwerkeigentum in der Residenz "T.____", U.____/SZ, Grundbuchblatt 6, 90/1000 Miteigentum an der Kat.Nr. 7 mit Sonderrecht an der 4 1/2-Zimmerwohnung B.3.2 West im 3. Obergeschoss, mit Kellerabteil B.3.2 im Kellergeschoss und Grundbuchblatt 8, 1/10 Miteigentum am Grundbuchblatt 9 ist nach Eintritt der Rechtskraft dem Nachlass der R.____, vertreten durch die Erbschaftsverwalterin S.____ Zürich, herauszugeben.
- c) Die mit Verfügung der Bezirksanwaltschaft I für den Kanton Zürich vom 19. August 1999 beschlagnahmten Schuldbriefe über Fr. 250'000.-- und Fr. 400'000.-- betr. das Stockwerkeigentum P.____-strasse 1, 1 Zürich, lagernd bei der Kasse der Bezirksanwaltschaften I-IV für den Kanton Zürich, Sachkaution Nr. 10, sind nach Eintritt der Rechtskraft dem Nachlass der R.____, vertreten durch die Erbschaftsverwalterin S.____ Zürich, herauszugeben.
- d) Die mit Verfügung der Bezirksanwaltschaft I für den Kanton Zürich vom 14. Januar 1997 durch Kontosperrre sichergestellten Vermögenswerte:
- Zürcher Kantonalbank, Konto SFR 11 und Depot Nr. 12, lautend auf N.____ sowie
 - Bank für Handel und Effekten, 8039 Zürich, Konto Nr. 13 lautend auf N.____
- sind definitiv zu beschlagnahmen, zur Deckung des in der Anklageschrift unter Ziff. II/D/5 errechneten Schadens von Fr. 138'052.05 zu Gunsten des Nachlasses der S.____, vertreten durch die Erbschaftsverwalterin Zürich, zur Deckung der ausgetällten Busse und zur Deckung der Kosten des Verfahrens heranzuziehen und in einem allfälligen Überrest dem Angeklagten wieder herauszugeben.

5. Die Kosten sind dem Angeklagten aufzuerlegen."

Geschädigte (HD 44 S. 1)

- "1. Es sei der Angeklagte zu verpflichten, den Geschädigten CHF 5'571'043.37, eventualiter CHF 1'309'758.70 zu bezahlen.
2. Es sei die mit einer Verfügungssperre belegte Wohnung des Angeklagten an der P.____-strasse 1 Zürich, zu Gunsten der Geschädigten einzuziehen,

alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Angeklagten, allenfalls der Staatskasse."

Verteidigung (HD 45 S. 40 f.)

- "1. Es sei der Angeklagte vom Vorwurf des gewerbsmässigen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 146 Abs. 2 StGB freizusprechen.
2. Es sei der Angeklagte des mehrfachen Steuerbetruges im Sinne von § 192 des kantonalzürcherischen Gesetzes über die direkten Steuern (aStg) für die Steuerjahre 1990 und 1991 schuldig zu sprechen und im Übrigen vom Vorwurf des Steuerbetruges freizusprechen.
3. Es sei der Angeklagte mit einer Busse von maximal CHF 10'000.-- zu bestrafen.
4. Es seien dem Angeklagten Verfahrenskosten von nicht mehr als CHF 1'000.-- aufzuerlegen und im Übrigen die Verfahrenskosten auf die Staatskasse zu nehmen.
5. Es sei dem Angeklagten eine angemessene Entschädigung für seine Verteidigung während der Untersuchung und des Strafverfahrens zuzusprechen.
6. Es sei dem Angeklagten eine Genugtuung für die Belastungen während des Strafverfahrens, insbesondere der Untersuchungshaft, nach richterlichem Ermessen zuzusprechen.
7. Es seien sämtliche Beschlagnahmen aufzuheben.
8. Es seien allfällige Begehren auf Schadenersatz abzuweisen, eventualiter sei nicht darauf einzutreten oder auf den Zivilweg zu verweisen."

Das Gericht zieht in Erwägung:

I.

Verfahrensgang

Am 26. November 1992 ging die Strafanzeige des Vertreters des Beistandes der Geschädigten R._____ bei der Bezirksanwaltschaft Zürich ein (HD 1/1). Mit Eingaben vom 15. Dezember 1992 (HD 1/3/1), 7. Mai 1993 (HD 1/4/1), 3. November 1993 (HD 1/6/1) und 25. Oktober 1994 (HD 1/7/1) wurde die Strafanzeige ergänzt. Am 7. Dezember 1992 wurde das polizeiliche Ermittlungsverfahren eingeleitet (HD 3/1-2). Mit Schreiben vom 11. Februar 1993 bestätigte die Bezirksanwaltschaft I für den Kanton Zürich die Übernahme des Verfahrens (HD 9a/3), worauf dieses mit Verfügung der Bezirksanwaltschaft vom 12. Februar 1993 abgetreten wurde (HD 9a/4).

Die Versuche, die Geschädigte R._____ zu befragen, scheiterten wegen ihres verwirrten geistigen Zustandes (HD 13/1/1; HD 13/1/4). Am tt.mm. 1994 verstarb sie (HD 13/9/4/16).

Mit Schreiben vom 16. November 1994 beauftragte die Bezirksanwaltschaft V._____ mit der Erstellung eines Gutachtens über die geistige Gesundheit von R._____.
(HD 12/1). Dieses Gutachten vom 25. April 1995 ging am 27. April 1995 bei der Bezirksanwaltschaft ein (HD 12/4). Aufgrund weiterer Erkenntnisse wurde V._____
: am 27. März 1997 mit der Erstellung eines Ergänzungsgutachtens beauftragt (HD 12/10). Dieses datiert vom 29. April 1997 (HD 12/13).

Am 20. August 1997 erstattete die Finanzdirektion des Kantons Zürich Strafanzeige gegen den Angeklagten wegen Steuerbetrugs (Doss. 13/1).

Am 29. Oktober 1999 ging die Anklageschrift vom 27. Oktober 1999 hierorts ein und wurde in deren Ziffern II. - IV. am 10. Januar 2000 zugelassen (HD 27).

II.

Prozessuales

1. In die Anklageschrift schlich sich im Abschnitt D.3.d), zweiter Satz (HD 24 S. 13) eine falsche Jahreszahl ein. Richtig müsste es heissen: "Mit Protokoll vom 28. September 1992, ..., dem Angeklagten am 1. Juli 1991 als Schenkung Fr. 1,25 Mio. ..." (vgl. HD 13/2/23). Da es sich hierbei um ein offensichtliches Versehen handelt, ist dies ohne Weiterungen zu berichtigen.

2. a) Die Verteidigung machte anlässlich der Hauptverhandlung eine Verletzung des Anklageprinzips geltend, indem in der Anklageschrift die einzelnen Vorwürfe nicht oder schwammig bzw. unpräzise umschrieben seien und die Voraussetzungen nach § 162 Abs. 1 Ziff. 2 StPO nicht erfüllen würden. Zur Begründung führte der Verteidiger aus, es müsste präzise in der Anklageschrift festgehalten werden, über welche Sachverhalte die Geschädigte sich irrte und welche Handlungen und Unterlassungen arglistiger Natur vom Angeklagten geeignet gewesen seien, diesen Irrtum zu bewirken oder bestehen zu lassen. Im Einzelnen betreffe dies den Anklagevorwurf, der Angeklagte hätte Aktivitäten entwickelt, die systematisch darauf ausgerichtet gewesen seien, sich letztlich das ganze Vermögen von R._____ anzueignen. Da diese einzelnen Aktivitäten nicht umschrieben seien, könne sich der Angeklagte dagegen nicht verteidigen (HD 45 S. 3 ff.).

Dazu ist festzuhalten, dass der Verteidiger lediglich eine verkürzte Version des Anklagevorwurfs wiedergibt und den

Rest des Satzes verschweigt, worin festgehalten ist: "Nachdem es dem Angeklagten gelungen war, das Vertrauen der

R._____ zu erwerben und sich als Berater, vor allem in finanziellen Angelegenheiten, zu etablieren, entwickelte er in Ausnutzung ihrer Vertrauensseligkeit und ihrer Willensschwäche ihr gegenüber Aktivitäten, die systematisch darauf ausgerichtet waren, sich letztlich das ganze Vermögen der R._____ anzueignen, ..." (HD 24 S. 9 f.). Im Zusammenhang betrachtet ergibt sich, dass damit sein gesamtes Verhalten gegenüber R._____

in der fraglichen Zeit gemeint sein muss, insbesondere auch seine im Einzelnen in der Anklageschrift unter dem Titel "D. Vermögensdispositionen / Vermögensschaden" aufgeführten Handlungen.

b) Weiter brachte der Verteidiger vor, dem Angeklagten werde vorgeworfen, sein Tun sei aus rein finanziell-eigennütziger Motivation erfolgt, wobei auch hier dieses Tun nicht umschrieben sei (HD 45 S. 5). Hierbei kann auf obige Ausführungen verwiesen werden. Das Tun des Angeklagten ergibt sich auch hier aus den Sachverhaltsumschreibungen im Zusammenhang mit den Vermögensdispositionen.

c) Zusammenfassend machte der Verteidiger sinngemäss geltend, in der Anklageschrift sei nichts Konkretes dargelegt, inwiefern R._____ geirrt habe und es finde sich kein Satz, dem man entnehmen könnte, was sich R._____

wirklich vorgestellt habe (Prot. S. 74 f.). Hierzu ist festzuhalten, dass die Anklageschrift ausdrücklich darlegt, was der Angeklagte R._____ vorgetäuscht haben soll, nämlich "als ihr Vertrauter und ihr guter Freund für ihr Wohl zu sorgen. Er gab vor, R._____

zu lieben, für sie zu sorgen, sie nicht im Stich zu lassen, mit ihr zusammenleben zu wollen und gar Heiratsabsichten zu haben. Wider besserem Wissen machte er ihr weis, die Mitglieder der Familie _____ seien ihr nicht gutgesinnt, wollten sie bevormunden und seien, im Gegen-

satz zu ihm selbst, an ihrem Wohl gar nicht interessiert" (HD 24 S. 10). Wenn man berücksichtigt, dass das erwähnte Anklagezitat unter dem Titel "B. Täuschung / Irrtum" nachzulesen ist, kann die Anklage nicht anders verstanden werden, als dass sich R.____ genau über diese (von der Anklage behaupteten) Täuschungen irrte. Damit ist auch genügend umschrieben, welches - gemäss Anklageschrift - die Vorstellungen von R.____ waren.

d) Dem Plädoyer des Verteidigers lässt sich entnehmen, dass er die Anklageschrift auch bezüglich der Umschreibung der Arglist als ungenügend erachtet, da das Ausnutzen [der auf geistiger Retardierung basierenden Inferiorität] der R.____ nicht näher beschrieben sei und ebenso verborgen bleibe, inwiefern und wie R.____

manipuliert worden sein soll (HD 45 S. 11). Auch hier ist die Anklageschrift als Gesamtheit zu betrachten. Zusammen mit den unter "D. Vermögensdispositionen / Vermögensschaden" geschilderten Vorgängen ist die Vorgehensweise des Angeklagten anklagegenügend umschrieben.

III.

B E T R U G

A. Sachverhalt

1. Verhältnis von R.____ zum Angeklagten

1.1 Der Angeklagte lernte R.____ Anfang der 80er-Jahre bei seiner Tätigkeit als freier Agent für die W.____ Versicherungsgesellschaft kennen. Dabei kam es im September 1983 zum Abschluss einer Leibrentenversicherung über Fr. 200'000.-- (HD 22/1/2). Nach den Worten des Angeklagten besuchte er R.____ in der Folge im Sinne der Kundenpflege. Er habe gespürt, dass sie Freude

an diesen Besuchen bekommen habe, weshalb er begann, sie häufiger zu besuchen. So wurden diese geschäftlichen Kontakte mit der Zeit persönlicher und es habe sich eine Beziehung, eine Zuneigung angebahnt (HD 18/3 S. 2; Prot. S. 11 f.).

Über die Art dieser Beziehung äusserte sich der Angeklagte unterschiedlich. In der Untersuchung erklärte er, R.____ habe immer wieder gesagt, dass sie ihn heiraten wolle und sie sei enttäuscht gewesen, dass er immer nein gesagt habe (HD 18/6 S. 8; HD 19/20/4 S. 2). Im Schreiben vom 2. November 1992 an AA.____ als Vertreter des Beistandes J.____ (HD 1/2/22) hielt der Angeklagte demgegenüber sinngemäss fest, sie hätten sich am 90. Geburtstag von R.____ im Anschluss an die wunderbare Familienfeier, verlobt (HD 1/2/22 S. 2 unten). Anlässlich der Hauptverhandlung betonte er, es sei eine reine Mutter-Sohn-Beziehung gewesen (Prot. S. 41). Aus diesen uneinheitlichen Aussagen geht hervor, dass der Angeklagte seine Beziehung zu R.____ je nach Situation so schilderte, wie es ihm gerade passend erschien. Wenn er als ihr "Lebenspartner" auftreten wollte, sprach er von Heiratsabsichten und wenn er eine selbstlose Zuneigung zum Ausdruck bringen wollte, bezeichnete er es als eine "Mutter-Sohn-Beziehung".

Berücksichtigt man, dass sich N.____ und R.____ bis Anfang Mai 1990 mit "sie" ansprachen (vgl. HD 13/5/4 und HD 13/5/3 S. 2), erscheint es auf jeden Fall wenig wahrscheinlich, dass sich N.____ und R.____ an deren 90. Geburtstag, d.h. bereits ein gutes Jahr vorher, am 12. Februar 1989, verlobt haben sollten. Dazu kommt, dass weder R.____ noch N.____ gegenüber Drittpersonen ihr Verlöbnis je erwähnten. Dass der Angeklagte im obgenannten Schreiben dennoch ein angebliches "Eheversprechen gemäss Art. 90 ff. ZGB" erwähnte, welches offensichtlich nie stattgefunden hatte, kann nicht

anders interpretiert werden, als dass er den Verwandten von R._____ etwas vormachen wollte.

1.2 Der Versuch des Polizeibeamten AB._____, R._____

am 20. Januar 1993 im Altersheim über ihr Verhältnis zu N._____ zu befragen (HD 13/1/1), scheiterte ebenso wie der Versuch des Bezirksanwalts am 7. September 1993 (HD 13/1/4). Letzteres Gespräch wurde auf Band aufgenommen und in HD 13/1/4 wiedergegeben. Daraus ist ersichtlich, dass R._____ sich zwar bemühte, den Fragen des Bezirksanwalts zu folgen, dazu aber nicht mehr in der Lage war. Auch Fragen zu ihrer Person (z.B. wo sie früher gewohnt habe) konnte sie nicht stimmig beantworten. Sie wusste weder N._____ noch J._____ ihren Beirat und Neffen, einzuordnen. Auf die Frage, wer ihr Geld einmal erben solle, meinte sie "meine Brüder und Schwestern" (HD 13/1/4 S. 4), welche - mit Ausnahme ihres Bruders J._____ - zum damaligen Zeitpunkt jedoch bereits verstorben waren. Rückschlüsse auf die Art der Beziehung zwischen N._____ und R._____ lassen sich aus ihren Äusserungen auf jeden Fall keine ziehen.

1.3 Aufgrund der Aussagen von Verwandten ist davon auszugehen, dass der Angeklagte als Begleiter von R._____

an ihrem 90. Geburtstag teilnahm, wo ihn die Verwandten (und auch das Hauswartehepaar von der AC._____ -strasse ...

erstmalig kennenlernten (HD 19/11/1 S. 1; HD 19/11/2 S. 1; HD 19/19/1 S. 2; HD 19/19/3 S. 4; HD 19/20/1 S. 4; HD 19/20/3 S. 5; HD 19/21/2 S. 2). Sowohl die Verwandten als auch das Hauswartehepaar gingen damals davon aus, dass es sich bei N._____ um einen Anwalt oder Vermögensverwalter handelte (HD 19/11/1 S. 2; HD 19/11/2 S. 3; HD 19/21/1 S. 5; HD 19/21/2 S. 1 und 11). Auch verschiedene andere Betreuungspersonen von R._____

gingen davon aus, bei N._____ handle es sich um einen Berater, der sich um die finanziellen Belange von

R._____ kümmere (HD 19/7/3 S. 7; HD 19/8/1 S.

4; HD 19/8/2 S. 4; HD 19/15/1 S. 4; HD 19/15/3 S. 7; HD 19/19/1 S. 6; HD 19/19/3 S. 5). L._____, eine Nichte von R._____, erwähnte einmal, diese habe N._____ als einen Freund bezeichnet (HD 19/21/1 S. 6).

1.4 AD._____, welche von der Spitex aus R._____ ab Mitte Januar 1992 betreute, stellte fest, dass R._____ volles Vertrauen in N._____ gehabt habe und dieser eine wichtige Person im Leben von R._____ gewesen sei (HD 19/13/1 S. 4; vgl. auch HD 19/13/2 S. 9). Allseits wurde auch bestätigt, dass der Angeklagte R._____ sowohl als sie noch an der AC._____-strasse in Zürich wohnte wie auch während ihres Aufenthaltes im Altersheim AE._____ häufig besuchte und sich sehr um sie kümmerte. Aus all diesen Aussagen von Verwandten und Betreuungspersonen ist zu schliessen, dass der Angeklagte auf jeden Fall eine enge Beziehung zu R._____ pflegte, wobei davon auszugehen ist, dass dieses enge Verhältnis seit Ende der 80er-Jahre bestand, was sich z.B. darin zeigte, dass der Angeklagte am 12. Februar 1989, anlässlich der Feier des 90. Geburtstages von R._____ zu deren rechten Seite sass, welcher Platz bei festlichen Anlässen sonst jeweils ihrem Bruder J._____ vorbehalten war (HD 19/11/1 S. 2; HD 19/11/2 S. 3).

2. Verhältnis von R._____ zu ihrer Verwandtschaft

Den Akten lässt sich nichts entnehmen, was auf ein gestörtes Verhältnis zwischen den Verwandten und R._____ schliessen liesse. Im Gegenteil ergibt sich aus allen Einvernahmen, dass dieses Verhältnis durchaus intakt war und sich die Verwandten auch um R._____ kümmerten, ab den 90er-Jahren sogar noch intensiver (z.B. HD 19/21/1 S. 2). Dass R._____ zu ihren Ver-

wandten ein intaktes Verhältnis hatte, ergibt sich auch aus ihrem handschriftlichen Testament vom 8. Februar 1990, in welchem sie mit Ausnahme einiger Legate ihre Nichten und Neffen bedachte. In diesem Testament vermachte sie N._____ ihr "Kindgemälde" und sie setzte ihn als Willensvollstrecker ein (HD 13/2/1).

Am guten Verhältnis zwischen den Familienmitgliedern von R._____ ändert auch nichts, wenn gewisse Schreiben von R._____ etwas anderes zum Ausdruck zu bringen scheinen, da diese Schreiben allesamt in eine Zeit fallen, in welcher sie nicht fähig war, ihre eigene Situation oder das Geschehen um sie herum und Zusammenhänge zu erkennen (vgl. nachfolgend), so dass sie auch den Inhalt dieser Schreiben nicht erfassen konnte. Verschiedene Personen erklärten in der Untersuchung, wie wichtig R._____ ihre Familie war, und dass sie sich gerne mit Genealogie beschäftigte (HD 19/11/2 S. 3; HD 19/21/2 S. 3), was N._____ grundsätzlich auch bestätigte (HD 18/25 S. 8). Dass ein Familienzusammenhalt bestand, ergibt sich nur schon daraus, dass immer wieder Familienfeste gefeiert wurden, an welchen auch R._____ teilnahm und zwar bis ins hohe Alter. Insbesondere zu ihrem Bruder J._____ hatte R._____ eine enge Beziehung (HD 19/21/2 S. 4).

Der Angeklagte will als einziger eine Verschlechterung des Verhältnisses von R._____ zu ihren Verwandten festgestellt haben, wobei er den Beginn dieser angeblichen Auseinandersetzungen auf den Zeitpunkt ansetzte, als J._____ - Anfang September 1992 - das Testament von R._____ aus der Waisenlade geholt habe (HD 18/25 S. 9). Dabei gilt allerdings zu berücksichtigen, dass es sich bei diesem Testament um jenes vom 8. Februar 1990 handelte, welches vom Inhalt her auf jeden Fall für die gesetzlichen Erben keinen Anlass zu irgendwelchen Feindseligkeiten gegenüber R._____ bot. Aus-

serdem ergibt sich aus den Akten, dass der Vertreter des Beistandes von R.____ Rechtsanwalt Prof. Dr. AF.____ am 16. Juli 1992 bei der Vormundschaftsbehörde Freienbach ein Gesuch um Einsichtnahme in das dort deponierte Testament von R.____ stellte (HD 13/9/5/6), welches mit Beschluss vom 20. August 1992 abgelehnt wurde (HD 13/9/5/7) und das Testament - gemäss Auskunft der Vormundschaftsbehörde - in der Folge von der Hinterlegerin persönlich, nämlich von R.____, abgeholt wurde (HD 13/9/5/40), und zwar Anfang September 1992, in Begleitung ihres Beistandes und Neffen J.____

(vgl. HD 19/12/2 S. 4). Unter diesen Umständen muss davon ausgegangen werden, dass R.____ entweder damit einverstanden war, dass das hinterlegte (alte) Testament in die Hände ihres Neffen gelangte oder - was wahrscheinlicher ist (vgl. nachfolgende Ausführungen zur geistigen Gesundheit von R.____) -, dass

R.____ nicht realisierte, was überhaupt vor sich ging. Bei beiden Varianten hätte für sie aber kein Anlass bestanden, ihren Verwandten gegenüber negative Gefühle zu hegen. Im Übrigen hielt der Angeklagte selber in seinem Schreiben vom 18. September 1992 an den Rechtsvertreter des Beistands fest, dass R.____ an ihrer Familie und namentlich auch an ihrem Bruder sehr hange (HD 13/9/5/9). Berücksichtigt man, dass sich die Verwandten bis zu ihrem Tod um R.____ kümmerten, sie im Altersheim besuchten und auch zu Familienfesten mitnahmen und berücksichtigt man ferner, dass weder die Verwandten selber noch das Pflegepersonal im AE.____ etwas von einer Verschlechterung der Beziehung feststellten, müssen die anders lautenden Aussagen des Angeklagten als Erklärungsversuche dafür interpretiert werden, weshalb es zu den hässlichen Auseinandersetzungen zwischen ihm und J.____ gekommen war (vgl. HD 13/9/5/8 ff.).

Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass die Beziehung zwischen R.____ und ihren Verwand-

ten, die zugleich auch ihre gesetzlichen Erben sind, bis zuletzt völlig intakt und gut war.

3. Gesundheitszustand von R.____

3.1 Allgemeines

Aufgrund verschiedener Aussagen von Verwandten und Betreuungspersonen, insbesondere auch aufgrund der Aussagen des Hausarztes Dr. AG.____ ist davon auszugehen, dass der Gesundheitszustand von R.____ bis zu ihrem 90. Geburtstag, d.h. bis 1989, sowohl in körperlicher wie auch in geistiger Hinsicht keine Auffälligkeiten aufwies. R.____ lebte alleine in ihrer Wohnung an der AC.____-strasse ... in Zürich. Sie wurde zwar ab 1982 von der Spitex betreut, war in ihren täglichen Verrichtungen vorerst aber durchaus noch selbständig. Die zweimal wöchentlich stattfindenden Hausbesuche der Spitex wurden ab März 1991 auf eine dreimal wöchentliche und ab Mitte Januar 1992 auf eine tägliche Betreuung ausgedehnt (HD 13/7/3). Anfang 1992 wurde - aufgrund verschiedener Vorkommnisse, die an der Fähigkeit R.____, weiter alleine in der eigenen Wohnung zu leben, Zweifel aufkommen liessen (dazu weiter hinten) - unter der Verwandtschaft und auch mit N.____ über ihren allfälligen Übertritt in ein Altersheim gesprochen. R.____ war mit einem solchen Schritt jedoch nicht einverstanden (HD 19/21/2 S. 7; HD 19/19/3 S. 5; vgl. auch Schreiben RA Dr. AH.____ vom 9.01.1992 in Ordner 30, Doss. 14).

3.2 Ab 12. März 1992

3.2.1 Nach dem Unfall von R.____ am 12. März 1992 in ihrer Wohnung und dem anschliessenden Spitalaufenthalt war der Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim unum-

gänglich. Im Überweisungsrapport des Spitals Neumünster vom 18. Mai 1992 wurde unter dem Titel "Psychischer Zustand" bei der zeitlichen und örtlichen Orientierung ein "nein" angekreuzt und beim Verhalten "ruhig" und "verwirrt" (HD 13/6/5). Die pflegende Krankenschwester im Spital Neumünster, Al.____, schilderte den geistigen Zustand von R.____ ebenfalls als verwirrt, was auch ein Laie gemerkt hätte (HD 19/2/1 S. 4). Etwas ausführlicher schilderte sie in ihrem Bericht vom 5. Oktober 1997 die Verwirrtheit von R.____ (HD 13/7/8). Der Angeklagte anerkannte zwar, dass sie solche Zustände von Verwirrtheit gehabt habe (HD 19/2/4 S. 3), meinte aber, dass R.____ zeitlich und örtlich nicht orientiert gewesen sein soll, sei die subjektive Meinung der Zeugin Al.____ (HD 19/2/4 S. 2). Berücksichtigt man jedoch, dass der Überweisungsrapport nicht von Al.____ unterschrieben wurde, kann ihr Eindruck vom psychischen Zustand von R.____ während ihres Spitalaufenthaltes nicht einfach als subjektive Meinung abgetan werden, wie dies der Angeklagte zu tun versucht. Dazu kommt, dass auch Aj.____, die Ehefrau von J.____, erklärte, im Neumünster sei R.____

absolut verwirrt und nicht mehr in der Lage gewesen, ein Gespräch zu führen (HD 19/11/2 S. 9). Ähnlich schilderte es auch L.____ (HD 19/21/2 S. 8). Gemäss seinem Schreiben vom 23. März 1992 an J.____, den Bruder von R.____, kam der Angeklagte im Übrigen selber zur Überzeugung, dass R.____ "gegenwärtig einen Verwirrungszustand aufweist, der auch nach dem anspruchsvollen juristischen Massstab - nach menschlichen Kriterien wäre es vielleicht schon früher der Fall gewesen - notgedrungen eine Urteilsunfähigkeit nach sich zieht" (HD 13/9/5/1). Dass diese Verwirrungszustände nur zeitweise auftreten würden, erwähnte er dabei nicht. Am 17. Juni 1992 (zur Zeit des zweiten Krankenhausaufenthaltes von R.____) verfasste der Angeklagte eine "Eidesstattliche Versicherung", worin er festhielt,

dass R._____ seit Anfang dieses Jahres unter Erinnerungslücken und unter Verwirrungszuständen gelitten habe und der am 12. März 1992 erlittene Unfall mit der anschliessend erfolgten Operation R._____ in dieser Beziehung noch weiter zurückgeworfen habe. Nach seiner persönlichen Einschätzung sei R._____ zu diesem Zeitpunkt jedenfalls nicht mehr geschäftsfähig gewesen, was auch ein Gutachten des behandelnden Arztes Dr. AG._____voll bestätige (HD 18/9). Einen Tag später, am 18. Juni 1992, verfasste der Angeklagte eine weitere "Eidesstattliche Versicherung", in welcher er den Vorgang am 20. Mai 1992 bezüglich der Leistung einer Unterschrift durch R._____ schilderte und festhielt, dass diese in Anbetracht ihrer alters- und unfallbedingten Verwirrung nicht in der Lage gewesen sei, den ihr vorgelegten komplizierten Vertragstext zu studieren (Doss. 14). Bei dieser Sachlage können keine Zweifel bestehen, dass R._____ .
zumindest während der Zeit ihrer Spitalaufenthalte nicht fähig war, Situationen adäquat zu erfassen und entsprechend zu handeln.

3.2.2 Am 19. Mai 1992 trat R._____ ins Alters- und Pflegeheim AE._____ ein. Kurze Zeit später, am 5. Juni 1992, fiel R._____ aus dem Rollstuhl, was den zweiten Spitalaufenthalt im Neumünster (bis 23. Juni 1992) zur Folge hatte. Auch dieser neue Überweisungsrapport enthielt die gleichen Feststellungen über den psychischen Zustand von R._____ wie der vorherige (HD 13/6/6). Gemäss Heimverwalterehepaar und dem Pflegepersonal des AE._____ habe sich der geistige Zustand von R._____ während ihres Aufenthalts im Altersheim nicht merklich verändert (HD 19/6/1 S. 3; HD 19/6/2 S. 10; HD 19/17/2 S. 9; HD 19/18/2 S. 10; HD 19/25/2 S. 3 f.).

Dr. AG._____ welcher R._____ seit 1988 hausärztlich betreute, gab als Zeuge an, er habe sie zum er-

sten Mal am 26.06.1992 im AE.____ besucht und in der Folge ca. alle ein bis zwei Monate (HD 19/9/2 S. 2). Bereits anlässlich einer Konsultation von R.____ in seiner Praxis am 15. Januar 1992 habe er notiert "... deutlich verstärktes amnestisches Psychosyndrom mit Konfabulationen" (HD 19/9/2 S. 7). Aus den Aufzeichnungen und der Erinnerung müsse er schliessen, dass R.____ zu diesem Zeitpunkt weder örtlich noch zeitlich oder situativ und zur Person orientiert gewesen sei. Zu jenem Zeitpunkt sei mit R.____ kein sachliches Gespräch mehr möglich gewesen und sie habe erhebliche Störungen der Auffassungsfähigkeit gezeigt. Der geistige Zustand habe sich nicht gebessert, im Gegenteil, nach der Entlassung aus dem Spital habe er bei R.____ am 26. Juni 1992 eine völlige Amnesie über die Unfallereignisse und die Ortsveränderungen (zwei Klinikaufenthalte, Verlegung ins Altersheim) festgestellt (HD 19/9/2 S. 7). Seit seiner Begegnung mit R.____ am 15. Januar 1992 seien seiner Einschätzung nach Gespräche über komplexere Sachverhalte nicht mehr möglich gewesen (HD 19/9/2 S. 8). Diese Einschätzung deckt sich mit den Erfahrungen des Personals im AE.____ (HD 19/6/2 S. 6; HD 19/17/2 S. 8; HD 19/18/2 S. 6 f.; HD 19/25/2 S. 3 f.). Gemäss den weiteren Ausführungen von Dr. AG.____ habe er R.____ ab Juli 1992 oft verwirrt angetroffen. Es habe Verwirrungszustände von einigen Stunden bis zu solchen von einigen Tagen gegeben, dazwischen sei der Zustand von wach bis leicht apathisch und ruhig gewesen (HD 19/9/2 S. 9). Zur Veranschaulichung führte Dr. AG.____ aus, er denke, ab 1991 habe man im Laufe eines Gesprächs von 10 bis 30 Minuten erkannt, dass R.____ dement gewesen sei, 1992 wohl nach wenigen Sätzen und 1993 bis zuletzt wohl schon beim Betreten des Zimmers und zwar von einem Laien aus betrachtet (HD 19/9/2 S. 12 f.).

Dr. AG.____ diagnostizierte bei R.____ eine senile Demenz und zwar seit Januar 1992 (HD 19/9/6 S. 4

und 6). In seinem ärztlichen Zeugnis zuhanden der Vormundschaftsbehörde vom 6. Mai 1992 hielt Dr. AG.____ fest,

R.____ sei spätestens seit Anfang 1992 aus seiner Sicht nicht mehr in der Lage, selbständig und im Bewusstsein der Konsequenzen in amtlichen und finanziellen Angelegenheiten zu handeln (HD 13/9/5/2). Auf dieses Gutachten stützte sich der Angeklagte selber, als er seine "Eidesstattliche Versicherung" vom 17. Juni 1992 verfasste (vgl. vorne, HD 18/9). Wenn er in seiner Stellungnahme zu den Zeugenaussagen von Dr. AG.____ behauptete, dessen Einschätzung, dass ab Januar 1992 ein sachliches Gespräch mit

R.____ nicht mehr möglich gewesen sei, und dass sie erhebliche Störungen der Auffassungsfähigkeit gezeigt habe, decke sich überhaupt nicht mit seinen Beobachtungen (HD 19/9/5 S. 3), widerspricht er sich damit selber.

3.2.3 Am 9. Mai 1992 wurden seitens der Verwandtschaft von R.____ vormundschaftliche Schritte eingeleitet (HD 13/9/5/3). Mit Beschluss der Vormundschaftsbehörde Freienbach vom 14. Mai 1992 wurde J.____ zu deren Beistand ernannt (HD 13/9/5/4). Anlässlich einer Besprechung im Sekretariat der Vormundschaftsbehörde Freienbach am 2. Juli 1992 legte der Angeklagte ein von

R.____ unterzeichnetes Schreiben vom 11. Juni 1992 vor, in welchem sie sich gegen die Verbeiständung aussprach und J.____ legte ein vom 14. Juni 1992 datiertes und von R.____ unterzeichnetes Schreiben vor, in welchem sie die Verbeiständung begrüßte und ihr volles Vertrauen in ihren Beistand kundtat (HD 13/9/5/5; HD 13/9/5/2 Anhang). Zu jener Zeit im Juni 1992, als sie die beiden Schreiben unterzeichnete, befand sich

R.____ im Spital. Dass sie ihre Meinung bezüglich der Verbeiständung innerhalb von drei Tagen um 180 Grad geändert haben soll, ist praktisch auszuschliessen. Vielmehr zeigt sich hier, dass R.____ nicht mehr fähig war, Geschehensabläufe zu erfassen, d.h. konkret den Inhalt dieser ihr vorgelegten Schreiben zu verste-

hen, was auch bedeutet, dass sie deren Widersprüchlichkeit offensichtlich nicht wahrnehmen konnte. Andererseits darf aufgrund des Umstands, dass R._____ beide Schreiben unterzeichnete, vermutet werden, dass sie den Personen, die ihr die Schreiben vorlegten, ein gewisses Vertrauen entgegen brachte. So hielt der Angeklagte ca. drei Monate später in seinem Schreiben vom 25. September 1992 an die Vormundschaftsbehörde Freienbach denn auch fest: "... Klar geht hervor, dass Frau R._____ aufgrund ihrer stark abgeschwächten Gesundheit (Rollstuhl, Bettlägrigkeit) keinesfalls mehr in der Lage ist, auf irgendwelche Einflüsse von Herrn J._____ und natürlich auch anderer Familienmitglieder entgegenzuwirken. Frau R._____ unterzeichnet heute einfach schlichtweg alles, was ihr unterbreitet wird infolge des ausserordentlich reduzierten Durchsetzungsvermögens. Dasselbe gilt vice versa hinsichtlich meiner Person, diesbezüglich bin ich ganz ehrlich. Ohne weiteres könnte ich heute die vernünftigsten aber auch die unvernünftigsten Dinge gegen Verwandte von Frau R._____ schriftlich fixieren, sie würde es mir bestimmt unterschreiben. Anlässlich unserer Besprechung in Ihrem Amte vom 2. Juli 1992 hat bekanntlich Herr J._____ dies mit seinem Schreiben, welches genau das Gegenteil von dem meinigen beinhaltet hat, unter Beweis gestellt. Dies ist ja gerade der Grund für die Errichtung der Beistandschaft von Frau R._____ ..." (HD 13/9/5/12). In seinem Schreiben vom 15. Dezember 1992 verwies der Angeklagte nochmals darauf, dass es sowohl J._____ als auch ihm (dem Angeklagten) bestens bekannt war, dass R._____ jeden ihr von ihnen vorgelegten Brief unterzeichne (HD 13/9/5/29 S. 3).

3.2.4 Bei den Akten befindet sich ein ärztliches Zeugnis von Dr. med. AK._____ vom 6. Juli 1992, in welchem er festhielt, dass er an jenem Tag von R._____ zum Besuch ins AE._____ bestellt worden sei. Bei dieser Gelegenheit habe sie ihm ihre Absicht bekannt gegeben, ein Testa-

ment zu verfassen und habe ihn zu diesem Zweck ersucht, ihre Urteilsfähigkeit zu prüfen. Aufgrund eines Gesprächs testes habe er diesen Eindruck zweifelsfrei gewonnen und attestiere daher diesen Sachverhalt (Doss. 2 4/3). (Auf die beiden früheren von Dr. AK._____ erstellten ärztlichen Zeugnisse sei weiter hinten [3.3.5] noch eingegangen.) Gegen Dr. AK._____ wurde in der Folge ein Strafverfahren wegen falschen ärztlichen Zeugnisses eröffnet. Nachdem dieser vorerst auf der Korrektheit obgenannter Bestätigung beharrte, anerkannte er schliesslich, dass aufgrund seiner oberflächlichen Untersuchung eine zweifelsfreie Urteilsfähigkeit gar nicht habe festgestellt werden können. Er erklärte sich geständig und schuldig des falschen ärztlichen Zeugnisses im Sinne von Art. 318 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (Doss. 2 8/14 S. 7) und wurde mit Strafbefehl vom 13. März 1998 mit Fr. 7'500.-- gebüsst (Doss. 2).

Anlässlich der Konfrontationseinvernahme mit N._____ bestätigte Dr. AK._____ auch, dass - entgegen dem Wortlaut in seinem Zeugnis - N._____ es gewesen sei, der den Auftrag zur Begutachtung von R._____ erteilt habe (HD 20/3 S. 5). Weiter erklärte er auch, dass bei dem Gespräch mit R._____ eher er Fragen gestellt habe (HD 20/3 S. 7). Dies kommt auch in einer früheren Aussage von Dr. AK._____ zum Ausdruck, als er angab, bei der Untersuchung habe eher er das Gespräch geführt und sie hätten nichts Substanzielles gesprochen. Sie hätten über den Rollstuhl gesprochen, wie man sich um sie (R._____)

kümmere und so weiter. Sie habe gesagt, dass Sommer sei, und dass sie im Rollstuhl sitzen müsse. Er habe daher den Eindruck gehabt, sie sei unglücklich. Als er sie über ihre Familie gefragt habe, habe sie nichts gesagt. Er habe sie auch gefragt, ob sie ein Testament machen wolle und könne (und zwar weil N._____ : ihm vorher gesagt habe, dass es um ein Testament gehe) und da habe sie ja gesagt (Doss. 2 8/14 S. 5). Andernorts erklärte Dr. AK._____, er

habe R._____ mit seinem Zeugnis entgegen kommen wollen (Doss. 2 8/14 S. 6).

Die Ausführungen von Dr. AK._____, wie der in seinem Zeugnis erwähnte "Gesprächstest" verlaufen ist, dass nämlich lediglich über nichts Substanzielles gesprochen worden sei, und dass v.a. er Fragen gestellt habe, decken sich grundsätzlich mit den Aussagen der übrigen Personen, welche im AE._____ mit R._____ zu tun hatten und erklärten, ein richtiges Gespräch sei mit ihr nicht mehr möglich gewesen (vgl. vorne).

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass auf das ärztliche Zeugnis vom 6. Juli 1992 nicht abgestellt werden kann.

3.2.5 Ein weiteres ärztliches Zeugnis, nämlich jenes von Frau Dr. med. AL._____, Spezialärztin FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 29. November 1992 attestierte

R._____ volle Urteilsfähigkeit zum Zeitpunkt der erfolgten Untersuchung am 23. Juli 1992 (HD 22/10/14). Bereits an diesem Datum bestätigte Dr. AL._____ auf der Schenkungsurkunde von R._____ deren Urteilsfähigkeit (HD 22/10/4 = HD 13/2/18). Auch gegen Dr. AL._____ wurde ein Strafverfahren eingeleitet. Aufgrund ihres Geständnisses wurde sie schliesslich mit Strafbefehl vom 13. März 1998 wegen Ausstellung eines falschen ärztlichen Zeugnisses im Sinne von Art. 318 Ziff. 1 Abs. 1 StGB mit zwei Monaten Gefängnis bestraft (Doss. 1).

Anlässlich einer Hausdurchsuchung wurden bei Dr. AL._____ verschiedene Schriftstücke sichergestellt, so u.a. auch ein ärztliches Zeugnis, ebenfalls datiert vom 29. November 1992, welches bei R._____ eine fehlende Urteilsfähigkeit zur Vornahme einer testamentarischen Verfügung feststellte (HD 22/10/12 und 13). Ebenso fanden sich handschriftliche Notizen - gemäss Angaben von Frau Dr. AL._____ von ihrem Ehemann verfasst (Doss. 1 4/10 S. 2) -, die

eine Urteilsfähigkeit von R._____ verneinen
(HD 22/10/7).

Anlässlich der Konfrontationseinvernahme mit N._____ erklärte Dr. AL.____, sie sei von N._____ hinsichtlich eines Arztzeugnisses bezüglich R._____ kontaktiert worden (HD 20/2 S. 1). Dr. _____ machte auch Ausführungen dazu, wie die Untersuchung von R._____ vor sich gegangen sei, welche sie mit Hilfe ihres Ehemannes, welcher ebenfalls Facharzt für Psychiatrie ist, durchgeführt hatte (HD 20/2 S. 3). Sie gab u.a. an, dass R._____ keine langen Ausführungen habe machen können und sich immer gestikulierend geholfen habe, wo es verbal nicht so gut gegangen sei (HD 20/2 S. 5). Andernorts räumte Dr. AL.____ ein, dass sie aus heutiger Sicht die Frage der Urteilsfähigkeit von R._____ eher verneinen würde (Doss. 1 4/19 S. 9).

Dass bei dieser Sachlage nicht auf das die Urteilsfähigkeit von R._____ bejahende Zeugnis vom 29. November 1992 abgestellt werden kann, liegt auf der Hand.

3.2.6 Zusammenfassend lässt sich bezüglich des psychischen Gesundheitszustands für die Zeit ab 12. März 1992 (Spitalaufenthalte, Aufenthalt im Altersheim AE._____ feststellen, dass R._____ nicht mehr in der Lage war, ihre eigene Situation, Sachverhalte und Zusammenhänge richtig zu erfassen, was bedeutet, dass sie auch die Folgen ihres Tuns nicht mehr erkennen konnte. Zum gleichen Schluss kam auch Dr. V._____ in seinem Ergänzungsgutachten vom 29. April 1997 (HD 12/13 S. 40, siehe auch S. 42). Wie unter 3.4.2 ausgeführt wird, kann auf anderslautende Schlussfolgerungen von Dr. AM._____ in seinem Gutachten vom 3. November 1999 (HD 37/1) nicht abgestellt werden.

3.3 Vor März 1992

3.3.1 Den Aussagen der Angehörigen von R._____

und sonstiger Personen, welche mit ihr Kontakt hatten, lässt sich entnehmen, dass R._____ ab Ende der 80er-Jahre, Anfang 90er-Jahre immer vergesslicher wurde und teilweise verwirrt war. Dies äusserte sich z.B. darin, dass R._____ in ihrem Wohnhaus nach ihrer Wohnung suchte, weil sie nicht mehr wusste, wo sich diese befand (HD 19/19/3 S. 3 f.; HD 19/20/3 S. 4), oder dass sie den Hauswart nach all den Jahren auf der Strasse nicht erkannte, sondern ihn für ihren Uhrmacher hielt (HD 19/19/3 S. 4). Als Beispiel für die Vergesslichkeit von R._____ nannte A.J._____ eine Einladung zum Mittagessen, die R._____ kurz darauf wieder vergessen hatte (HD 19/11/2 S. 7). Des öfters besuchte R._____ ihre Verwandten in AN._____ wobei sie anfänglich selbständig den Zug benutzte, bis sie nach einem solchen Besuch einmal den Heimweg nicht mehr fand (HD 19/11/2 S. 2; HD 19/21/1 S. 2; HD 19/21/2 S. 5). In der Folge wurde R._____ von den Verwandten abgeholt und zu Familienfesten gefahren, so auch an Weihnachten 1991, wo sie abends um fünf Uhr glaubte, es sei Morgen (HD 19/11/2 S. 4). Als R._____ einmal von einer Bekannten der Familie von R._____ von AN._____ nach Zürich nach Hause gefahren wurde, sei es trotz Bemühungen nicht möglich gewesen, mit R._____ ein Gespräch zu führen, R._____ habe nur "so so" oder "ja ja" gesagt (HD 19/24/2 S. 3 f.). Ein anderes Mal begab sich R._____ nach AO._____, wo sie von Hotel zu Hotel gegangen sei und behauptet habe, sie sei von ihrer (längst verstorbenen) Mutter für eine Badekur angemeldet worden (HD 19/11/2 S. 2; HD 19/21/1 S. 2; HD 19/21/2 S. 5). A.J._____ erwähnte auch, dass R._____ - es müsse im Sommer 1991 gewesen sein - ihr gesagt habe, sie werde im Frühjahr in eine Wohnung in Zürich umziehen, worauf sie gedacht habe, R._____ sei so verwirrt,

dass sie Vergangenheit und Zukunft vermische (HD 19/11/2 S. 4). Auch die Nichte L._____ konnte sich an Äusserungen von R._____ bezüglich einer Zweitwohnung in Zürich erinnern und dass R._____ davon gesprochen habe, bald zu zügeln (HD 19/21/1 S. 6), wobei sie (R._____) jedoch nicht in der Lage gewesen sei, die Adresse der neuen Wohnung zu nennen (HD 19/21/1 S. 7; HD 19/21/2 S. 8). AP._____, die bereits erwähnte Bekannte der Familie, war auch einmal zugegen, als über eine zweite Wohnung von R._____ in Zürich gesprochen wurde und sie (R._____) auf die Frage, was es mit der Zweitwohnung auf sich habe, keine klare Antwort gegeben habe, weil sie dazu vermutlich nicht in der Lage gewesen sei (HD 19/24/1 S. 3; HD 19/24/2 S. 2).

3.3.2 Aufgrund solcher - zuvor beschriebener - Vorfälle, begannen sich die Familienmitglieder zu sorgen, ob R._____ noch fähig sei, alleine in ihrer Wohnung zu leben und es wurde der Eintritt in ein Altersheim erwogen. Da sich R._____ - wie erwähnt - gegen einen solchen Schritt wehrte, wurde vorerst die Betreuung durch die Spitex und die Verwandten intensiviert (vgl. vorne), wobei auch das Hauswartehepaar vermehrt nach R._____ : schaute (HD 19/19/3 S. 3; HD 19/20/1 S. 2). Den Aussagen von AQ._____, der Leiterin der Haushilfe AR._____ (Spitex), lässt sich entnehmen, dass R._____ diese Unterstützung benötigte (HD 19/7/1 S. 3; HD 19/7/3 S. 6), was den Umkehrschluss zulässt, dass R._____ spätestens ab Anfang 1992 nicht mehr fähig war, alleine für sich zu sorgen. Auch der Angeklagte selber stellte in seiner bereits erwähnten "Eidesstattlichen Versicherung" vom 17. Juni 1992 fest, dass R._____ seit Anfang dieses Jahres unter Erinnerungslücken leide und nicht mehr geschäftsfähig sei (HD 18/9).

3.3.3 Die Haushaltshilfe AS._____ welche R._____ während ca. 10 Jahren jeweils an einem Tag in der Woche während ca. zwei Stunden betreut hatte, erklärte ebenfalls, R._____ sei sehr vergesslich und betreuungsbedürftig gewesen (HD 19/15/3 S. 4). AS._____ erwähnte den Ausdruck "Arterienverkalkung" (HD 19/15/3 S. 4), womit sie wohl die Vergesslichkeit von R._____ beschreiben wollte. Sie konnte in all den Jahren auch eine Verschlechterung des Zustandes von R._____ feststellen (HD 19/15/3 S. 8). R._____ habe sie immer wieder das Gleiche gefragt; das sei mühsam gewesen und in den letzten zwei, drei Jahren vor ihrem Eintritt ins Altersheim schlimm geworden (HD 19/15/3 S. 9).

AD._____, welche R._____ von der Spitex aus lediglich Anfang 1992 während 4 Tagen pro Woche betreute, erklärte ebenfalls, R._____ sei vergesslich gewesen, je nach Zustand mehr oder weniger. Es sei darum gegangen, dass sie so lange wie möglich habe zu Hause bleiben können (HD 19/13/3 S. 5). Sie schilderte, R._____ habe, wenn sie (AD._____) zu ihr (R._____) gekommen sei und an die Tür geklopft habe, stets gefragt, wer sie sei und was sie hier zu tun hätte. Darauf habe sie jeweils gesagt, sie sei die Spitexhilfe (HD 19/13/3 S. 5). Sie konnte sich auch daran erinnern, dass sich R._____ einmal verirrt habe und sie (AD._____) sie dann gesucht und glaublich eine Tramhaltestelle weiter gefunden habe (HD 19/13/3 S. 6).

Eine weitere Haushaltshilfe, AT._____ betreute R._____ während ca. einem Jahr, bis R._____ täglich betreut worden sei (HD 19/8/1 S. 1 f.). Sie habe sie jeweils am Freitag zwei Stunden betreut, meist über Mittag (HD 19/8/2 S. 3). Frau AT._____ konnte den geistigen Zustand von R._____ nicht

beschreiben und meinte, sie habe eigentlich keine Zeichen von Vergesslichkeit festgestellt, weil sie damit nichts zu tun gehabt habe (HD 19/8/2 S. 6). Wenn sie bei der polizeilichen Befragung gesagt habe, R._____ sei einfach etwas vergesslich gewesen (HD 19/8/1 S. 3), habe sie das geäußert, weil R._____ einmal nicht gewusst habe, dass sie (AT._____) am Freitag gekommen sei (HD 19/8/2 S. 6). Weiter ergibt sich aus den Aussagen von Frau AT._____, sie habe nicht viel mit R._____

gesprachen (HD 19/8/1 S. 3; HD 19/8/2 S. 3), so dass es nicht erstaunt, wenn sie über den geistigen Zustand von R._____ keine Aussagen machen konnte. Frau AT._____ stellte jedoch fest, R._____ habe öfters Flecken auf den Kleidern gehabt (HD 19/8/2 S. 5 und 7) und in der Wohnung habe ein Durcheinander geherrscht (HD 19/8/2 S. 6).

3.3.4 Dr. AG._____ gab als Zeuge an, in den Jahren 1988/89 habe ihn R._____ ca. alle zwei Monate in seiner Praxis besucht. Meist habe sie eine Kurverordnung für ihre Kur in Bad Ragaz gebraucht. Bis Dezember 1989 habe ihn R._____ jeweils alleine und selbständig in seiner Praxis aufgesucht (HD 19/9/2 S. 2). Nach der Konsultation am 18. Dezember 1989, als ihm nichts aufgefallen sei, habe ihn R._____ erst wieder am 26. März 1991 aufgesucht, auf Veranlassung und in Begleitung von Frau L._____ (HD 19/9/2 S. 2; HD 19/9/6 S. 3). Eine Woche später habe er wegen eines Rezeptes mit R._____

telefoniert und da habe sie bereits nicht mehr gewusst, dass sie ihn eine Woche vorher aufgesucht habe (HD 19/9/2 S. 2). Bis Dezember 1989 habe er R._____

als eine altersentsprechende, normal reagierende Frau betrachtet; sie sei örtlich und zeitlich orientiert gewesen und habe die Fähigkeit gehabt, ihre Stellung in der menschlichen Gesellschaft richtig abzuschätzen und habe sich für ihre Rechte einsetzen können. Bis im Dezember 1989 habe er keine wesentliche Einschränkung der Urteilsfäh-

higkeit festgestellt (HD 19/9/2 S. 3 f.). In der Krankengeschichte habe er am 26. März 1991 aufgeschrieben, etwas verlangsamt, örtlich und zeitlich orientiert, in den täglichen Verrichtungen selbständig, ungepflegte Kleidung, Flecken auf der Kleidung (HD 19/9/6 S. 3 und 5). Ihre Vergesslichkeit sei ihm erst eine Woche später, nach der Konsultation vom 26. März 1991, aufgefallen, als sich

R._____ nicht mehr daran erinnert habe (HD 19/9/2 S. 5). Bei der nächsten Konsultation am 15. Januar 1992 habe er notiert, Allgemeinzustand und Gewicht seien unverändert gegenüber 1991, hingegen deutlich verstärktes amnestisches Psychosyndrom mit Konfabulation (HD 19/9/6 S. 3).

In seinem ärztlichen Zeugnis vom 6. Mai 1992 zuhanden der Vormundschaftsbehörde hielt AG._____ fest, teilweise schon seit Anfang 1991 und ausgeprägt seit Anfang 1992 sei bei R._____ eine ausgeprägte Vergesslichkeit aufgefallen und sie habe nur noch mit Hilfe von Verwandten, Nachbarn und Bekannten ihren eigenen Haushalt aufrecht erhalten können. Spätestens seit Anfang dieses Jahres (1992) sei sie aus seiner Sicht nicht mehr in der Lage, selbständig und im Bewusstsein der Konsequenzen in amtlichen und finanziellen Angelegenheiten zu handeln (HD 13/9/5/2).

Des Weiteren liegt ein Schreiben von AG._____ vom 11. Mai 1993 an J._____ vor, in welchem u.a. festgehalten ist, dass er (AG._____) R._____ nach einem längeren Intervall Ende März 1991 wieder untersucht habe. Sie sei damals örtlich und zeitlich richtig orientiert gewesen, jedoch so vergesslich geworden, dass sie eine Woche später am Telefon nichts mehr vom stattgehabten Arztbesuch gewusst habe. Im folgenden Jahr habe diese Vergesslichkeit, einhergehend mit einer Vernachlässigung der Wohnung und Körperpflege, nach Aussage der ihr nahestehenden Nichte Frau L._____, weiterhin deutlich zugenommen, doch habe sich die Patientin vehement gegen ärztliche und

soziale Hilfsangebote gewährt. Er habe R._____

: wieder am 15. Januar 1992 gesehen, diesmal nicht mehr örtlich und zeitlich orientiert und Gedächtnislücken mit irgendwelchen ad hoc-Einfällen ausfüllend. Körperlich sei sie, wenn auch stärker behindert, noch selbständig und gehfähig gewesen (HD 19/9/3).

3.3.5 AK._____ bestätigte sowohl am 1. Juli 1991 als auch für den 20. Dezember 1991 die Urteilsfähigkeit von R._____ (Doss. 2 4/1-2). Wie bereits erwähnt, wurde er diesbezüglich wegen Abgabe eines falschen ärztlichen Zeugnisses verurteilt. Auch bezüglich dieser beiden Zeugnisse musste AK._____ eingestehen, dass diese nicht korrekt waren, weshalb auf sie nicht abgestellt werden kann.

3.4 Gutachten V._____, AM._____,

3.4.1 Wie bereits vorne erwähnt, wurde von der Bezirksanwaltschaft ein Gutachten betreffend Urteilsfähigkeit von R._____ in Auftrag gegeben. V._____ hielt in seinem Gutachten vom 25. April 1995 am Schluss fest, dass sich eine Verbesserung gutachterlicher Aussagemöglichkeiten durch die Befragung von Auskunftspersonen, wie z.B. Familienangehörige, frühere Nachbarn etc. vorstellen liesse (HD 12/4 S. 21). In der Folge fanden mehrere Einvernahmen mit verschiedenen Bezugspersonen von R._____, teilweise im Beisein von V._____, statt (HD 19). Darauf präziserte dieser seine früheren gutachterlichen Aussagen in einem Ergänzungsgutachten, welches vom 29. April 1997 datiert (HD 12/13).

Vorerst ist festzuhalten, dass es grundsätzlich fraglich ist, ob sich mit einem psychiatrischen Gutachten die Urteilsfähigkeit einer Person post mortem überhaupt mit genügender Sicherheit feststellen lässt. Entsprechend sind diese Gutachten mit Vorsicht zu würdigen und es ist ihnen

nicht einfach blind zu folgen. Damit ist auch der - teilweise berechtigten - Kritik durch PD Dr. med. AM.____ (HD 37/1 S. 36 f.) Rechnung getragen.

In seinem Ergänzungsgutachten kommt Dr. V.____ : zusammengefasst zum Schluss, dass bei R.____ bereits 1990 die kognitive Leistungsfähigkeit, die Fähigkeit zur kritischen Erfassung von Motivationen Dritter und zur Erfassung komplexer Zusammenhänge beeinträchtigt gewesen seien. Damit sei auch die Fähigkeit zu richtiger Urteilsbildung hinsichtlich eigener Handlungen und deren Tragweite beeinträchtigt gewesen. Für das Jahr 1991 sei all dies als noch stärker beeinträchtigt zu erkennen (HD 12/13 S. 39). Sinngemäss schliesst Dr. V.____ : für die Zeit im AE.____ bei R.____ aufgrund der Desorientiertheit auch zur eigenen Person bzw. zur eigenen persönlichen Situation aus, dass die Fähigkeit, die Folgen ihres Verhaltens richtig zu erkennen und die eigenen Beweggründe kritisch zu gewichten, gegeben waren (HD 12/13 S. 40, vgl. auch S. 42).

Diese Schlussfolgerungen lassen sich aufgrund der Aussagen der verschiedenen Bezugspersonen von R.____ , insbesondere aufgrund der Schilderungen von Dr. (vgl. vorne), auch vom Laien ziehen. Insbesondere geht auch Dr. V.____ : für die Zeit vor dem Unfall "lediglich" von einer Beeinträchtigung der kognitiven Leistungsfähigkeit R.____ aus. Wie sich auch aus den Aussagen der verschiedenen Bezugspersonen von R.____ ergibt, nahm ihre Vergesslichkeit mit der Zeit immer mehr zu und sie war auch teilweise, aber nicht immer, verwirrt. Die örtliche und zeitliche Orientierung muss auch recht lange erhalten gewesen sein, da sie bis zu ihrem Unfall ihre Wohnung häufig verliess und in der Regel auch wieder fand. Von einer grundsätzlichen und absoluten Urteilsunfähigkeit R.____ kann bis Anfang 1992 nur schon deshalb nicht ausgegangen werden, weil sie

sonst - trotz Spitexbetreuung - nicht in der Lage gewesen wäre, alleine in ihrer Wohnung zu leben.

3.4.2 Die Verteidigung beauftragte ihrerseits PD Dr. med. AM.____, ein Gutachten über die Urteilsfähigkeit/Teistungsfähigkeit von R.____ zu erstellen, welches vom 3. November 1999 datiert (HD 37/1) und am 7. Juni 2000 hierorts einging (HD 36). Dieses Gutachten vermag - nebst den zuvorgenannten grundsätzlichen Bedenken - insofern nicht zu überzeugen, als Dr. AM.____ von einigen objektiv nicht belegbaren Annahmen ausging.

So ist z.B. zu erwähnen, dass Dr. AM.____ - wie er selber festhielt - bezüglich der Beziehung zwischen R.____ und dem Angeklagten unkritisch von dessen eigenen Angaben ausging (HD 37/1 S. 6). Auch bezüglich dem Verhältnis zwischen R.____ und ihren Verwandten stützte sich Dr. AM.____ offensichtlich einzig auf die Angaben des Angeklagten, wenn er schrieb, es sei nun aber bekannt, dass sie (R.____) gegenüber ihren Verwandten gewisse Vorbehalte bzw. negative Gefühle hegte, offensichtlich aus Neid und Eifersucht, weil diese eine eigene Familie gegründet hätten; aus Enttäuschung darüber habe sie die Wohngemeinschaft mit ihrem Bruder J.____ verlassen (HD 37/1 S. 27). Objektive Anhaltspunkte, dass R.____ gegenüber ihren Verwandten negative Gefühle gehegt hätte, lassen sich den Akten nicht entnehmen. Im Gegenteil war immer wieder die Rede davon, wie nah sich R.____ und ihr Bruder J.____ bis zuletzt standen und gerade dieser Bruder soll gemäss Dr. AM.____ der Anlass für Neid und Eifersucht gegenüber den Verwandten gewesen sein. Die häufigen Besuche von R.____ in Wald bei ihrem Bruder und bei ihrem Neffen Beat liessen sich auch nur schwer erklären, wenn nicht - entgegen der Annahme von Dr. AM.____ - ein ungetrübtes Verhältnis geherrscht hätte. Die Schreiben, welche Vorbehalte gegenüber der Verwandtschaft enthalten, datieren aus der Zeit, zu

der R._____ sich im AE._____ aufhielt. Sie wurden von ihr zwar unterzeichnet, doch kann ausgeschlossen werden, dass sie den Inhalt solcher Schreiben auch tatsächlich erfasste (vgl. vorne und auch nachfolgend). Selbst der Angeklagte anerkannte, dass R._____ zu jener Zeit alles unterzeichnen würde, was er ihr vorlegt (vgl. vorne). Dr.AM._____ zäumt das Pferd beim Schwanz auf, wenn er sich zur Beurteilung der Urteilsfähigkeit von R._____ bzw. ihres Verhältnisses zu den Verwandten auf Schriftstücke stützt, die jene zu einer Zeit unterzeichnete, für welche er ihre Urteilsfähigkeit zu beurteilen hat.

Offenbar stützte sich Dr.AM._____ auch allein auf die Angaben des Angeklagten, wenn er davon ausging, Dr. AK._____ sei der Hausarzt von R._____ gewesen (HD 37/1 S. 21 bis 23). Dabei lässt er unbeachtet, dass Dr. AG._____ als Zeuge angab, er habe die hausärztliche Betreuung von R._____ am 3. Februar 1988 übernommen und sie bis zu ihrem Tod betreut (HD 19/9/2 S. 2). Demgegenüber gab Dr. AK._____ selber an, R._____ sei lediglich einmal als Patientin mit N._____ zu ihm gekommen wegen einer Arthrose in den Knien und den Sprunggelenken und er würde sich nicht als deren Hausarzt bezeichnen (Doss. 2 8/8 S. 2). Zwar räumte Dr.AM._____ ein, die Zeugnisse von Dr. AK._____ und Dr.AL._____ seien angesichts der widersprüchlichen Aussagen im Rahmen des Strafverfahrens gegen deren Verfasser schwierig zu werten (HD 37/1 S. 22). Er stützte sich bei der Beurteilung der Urteilsfähigkeit von R._____ : dann aber doch auf das "kurze Statement des Hausarztes Dr. med. AK._____ ." (HD 37/1 S. 23). Wie bereits ausgeführt, war Dr. AK._____ in seinem Strafverfahren geständig, falsche ärztliche Zeugnisse ausgestellt zu haben, was auch zu seiner Verurteilung führte (vgl. vorne). Dies wurde von Dr. AM._____ aber offensichtlich nicht gebührend berücksichtigt.

Weiter gab Dr. AM.____in seinem Gutachten die Aussage von Maya Eugster wieder, als sie auf den Vorhalt, was das bedeute, wenn am 6. Juli 1992 im Rapportblatt des AE.____stehe, dass es der Patientin heute wieder gut gehe, antwortete: "Sie erbrach nicht mehr. Man sah ihr an, dass es ihr wieder besser ging" (HD 37/1 S. 17). U.a. aus dieser Aussage schloss Dr. AM.____auf den guten Geisteszustand von R.____zu jenem Zeitpunkt (HD 37/1 S. 23). Die Aussage, dass es R.____am 6. Juli 1992 wieder besser ging, weil sie nicht mehr erbrach (wie am Vortag), bezog sich aber offensichtlich auf das Erbrechen und hat mit dem geistigen Zustand nicht zwingend auch etwas zu tun. Auf jeden Fall schilderten das Pflegepersonal im AE.____und auch das Verwalterehepaar einhellig, dass sich am geistigen Zustand von R.____während ihres Aufenthaltes im AE.____eigentlich nichts geändert habe (vgl. vorne). Auch den Äusserungen von Dr. AG.____lässt sich nicht entnehmen, dass sich die geistige Gesundheit von R.____während der "AE.____-Zeit" zwischendurch gebessert hätte. Er stellte lediglich fest, dass sie nicht ständig in Verwirrungszuständen gelebt habe.

Dass die - wie Dr. AM.____es nennt - sowohl für den Laien erkennbare als auch vom graphologischen Experten bestätigte gute Handschrift der Erblasserin im umstrittenen Testament vom 6. Juli 1992 für ihren guten Geisteszustand sprechen soll (HD 37/1 S. 23), scheint nicht zwingend zu sein, da die Qualität der Handschrift zumindest auch vom körperlichen Zustand abhängt. Abgesehen davon ist - auch vom Laien - in der Qualität der Handschrift ein deutlicher Unterschied zwischen Februar 1990 (vgl. HD 13/2/1) und Juli 1992 (vgl. HD 13/2/16) zu erkennen und ob die Handschrift am 6. Juli 1992 als "gut" bezeichnet werden kann, ist ein relativer Begriff, gerade wenn man sie mit der Schrift vom Februar 1990 vergleicht. Ausserdem erscheint es zumindest problematisch, einzig aufgrund des Schriftbildes auf die geistige Gesundheit eines Menschen schliessen zu wollen.

Selbst wenn der Psychiater Prof. Dr. med. AU._____

zur Ansicht kam, "dass die Schreibende hochbetagt ist, aber zur Zeit der Niederschrift geistig voll gesund war" und wenn der Graphologe AV._____ angenommen hat, dass die Erblasserin "mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit im Vollbesitz ihrer Urteilsfähigkeit gewesen ist" (HD 37/1 S. 20), lässt sich damit die Feststellung der Bezugspersonen von R._____ nicht aus der Welt schaffen, dass während ihres Aufenthaltes im AE._____ mit ihr kein richtiges Gespräch mehr geführt werden konnte (vgl. vorne). Das bedeutet nichts anderes, als dass R._____ zu dieser Zeit, also auch am 6. Juli 1992, eben nicht mehr im Vollbesitz ihrer geistigen Gesundheit war und die von Dr. AM._____ zitierten Experten, welche R._____ nie gesehen hatten, zu einem nicht der Realität entsprechenden Schluss gelangten. Dennoch stützt sich Dr. AM._____ auf diese Experten.

Völlig unkritisch hält Dr. AM._____ in seinem Gutachten fest:

"Es ist auch nicht bekannt, dass Dr. N._____ die Erblasserin getäuscht oder betrogen oder ihr gegenüber nur ein vordergründiges Spiel mit ausschliesslich berechnenden Absichten getrieben hätte" (HD 37/1 S. 28). Zwar ist es richtig, dass dies zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens "nicht bekannt" war, doch musste Dr. AM._____ wissen, dass genau dies Gegenstand des vorliegenden Strafverfahrens ist und somit zumindest ein entsprechender Verdacht bestand. Auch wenn Dr. AM._____ dem Wortlaut nach nicht behauptet, N._____

habe die Erblasserin weder getäuscht noch betrogen oder ihr gegenüber nur ein vordergründiges Spiel mit ausschliesslich berechnenden Absichten getrieben, so erweckt er aber genau diesen Eindruck, was auf eine gewisse Voreingenommenheit des Gutachters hindeutet.

Damit ist genügend dargetan, weshalb auf das Gutachten von PD Dr. med. AM._____ nicht abgestellt werden kann.

3.5 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Für die Zeit nach ihrem Unfall am 12. März 1992 besteht aufgrund des von den verschiedenen Personen geschilderten Geisteszustandes von R._____ kein Zweifel darüber, dass sie nicht mehr fähig war, ihre Situation realistisch zu erkennen und die Folgen ihrer Handlungen erfassen zu können.

Für die Zeit vor dem Unfall kann keine derart eindeutige und absolute Feststellung getroffen werden. Immerhin ergeben die Aussagen der verschiedenen Bezugspersonen, dass ab Ende der 80er-Jahre / Anfang 90er-Jahre die Vergesslichkeit von R._____ erschreckend zunahm und sie zeitweise verwirrt war. Feststellen lässt sich auf jeden Fall, dass an der uneingeschränkten Urteilsfähigkeit von R._____ in der Zeit ab 1990 zumindest Zweifel bestehen und ihre kognitiven Fähigkeiten grundsätzlich eingeschränkt waren. Wie es sich diesbezüglich im Zusammenhang mit den einzelnen von ihr vorgenommenen Verfügungen verhält, ist im Folgenden darzulegen.

4. Vorgehen des Angeklagten

4.1 Abschluss Lebensversicherung W._____ (Police-Nr. 14 und Lebensversicherung AW._____ (Police-Nr. 15)

Als der Angeklagte noch bei der W._____ Versicherungsgesellschaft arbeitete, schloss er im März 1988 mit R._____ eine Lebensversicherung mit einer Einmaleinlage von Fr. 1 Mio. und einer Laufzeit von 10 Jahren ab (Doss. 9/1/1 Anhang). Unter Berücksichtigung des steuerlichen Aspektes kann zwar nicht zum Vorneherein gesagt werden, der Abschluss einer solchen Lebensversicherung mit einer 89-jährigen Versicherungsnehmerin sei ein völlig sinnloses

Geschäft. Was dann jedoch keinen Sinn ergibt, ist der Rückkauf der Versicherung zwei Jahre später, bei einem Rückkaufswert von nur Fr. 1'006'350.15 (Doss. 9/1/1 Anhang) und der Wiederanlage in einer neuen Lebensversicherung bei der AW.____ (der entsprechende Versicherungs-Antrag datiert vom 26. April 1990), ebenfalls mit einer Einmaleinlage von Fr. 1 Mio. und einer Laufzeit von 10 Jahren (HD 22/5/5). Darauf angesprochen, musste der Angeklagte zwar selber eingestehen, dass dies finanziell kein sehr sinnvoller Akt gewesen sei. Er machte aber geltend, er habe damals zur

Versicherungsgesellschaft gewechselt und R.____ habe gesagt, wenn er bei der AW.____ sei, dann solle er das bei der AW.____ machen (Prot. S. 14). Als gutmeinender Berater und Vertrauter von R.____ hätte er ihr von einem solchen Vorgehen aber dringend abraten müssen. Dass R.____ gegen den Rat ihres Vertrauten, der auf diesem Gebiet Fachmann war, dennoch auf dieses Geschäft bestanden hätte, scheint angesichts ihres damals bereits reduzierten Geisteszustandes wenig wahrscheinlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Angeklagte für jeden Versicherungsabschluss eine Provision über 3 Prozent der Versicherungssumme erhielt (HD 18/6 S. 6). Konkret erhielt der Angeklagte für den Abschluss des Versicherungsvertrages bei der W.____ Fr. 44'723.15 an Provision und sonstigen Gutschriften (Doss. 9/1/2) und für denjenigen bei der AW.____ Fr. 33'855.05 (Doss. 9/2/2). Damit waren diese Geschäfte zumindest für den Angeklagten einträglich.

4.2 Wohnungskauf U.____

4.2.1 Im April 1990 kaufte R.____ für Fr. 700'000.-- eine Eigentumswohnung in U.____ (HD 22/3/18), wofür sie einen Hypothekarkredit in Höhe von Fr. 500'000.-- in Anspruch nahm (HD 22/3/11) und für ca. Fr. 250'000.-- Wertschriften verkaufen liess (HD 22/3/8). (Das war ungefähr zur Zeit, als das Geld aus der Lebensversicherung der

W._____ frei geworden war und die Lebensversicherung bei der AW._____ abgeschlossen wurde.) Am 1. Mai 1990 meldete sich R._____ bei der Einwohnerkontrolle AX._____ an, mit Wohnsitz an der AY._____ -strasse ... U._____ (HD 15/5 S. 1, siehe auch HD 18/3 S. 7).

Bereits am 31. Januar 1990 hatte R._____ der AZ._____ ;, Anlage und Immobilientreuhand, vertreten durch N._____ ;, eine Vollmacht zum Erwerb von Liegenschaften ausgestellt, die jede Ermächtigung einer Generalvollmacht einschloss (HD 22/3/1 Beilage). Am 1. März 1990 stellte sie für die AZ._____ ;, vertreten durch N._____ ;, eine weitere Vollmacht aus bezüglich Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften sowie Wertpapieren. Auch hier war jede Ermächtigung einer Generalvollmacht eingeschlossen (HD 22/3/8 Beilage).

Den Kaufvertrag unterzeichnete dann allerdings R._____ selber (HD 22/3/18), trotz den ausgestellten Vollmachten an den Angeklagten. Dazu führte dieser aus,

R._____ habe immer gesagt, die gesetzlichen Erben bzw. die Familie hoffe, sie bekämen eines Tages ihr Geld. Sie hätten das dann zusammen beredet und er (der Angeklagte) habe darauf gesagt, vielleicht wäre es gut, wenn sie beim Notar dabei sei und ihren Willen dokumentieren würde (Prot. S. 16 und 17). Er habe für R._____ ,

nicht für sich selber, befürchten müssen, dass dieser Kauf allenfalls kritisiert worden wäre (Prot. S. 17). Schliesslich meinte er - entgegen seiner vorherigen Aussage - ,

R._____ habe gewünscht mitzukommen. Sie habe sich in dieser Art geäussert und da habe er gesagt, sie könne mitkommen (Prot. S. 17). Dass dem nicht so war, ergibt sich aus dem Schreiben des Angeklagten an die

BA._____ vom 5. Februar 1990, in welchem er u.a. festhielt: "Auch ist es mein Wunsch, dass Frau R._____ : an der Eigentumsübertragung persönlich teilnehmen kann, dies obschon ich über die erforderliche Generalvollmacht zur

Abwicklung dieses Geschäftes verfüge. Ich muss mich ja gegenüber allfälligen Erben bzw. gegenüber deren Einwänden vorkehren" (HD 22/3/1).

Ein Anlass, weshalb sich der Angeklagte gegen allfällige Kritik von Seiten der Familie von R._____ - zu welcher damals auch aus seiner Sicht (noch) ein gutes Verhältnis bestand (Prot. S. 17) - hätte absichern müssen, ist nicht ersichtlich, wenn es tatsächlich dem Wunsch von R._____

entsprochen hätte, diese Wohnung in _____ zu kaufen. Indem der Angeklagte dennoch Vorkehrungen treffen wollte, um allfälligen Einwänden der Erben entgegenzutreten, müssen gewisse Zweifel daran aufkommen, ob es R._____

war, die die Wohnung kaufen wollte oder ob nicht vielmehr der Angeklagte der eigentliche Initiant war.

4.2.2 Der Angeklagte erklärte zum Wohnungskauf in U._____, R._____ habe vom BB._____ wegziehen wollen, da sie durch die zunehmende Drogenprostitution immer öfters belästigt worden sei. Auf einem ihrer gemeinsamen Ausflüge mit dem Auto seien sie auch in den Kanton Schwyz gekommen, wo sie diese Wohnung zum Verkauf ausgeschrieben gesehen hätten. Sie hätten sich dann diese Wohnung angeschaut und R._____ habe sie sehr gut gefallen. Darauf habe sie ihn beauftragt, diese Wohnung zu kaufen (HD 18/6 S. 8; Prot. S. 15 f.). In seiner schriftlichen Darstellung über seine Beziehung zu R._____ schilderte der Angeklagte die Situation im BB._____ mit der Strassenprostitution und dem Drogenelend, welche für die Bewohner des BB._____ eine Zumutung gewesen sei. Namentlich für Frau _____ sei es beinahe unausstehlich gewesen. Sie habe je länger desto mehr weg gewollt von dieser Szene. 1990 habe sie ihn daher einmal beauftragt, irgend eine schöne Eigentumswohnung am herrlichen Zürichsee für sie zu erwerben. Bei verschiedenen Ausfahrten hätten sie dann in U._____ in der Überbauung T._____ diese prächtige 4 1/2 Zimmer-Wohnung finden können. Hier habe Frau R._____ ihre letzten Jahre

verbringen wollen (HD 18/7/1 S. 3 f.). In der ersten Einvernahme beim Bezirksanwalt, am 29. Mai 1995, schilderte er zwar auch, wie sie eines Tages mit dem Auto in U.____ an einer Überbauung vorbeigefahren seien und R.____

erklärt habe, es würde ihr Freude machen, am See dort zu wohnen, zumal sie auch in Zürich mehr oder weniger am See gewohnt habe und sie hätten dann einige Wohnungen angeschaut, wobei sie sich spontan entschlossen habe, die oberste 4 1/2 Zimmer-Wohnung zu kaufen (HD 18/3 S. 6).

Dass R.____ wegen der desolaten Zustände im BB.____quartier von dort hätte wegziehen wollen, erwähnte der Angeklagte hier mit keinem Wort. Im Gegenteil führte er aus, die Idee (zum Wohnungskauf) sei spontan von R.____ gekommen und zwar beim Vorbeifahren. Vorher sei von so etwas nie die Rede zwischen ihnen gewesen. Als Begründung habe sie angegeben, sie sei jetzt immer in Miete gewesen und möchte sich auch einmal eine schöne Wohnung leisten (HD 18/3 S. 7). Nochmals auf das Motiv für diesen Wohnungskauf angesprochen, erwähnte der Angeklagte wiederum nichts vom Drogen- und Strassenprostitutionsproblem im BB.____-quartier, sondern er erklärte, es sei die wunderschöne Seelage gewesen, die R.____ dazu bewogen habe. Ausserdem sei es eine Überbauung, in der viele ältere Leute ihren Lebensabend verbringen würden (HD 18/3 S. 8).

Inhaltlich widersprechen sich die Aussagen des Angeklagten insofern, als er einmal die wunderbare Seelage als Motiv für den Wohnungskauf angab und diesen als spontane Entscheidung von R.____ darstellte und ein anderes Mal die schlimmen Zustände im BB.____-Quartier anführte, die R.____ dazu bewogen hätten, sich nach einer anderen Wohnung umzusehen, wobei bei dieser Version ein Wohnungskauf grundsätzlich geplant war. Diese Widersprüchlichkeit ist ein Indiz dafür, dass eben nicht R.____ die Idee zu diesem Kauf hatte, sondern der Angeklagte.

4.2.3 Wie sich aus den Akten, insbesondere aus den Aussagen der verschiedenen Bezugspersonen, die mit R._____ in Kontakt standen, klar ergibt, hat R._____ nie in U. 1 gewohnt. So wurde die Wohnung denn auch am 14. Mai 1990 bereits vermietet, wobei R._____ ein Zimmer zur Verfügung stehen sollte (HD 22/3/29). In der Untersuchung behauptete der Angeklagte, R._____ habe die Wohnung in U. 1 auch tatsächlich bezogen (HD 18/3 S. 7, vgl. auch HD 18/10 S. 9 und 11) und er wollte nichts davon wissen, dass die Wohnung vermietet war (HD 18/3 S. 8). Auf die klare Frage anlässlich der Hauptverhandlung, ob R._____ nach U._____ gezogen sei, antwortete der Angeklagte ausweichend: "Wir waren öfters dort" (Prot. S. 20). Die Anschlussfrage, ob man sagen könne, sie habe nie dort gewohnt, beantwortete der Angeklagte wiederum ausweichend und sprach vom Wohnsitz, der sowohl faktisch wie auch psychologisch sei, um dann einzuräumen: "Es geht sicher eher in die Richtung, wie Sie es formulierten" (Prot. S. 20). Auf weiteres Nachhaken meinte der Angeklagte, über derart Persönliches von Frau R._____ möchte er hier nicht reden - Frau R._____, das sei eine verstorbene Person (Prot. S. 20 f.). Weshalb der faktische Wohnort einer verstorbenen Person etwas ist, worüber man vor Gericht nicht sprechen sollte, ist nicht ersichtlich. Es zeigt sich am Aussageverhalten des Angeklagten vielmehr, dass er dazu keine klare Auskunft geben wollte, weil er offensichtlich zu verheimlichen versuchte, dass R._____ gar nie in U. 1 gewohnt hatte.

Dass der Angeklagte - entgegen den tatsächlichen Verhältnissen - den Eindruck entstehen lassen wollte, R._____ habe zumindest teilweise in Bäch gelebt, ist ein weiteres Indiz dafür, dass die Idee zu diesem Wohnungskauf nicht von R._____, sondern vom Angeklagten kam. Gemäss seinen Darstellungen wollte R._____ die Wohnung nicht als Geldanlage kaufen, sondern zur Eigennutzung, sei es wegen der schlimmen Situation im BB._____ -

lquartier oder sei es wegen der wunderschönen Seelage. Wenn R._____ dann aber nicht nach U._____ zog, muss geschlossen werden, dass sie an einen Wohnungswechsel offensichtlich überhaupt nicht dachte und deshalb auch die Idee zum Wohnungskauf nicht von ihr stammte.

Dass die Initiative zum Kauf dieser Wohnung - entgegen seinen Behauptungen - vom Angeklagten kam, ergibt sich auch aus seinem bereits vorne erwähnten Schreiben vom 5. Februar 1990 an BC._____ von der BA._____

AG, in welchem er seinen Dank für dessen wertvollen Bemühungen bei der Auswahl und dem beabsichtigten Kauf der Wohnung B 3.2 in der Residenz T._____ aussprach (HD 22/3/1). Wenn jedoch - wie der Angeklagte behauptet - R._____ die Wohnung auswählte, sei es spontan oder weil sie eine Wohnung suchte, ist nicht ersichtlich, welche Bemühungen Herr BC._____ von der Verwaltung bei der Auswahl der Wohnung unternahm. Diese vom Angeklagten in seinem Schreiben erwähnten Bemühungen seitens der Verwaltung ergäben z.B. dann einen Sinn, wenn sich der Angeklagte zuvor bei der Immobilienfirma nach käuflichen Objekten erkundigt hätte und von der Verwaltung dann auf die Überbauung T._____ aufmerksam gemacht worden wäre.

4.2.4 Auch bezüglich des Mietvertrags für die Wohnung in U._____ nahm es der Angeklagte mit der Wahrheit nicht so genau. So wollte er anfänglich von einem solchen nichts wissen (HD 18/3 S. 8; HD 18/6 S. 10). Anlässlich der Hauptverhandlung behauptete der Angeklagte - entgegen dem klaren Wortlaut im Mietvertrag, wonach R._____ 1 Zimmer voll zur Verfügung stehe -, es seien 2 1/2 Zimmer gewesen, die R._____ dort zur Verfügung gestanden hätten, das sei mit dem Mieter so abgemacht gewesen (Prot. S. 21). Weiter behauptete der Angeklagte, er habe den Mietvertrag nie gesehen (Prot. S. 21), obschon dieser von R._____ unterzeichnet wurde (HD 22/3/29) und nicht von der Firma BA._____ , wie es der Ange-

klagte in der Untersuchung vorbrachte (HD 18/6 S. 10). Der Verwaltungsauftrag an die BA._____ wurde erst nach Abschluss des Mietvertrages erteilt (HD 22/3/28). Da nicht anzunehmen ist, dass R._____ alleine und von sich aus diesen Mietvertrag unterzeichnete, sondern dass N._____ zumindest dabei war und angesichts seiner widersprüchlichen Aussagen, ist auch, was die Vermietung der Wohnung anbelangt, nachgewiesen, dass der Angeklagte wider besserem Wissen nicht die Wahrheit sagte. Offensichtlich wollte er seine Rolle, die er im Zusammenhang mit dieser Wohnung in U._____ spielte, verniedlichen. Das bedeutet, der Angeklagte hatte mit dem Wohnungskauf in U._____ mehr zu tun als er glauben machen will.

4.2.5 Bei den Akten liegt ein handschriftlicher Brief von R._____ an den Gemeinderat AX._____ vom 26. März 1991, in welchem sie sich - mit Absender AY._____ -strasse ... (U._____) 1" - für die Gratulationswünsche des Gemeinderats zu ihrem 92. "Wiegenfest" bedankte. Ausserdem erwähnt R._____ , sie fühle sich an ihrem "Wohnsitz" in U._____ sehr wohl und geniesse diese herrliche Landschaft (HD 22/3/51). Aufgrund dieses Briefes käme niemand auf die Idee, dass R._____ gar nicht in ihrer Wohnung in U._____ lebte, sondern es wird damit der gegenteilige Eindruck erweckt. Wie der Angeklagte selber erklärte, war R._____ ein absolut ehrlicher Mensch (HD 18/12 S. 5). Welches Interesse R._____ hätte haben können, den Gemeinderat AX._____ glauben zu lassen, sie wohne tatsächlich in Bäch, ist schleierhaft und es kommt der Verdacht auf, dass der Angeklagte hinter diesem Brief steckte, um so die Wohnsitznahme von R._____ in U._____ zu untermauern. Dieser Verdacht verstärkt sich auch dadurch, dass in diesem Brief ausdrücklich von "Wohnsitz" die Rede ist; eine Formulierung die im genannten Zusammenhang eher als unüblich bezeichnet werden muss.

Der Angeklagte behauptete anlässlich der Hauptverhandlung, diesen Brief nicht zu kennen (Prot. S. 37). Bereits in der Untersuchung hatte der Angeklagte angegeben, er könne sich an dieses Schreiben nicht erinnern (HD 18/4 S. 3). Er konnte sich auch nicht daran erinnern, weshalb er eine Kopie dieses Schreibens in seinen Akten aufbewahrt hatte und meinte, es könne sein, dass Frau R._____ ihm dieses Schreiben gegeben und er es in den Akten abgelegt habe (HD 18/4 S. 4). Er bestritt, diesen Brief veranlasst zu haben (Prot. S. 37). Diese Behauptungen des Angeklagten wirken wenig überzeugend, wenn man einerseits seine eigene Interessenlage berücksichtigt und andererseits den geistigen Zustand von R._____ Ende März 1991.

Auffallend ist, dass R._____ am 26. März 1991 nicht nur diesen Brief an den Gemeinderat AX._____ schrieb, sondern auch in einer Ergänzung zum Testament vom 8. Februar 1990 die Wohnung in U._____ unbelastet dem Angeklagten vermachte (HD 22/3/50) und die auf die Liegenschaft in U._____ aufgenommene Hypothek zurückbezahlt wurde (HD 22/3/47-49). Damit bestand für den Angeklagten - unter steuerlichen Gesichtspunkten - definitiv auch ein Interesse daran, dass der Wohnsitz von R._____ in U._____, im Kanton Schwyz, lag. Berücksichtigt man ferner, dass R._____ bereits am 11. Februar Geburtstag hatte und anzunehmen ist, dass die Gratulationen des Gemeinderates AX._____ zu dieser Zeit erfolgten, erscheint dieses Zusammentreffen umso auffallender und kann nicht mehr als reiner Zufall betrachtet werden. Wie vorne erwähnt, suchte R._____ am 26. März 1991, am gleichen Tag, als sie auch den erwähnten Brief schrieb, Dr. AG._____ auf und wusste eine Woche später nichts mehr von diesem Besuch, was den Arzt veranlasste festzustellen, sie sei sehr vergesslich gewesen (vgl. HD 19/9/2 S. 6), was vom Angeklagten allerdings auch wieder bestritten wurde (Prot. S. 39). Wenn die Gedächtnisleistung bei R._____ : derart eingeschränkt war, wie dies von Dr.

AG._____ geschildert wurde, ist auch davon auszugehen, dass sie sich Ende März nicht mehr an die Geburtstagsgratulation des Gemeinderats vom Februar erinnern konnte, so dass nicht anzunehmen ist, sie habe den erwähnten Brief von sich aus geschrieben. Fest steht, die kognitiven Fähigkeiten von R._____ waren im März 1991 bereits beeinträchtigt (vgl. vorne) und sie war eine Person - wie der Angeklagte selber einräumte -, die andern Menschen gerne einen Gefallen erwies (HD 18/12 S. 5). Somit erscheint es nicht erstaunlich, wenn sie einen solchen Brief, wie er vorliegt, nach den Angaben ihres Vertrauten, N._____, verfasste.

Die Behauptung des Angeklagten, es sei ihm zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt gewesen, dass der Kanton Schwyz keine Erbschafts- und Schenkungssteuern kannte und die Wohnsitznahme von Frau R._____ im Kanton Schwyz sei damit in keinem Zusammenhang gestanden (HD 18/3 S. 8), vermag nicht zu überzeugen, da für den Wohnungskauf kein anderer Grund ersichtlich ist. Zwar deponierte R._____ ihre Schriften auf der Gemeinde AX._____, nahm aber faktisch nie in U._____ Wohnsitz. Somit war also nicht die herrliche Landschaft der Grund für den Wohnungskauf, ebenso wenig wie die Wohnung auch nicht als Anlageobjekt gekauft wurde (vgl. vorne). Der einzige einleuchtende Grund, weshalb R._____ diese Wohnung kaufte und ihre Schriften in U._____ deponierte, war offensichtlich der steuerliche Aspekt. Dies erklärt denn auch die zuvor erwähnten z.T. widersprüchlichen Erklärungen des Angeklagten rund um diesen Wohnungskauf.

4.2.6 Weitere Ungereimtheiten ergeben sich bezüglich der Schriftendeponierung in AX._____. Der Angeklagte bestritt, R._____ dazu aufgefordert zu haben, ihre Schriften in U._____ zu deponieren. Auf die Frage, wieso Frau R._____ ihre Schriften in U._____ hinterlegt habe, antwortete er: "Das hat sicher Frau R._____ gemacht" (HD

18/4 S. 3). Weshalb R._____ von sich aus den Aufwand einer Schriftenverlegung hätte auf sich nehmen und die Schriften in U._____ hätte deponieren sollen, wenn sie gar nicht die Absicht hatte dort zu wohnen, ist nicht ersichtlich. Abgesehen davon, ist auch nicht anzunehmen, dass sie, ohne mit ihrem Vertrauten N._____ darüber zu reden, ihre Schriften im Kanton Schwyz deponiert hätte. Auch hier entsteht einmal mehr der Eindruck, der Angeklagte möchte seine Rolle im Zusammenhang mit der "Wohnsitznahme" von R._____ in U._____ verschleiern.

4.2.7 Schliesslich ist noch festzuhalten, dass der Angeklagte aus dem Kauf dieser Wohnung eine Vermittlerprovision in Höhe von Fr. 10'000.-- (mindestens Fr. 7'200.--) erhielt (HD 18/3 S. 7; Prot. S. 18; HD 22/3/1; HD 22/3/19; HD 22/3/20). Gemäss den Aussagen des Angeklagten habe R._____ dies so gewollt. Diese Provision sei gegenüber dem Verkäufer geschuldet gewesen, dann sei eine Rückprovision erfolgt. Das sei mit dem Verkäufer so abgesprochen gewesen und auch mit Frau R._____. Er (der Angeklagte) habe diese Rückprovision Frau R._____ geben wollen und sie habe gesagt, er könne sie behalten (Prot. S. 18). Welchen Sinn eine solche Rückprovision, die im Verkaufspreis eingerechnet und somit vom Käufer (hier von R._____) zu zahlen war, machen sollte, konnte der Angeklagte auch nicht erklären (Prot. S. 19). In der Tat ist nicht ersichtlich, weshalb R._____ eine Provision von Fr. 20'000.-- an die BA._____

; hätte zahlen sollen, wobei abgemacht gewesen wäre, sie sollte davon wieder Fr. 10'000.-- zurück erhalten, die sie dann aber dem Angeklagten geschenkt haben soll. Wenn R._____ ihm, z.B. für den Abschluss dieses Geschäftes, etwas hätte schenken wollen, ist nicht ersichtlich, weshalb sie dann die Konstruktion mit der Provision an die BA._____ hätte machen sollen. Auch hier ergeben sich Ungereimtheiten und profitiert hat einmal mehr der Angeklagte.

4.2.8 Unter Berücksichtigung all der genannten Aspekte ist davon auszugehen, dass der Angeklagte den Wohnungskauf in U.____ initiiert hatte, wie auch die Schriftenverlegung nach U.____. Der Wohnungskauf als solcher stellte grundsätzlich keine Vermögensverminderung dar. Jedoch verletzte der Angeklagte seine Vertreterpflichten durch die Entgegennahme einer Provision, was aber nicht Gegenstand der Anklage ist.

4.3 Lebensversicherungspolice AW.____ (Pol.Nrn. 14 und 15)

4.3.1 Wie vorne bereits erwähnt, schloss der Angeklagte Ende April 1990 eine Lebensversicherung mit R.____ ab. Als versicherte Person wurde F.____, ein Neffe von ihr, aufgeführt. Die Begünstigungsklausel sah vor, dass die Versicherungsnehmerin (R.____) und bei deren Tod deren Erben gemäss Testament begünstigt sein sollen (HD 22/5/5). Aufgrund der Mitteilung vom 11. Januar 1991 von R.____ (HD 22/5/12) wurde die Begünstigungsklausel insofern geändert, als nun beim Tod der Erstbegünstigten (der Versicherungsnehmerin R.____) begünstigt war und erst an dritter Stelle die gesetzlichen Erben der Versicherungsnehmerin (HD 22/5/7). Einen knappen Monat später, am 7. Februar 1991, verfasste R.____ eine "Letztwillige Verfügung", mit welcher sie bei ihrem Ableben N.____ als neuen Versicherungsnehmer einsetzte, mit Übergang aller Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag (HD 22/5/14 Anhang). Diese letztwillige Verfügung liess R.____ der AW.____ zukommen und erteilte der Versicherungsgesellschaft zugleich die Vollmacht, nach ihrem Tode entsprechend dieser letztwilligen Verfügung vorzugehen (HD 22/5/14).

4.3.2 Am 17. Juli 1991 unterzeichnete R.____ einen weiteren Versicherungsantrag betreffend einer Lebens-

versicherung mit einer Einmaleinlage von Fr. 1 Mio. und einer Laufzeit von 10 Jahren. Als versicherte Person war der Angeklagte aufgeführt und als begünstigte Person die Versicherungsnehmerin bzw. deren gesetzliche Erben (HD 22/7/1). Dieser zweite Antrag für eine Lebensversicherung mit hoher Einmaleinlage sowie die im Januar 1991 erfolgte Begünstigungsänderung veranlassten die AW._____ Abklärungen bei R._____ zu treffen und zwar sowohl bezüglich der zuvor erwähnten Abänderung der Begünstigungsklausel wie auch im Hinblick auf den neuen Versicherungsantrag (HD 22/5/18).

Am 22. August 1991 suchte der Generalagent BD._____ R._____ unangemeldet auf. In seinem Bericht an die Direktion der AW._____ hielt er u.a. fest, Frau R._____ sei kaum mehr in der Lage, die volle Tragweite von abgeschlossenen Verträgen zu erfassen. Sie sei sich zwar bewusst, dass sie bei ihnen eine Police besitze und der Abschluss jenes Geschäftes scheinbar durchaus normal zustande gekommen zu sein. Zur nachträglich abgeänderten Begünstigungsklausel habe sie jedoch eine andere Auffassung. Nach ihrer Aussage solle Herr N._____ zwar "etwas bekommen" - Fr. 200'000.--, Fr. 300'000.-- oder Fr. 400'000.--, jedoch nicht alles. Ihre Neffen und Nichten seien auch zu berücksichtigen. Damit habe er festgestanden, dass die jetzige Begünstigungsklausel nicht dem Willen der Versicherungsnehmerin entspreche und er habe eine neue Version unterzeichnen lassen. Frau R._____ habe er empfohlen, bei einem Notar ein Testament abzufassen. Bezüglich des neu gestellten Versicherungsantrages konstatierte BD._____, dass der Abschluss dieses Geschäftes für die Versicherungsnehmerin keinen vernünftigen Sinn ergebe und da sie selbst dies kaum zu beurteilen vermöge, sollten sie auf diesen Vertrag verzichten (HD 22/5/19).

Als Zeuge bestätigte BD._____ die in seinem Bericht gemachten Feststellungen (HD 19/26/1; HD 19/26/2). Insbeson-

dere führte er aus, R._____ sei bei seinem Besuch voll bei Sinnen, aber ihre Antworten seien stereotyp gewesen. Immer wenn er sie etwas gefragt habe, habe sie ihm gesagt, Dr.N._____ mache das schon recht (HD 19/26/1 S. 6 und 11). Weiter gab BD._____ an, er habe feststellen können, R._____ sei sich durchaus bewusst gewesen, eine Versicherung abgeschlossen gehabt zu haben, dass ihr aber nicht mehr begreiflich gewesen sei, was es mit der Begünstigungsklausel auf sich habe. Auf die Frage, ob ihr bewusst sei, dass N._____ mit der abgeänderten Begünstigungsklausel alles erhalten würde, habe sie in etwa gesagt, jaja, N._____ solle auch etwas erhalten. Da er zwischen "alles" und "auch etwas" eine Differenz gesehen habe, sei er mit seinen Fragen etwas in die Tiefe gegangen. Dabei habe er festgestellt, dass diese Fragen zur Begünstigungsklausel und deren Tragweite den geistigen Horizont von Frau R._____ : überstiegen hätten (HD 19/26/2 S. 2).

Aktenkundig ist, dass BD._____ - wenn auch ungerne - auf einen schönen Umsatz verzichtete und die Ablehnung des neuen Geschäftes empfahl (HD 22/5/19 S. 2). Die Direktion der AW._____ entschied sich dennoch für die Annahme des Geschäftes (HD 22/5/23). Ebenso wird durch die Akten bestätigt, dass BD._____ von R._____ eine Abänderung der Begünstigungsklausel unterzeichnen liess, mit welcher auch ihr Schreiben und ihre letztwillige Verfügung vom 7. Februar 1991 ersetzt wurden (HD 22/5/20). Neu waren nun wieder die Versicherungsnehmerin, also R._____ , und nach ihr die Erben laut Testament begünstigt (HD 22/5/8).

Davon ausgehend, dass jeder Versicherungsagent an Geschäftsabschlüssen interessiert ist und es sich bei einem Versicherungsabschluss mit einer Einmaleinlage von Fr. 1 Mio. um ein äusserst lukratives Geschäft handelte, muss aus der Ablehnungsempfehlung von BD._____ geschlossen werden, dass er bezüglich dieses Geschäftes grösste Beden-

ken hatte. Daraus kann nichts anderes geschlossen werden, als dass er - wie er es auch als Zeuge zum Ausdruck brachte (HD 19/26/1 S. 7; HD 19/26/2 S. 3) - den Sinn des Geschäftes nicht sah und auch überzeugt war, dass R._____

die Tragweite eines solchen Geschäftes nicht erfassen konnte. Das Verhalten von BD._____ im Zusammenhang mit diesem - entgegen seinen Empfehlungen dann doch zustande gekommenen - Versicherungsabschluss macht ihn als Zeugen äusserst glaubwürdig.

4.3.3 Gemäss Aussage des Zeugen BD._____, habe er sich nach dem Besuch bei R._____ nochmals mit N._____ unterhalten und ihn auf die Begünstigungsklausel angesprochen (HD 19/26/1 S. 6). Der Angeklagte wusste somit von der entsprechenden Änderung, bzw. dass er nicht mehr Begünstigter war und auch die letztwillige Verfügung vom 7. Februar 1991, mit welcher R._____ ihm die Versicherungspolice vermacht hatte, damit ausser Kraft gesetzt war.

Am 26. August 1991, also nur vier Tage nach dem Besuch von BD._____, schrieb R._____ eine weitere Ergänzung zum Testament vom 8. Februar 1990, worin sie einerseits ihren Wunsch zum Ausdruck brachte, im Friedhof Fluntern beerdigt zu werden und anderseits ihre Versicherungspolice Nr. 15 bei der AW._____ N._____ vermachte (HD 13/2/13 = HD 22/5/24). Gleichentags verfügte sie für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit, dass ihr "langjähriger Freund" N._____ ihre Interessen wahre und erteilte ihm zu diesem Zwecke Generalvollmacht (HD 13/2/11 = HD 22/5/26).

Berücksichtigt man, dass BD._____ als Generalagent der _____ auf ein lukratives Geschäft verzichtete, weil er offensichtlich nicht mit gutem Gewissen hätte dahinter stehen können und berücksichtigt man ferner seinen Eindruck, dass R._____ N._____ zwar "auch etwas" aber

nicht "alles" hatte zukommen lassen wollen, was sie mit der Änderung der Begünstigungsklausel auch bestätigte, kann der wenige Tage später in der neuen Testamentsergänzung wiedergegebene Stimmungsumschwung auf den ersten Blick nur erstaunen. Berücksichtigt man jedoch weiter, dass sich BD._____ nach dem Besuch bei R._____

mit N._____ bezüglich der Begünstigungsänderung unterhalten hatte und berücksichtigt man ferner auch die Aussage von BD._____, R._____ habe auf seine Fragen stereotyp immer wieder gesagt, Dr.N._____ mache das schon recht, kommt der Verdacht auf, der Angeklagte habe R._____ veranlasst, die zuvor genannten Schriftstücke zu verfassen. Insbesondere aus der Aussage von BD._____, R._____ habe stets stereotyp geantwortet, Dr.N._____ mache das schon richtig (HD 19/26/1 S. 6 und 11), lässt sich der Schluss ziehen, dass sie dem Angeklagten blind vertraute und sich auch entsprechend von ihm beeinflussen liess. Wenig plausibel erscheint die Tatsache, dass R._____ am 26. August 1991 von sich aus etwas verfügte, was sie vier Tage zuvor ausser Kraft gesetzt hatte, nämlich dass die Versicherungspolice nach ihrem Tod an N._____ übergehen soll. Wenn BD._____ feststellte, dass die Tragweite der Begünstigungsklausel den geistigen Horizont von R._____ überstiegen hatte, muss auch davon ausgegangen werden, dass sie die Bedeutung der von ihr am 26. August 1991 geschriebenen Verfügungen nicht erfasste. Demzufolge kann sie auch diesen Text nicht aus eigener Initiative niedergeschrieben haben. Der einzige, der ein Interesse daran hatte, war der Angeklagte, weshalb geschlossen werden muss, dass er derjenige war, der R._____ veranlassete, diese Ergänzung zum Testament vom 8. Februar 1990 zu schreiben.

Auch was die Erteilung der Generalvollmacht an N._____ für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit angeht (HD 22/5/26), ist davon auszugehen, dass R._____

wohl kaum in der Lage gewesen wäre, eine solche Verfügung aus eigener Initiative zu verfassen. Abgesehen davon erscheint es grundsätzlich eher unüblich, jemandem für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit explizit eine Generalvollmacht auszustellen. Auch hier ist somit davon auszugehen, dass der Angeklagte diese Vollmachtserteilung veranlasste.

4.3.4 Ein klares Indiz für die eigennützigen Absichten des Angeklagten muss bereits in der ersten Abänderung der Begünstigungsklausel am 11. Januar 1991 zu seinen Gunsten gesehen werden. Gemäss den Aussagen von BD._____ gebe es ein ungeschriebenes Gesetz in der Versicherungsbranche, dass ein Versicherungsagent nicht als Begünstigter auftrete (HD 19/26/1 S. 5; vgl. auch HD 19/26/2 S. 3). Daran hat sich der Angeklagte offensichtlich nicht gehalten. Selbst wenn diese Usanz dem Angeklagten nicht bekannt gewesen sein sollte, erscheint es bereits nach allgemein gültigen ethischen Massstäben zumindest fragwürdig, sich selber als Begünstigten einsetzen zu lassen. Anlässlich der Hauptverhandlung bestritt der Angeklagte nicht, davon Kenntnis gehabt zu haben und schloss auch nicht aus, dass er dieses Schreiben (Begünstigungsabänderung vom 11. Januar 1991) selber verfasst hatte. Zur Frage, wie es dazu gekommen war, wusste der Angeklagte nicht viel zu sagen. Er äusserte lediglich, dass R._____ dies so gewünscht habe (Prot. S. 31 f.). Wenn N._____ die ethischen Grundsätze nicht hätte verletzt und dennoch diesem Wunsch von R._____ hätte entsprechen wollen, hätte es sich aufgedrängt, eine neutrale Drittperson, z.B. seinen Vorgesetzten D.:z_____, beizuziehen. Indem er dies unterliess, setzte sich der Angeklagte zumindest dem Verdacht aus, er habe R._____ in ihrer Willensbildung beeinflusst.

4.3.5 Was den Abschluss der neuen Lebensversicherung betrifft, bestanden verschiedene Ansichten über deren Sinn.

BD._____ konnte einen solchen Versicherungsabschluss offensichtlich nicht verantworten, wohingegen die Direktion der AW._____ gewisse steuerliche Vorteile in einer solchen Anlage sah und deshalb die Annahme des Geschäftes beschloss (HD 22/5/23). In einem "Vertraulichen Bericht" zum Antrag vom 26. Juli 1991 an die Direktion der AW._____ hielt der Angeklagte fest, Frau R._____ habe bereits vor einem Jahr eine Einmaleinlage bei der AW._____ platziert. Die Anlage sei unbelehnt und nun wolle Frau R._____ erneut ein freigewordenes Vermögen im Betrag von Fr. 1 Mio. bei der AW._____ platzieren (HD 22/7/6). Finanziert wurde die Einmaleinlage von Fr. 1 Mio. jedoch nicht durch freigewordene Gelder, sondern einerseits durch Belehnung der bereits bestehenden Versicherungspolice mit Fr. 500'000.-- (HD 22/5/28 bis 30; Doss. 5/4-5) sowie mit der Aufnahme einer Hypothek auf die Liegenschaft in U._____ in gleicher Höhe (HD 22/3/53 bis 55; Doss. 5/4-5), was eine Zinsbelastung von durchschnittlich 7,5% ergab. Anlässlich der Hauptverhandlung fiel es auch dem Angeklagten schwer, darin einen wirtschaftlichen Sinn zu sehen (Prot. S. 46 f.). Dabei versuchte er zwar, die steuerlichen Vorteile hervorzuheben (Prot. S. 47), die allerdings die Zinsbelastungen kaum auszugleichen vermochten. Er machte dazu geltend, er habe R._____ bestimmt alle Konsequenzen gesagt (Prot. S. 48). Wenn dem tatsächlich so gewesen wäre und wenn R._____ in der Lage gewesen wäre, dieses Geschäft zu erfassen, leuchtet nicht ein, weshalb sie ein Geschäft abschliessen würde, welches ihr keinen Vorteil bringt. Der Nutzen daraus lag einmal mehr einseitig auf Seiten des Angeklagten, indem er wiederum eine Provision kassierte (HD 22/7/56) und sich die Police am 22. Dezember 1991 schenken liess (HD 22/5/32 = HD 22/7/23). Unter Berücksichtigung, dass R._____ diese Vorgänge aufgrund ihrer beeinträchtigten geistigen Fähigkeiten in ihrer Tragweite ebensowenig erfassen konnte, wie BD._____ dies im Au-

gust 1991 bezüglich der Auswirkungen der Begünstigungsklausel feststellte, scheint auch hier wieder offensichtlich zu sein, dass der Angeklagte sie zum Abschluss dieses Geschäftes veranlasst hatte. Ausserdem ergibt sich aus dem erwähnten Schreiben des Angeklagten vom 26. Juli 1991 (HD 22/7/6), dass er gegenüber der AW._____ falsche Angaben machte, indem er von freiwerdendem Vermögen schreibt und zur Bezahlung der Einmalprämie dann aber Gelder aufgenommen werden mussten. Der Grund für diese falsche Angabe muss darin gesehen werden, dass er befürchtete, die Direktion könnte bei Kenntnis der wahren Gegebenheiten das Geschäft ablehnen und er die Provision nicht einstreichen. Auf jeden Fall erkannte auch er, dass der Abschluss einer Einmal-einlagelebensversicherung, finanziert mit Fremdkapital, keine gute Investition sein konnte.

4.3.6 Wie zuvor kurz erwähnt, verfügte R._____

am 22. Dezember 1991, dass ihre beiden Lebensversicherungspolice bei der AW._____ "mit heutigem Datum schenkungsweise und unbelastet von Schulden ins Eigentum meines langjährigen Freundes N._____ ... übergehen", wobei sie sich verpflichtete, mit der Ablösung der Schuld die baldige Herausgabe dieses Wertpapiers an den neuen Eigentümer zu veranlassen (HD 22/5/32 = HD 22/7/23). Auch hier ist nicht anzunehmen, dass R._____ diese (maschinengeschriebene) Verfügung aus eigenem Antrieb verfasste. So schloss der Angeklagte anlässlich der Hauptverhandlung denn auch nicht aus, dass er diesen Text geschrieben hatte (Prot. S. 50). Auch hier kann nicht angenommen werden, dass R._____ am 22. Dezember 1991 den Inhalt dieses Textes erfasste.

Daran ändert auch nichts, dass Dr. AK._____ am 20. Dezember 1991 die Urteilsfähigkeit von R._____ noch bestätigte (Doss. 2/4/2), da darauf nicht abgestellt werden kann (siehe vorne 3.3.5). Auch bezüglich dieses ärztlichen Zeugnisses musste Dr. AK._____ einräumen, dass

es nicht auf seine Feststellungen gründete. Aus den Aussagen von AJ. ergibt sich, dass R.

an Weihnachten 1991 nicht mehr realisierte, was um sie herum passierte (HD 19/11/2 S. 4) und es ist nicht anzunehmen, es verhielte sich zwei bis drei Tage zuvor wesentlich anders.

Am 5. September 1992 hob R. die Zusätze zum Testament vom 8. Februar 1990 auf und widerrief die Schenkung an N. vom 22. Dezember 1991 (HD 22/7/33). Dieser Widerruf erfolgte, nachdem sie auf Veranlassung ihres Beistandes und Neffen das vom Angeklagten in der Waisenlade der Vormundschaftsbehörde Freienbach hinterlegte Testament vom 8. Februar 1990 abgeholt hatte. Dass R.

das erwähnte Schreiben vom 5. September 1992 auf eigene Initiative verfasste, ist angesichts ihrer damaligen geistigen Verfassung (vgl. vorne) nicht anzunehmen, sondern es ist davon auszugehen, ihr Beistand hatte sie dazu veranlasst. Wenn man berücksichtigt, dass sie ca. drei Wochen später ein Schriftstück mit gegenteiligem Inhalt unterzeichnete (vgl. nachfolgend), zeigt sich, dass sie sich über die Konsequenzen ihres Handelns offensichtlich nicht im Klaren war.

Mit dem "Protokoll" vom 28. September 1992 liess sich der Angeklagte von R. nämlich u.a. die Schenkung dieser beiden Versicherungspolice bestätigen (HD 22/5/43 = HD 22/7/35). Dass R. zu diesem Zeitpunkt den Inhalt dieses Schreibens erfassen konnte, ist aufgrund vorheriger Ausführungen auszuschliessen. Dies konnte auch dem Angeklagten - trotz seiner gegenteiliger Behauptungen, die allerdings als reine Schutzbehauptungen betrachtet werden müssen - nicht entgangen sein. Auf jeden Fall war er sich bewusst, dass R. alles unterschrieb, was ihr von Verwandten oder ihm selber vorgelegt wurde. In seinem Schreiben an die Vormundschaftsbehörde Freienbach vom 25. September 1992 hielt er dies - wie

vorne bereits zitiert - selber fest (vgl. vorne 3.2.3; HD 13/9/5/12; im gleichen Sinn auch seine Beschwerde vom 29.11.1992 an die Vormundschaftsbehörde Freienbach, HD 13/9/5/29 S. 3). Damit ging also auch der Angeklagte selber davon aus, dass R._____ spätestens ab Anfang Juli 1992 nicht mehr in der Lage war, den Inhalt eines Schriftstücks zu verstehen bzw. die Folgen ihrer Unterschrift zu erkennen. Zudem brachte er damit auch zum Ausdruck, dass ihm durchaus klar war, die Unterschrift von R._____ auf einem Schriftstück hatte nicht die Bedeutung, dass sie auch mit dessen Inhalt einverstanden war.

Zu beachten ist auch der Zeitpunkt, zu welchem dieses "Protokoll" aufgenommen wurde. Offensichtlich hatte der Angeklagte Kenntnis davon erhalten, dass R._____ am 5. September 1992 die Schenkung vom 22. Dezember 1991 widerrufen hatte. Auf jeden Fall ist kein anderer Grund ersichtlich, weshalb R._____ am 28. September 1992 die früher erfolgte "Schenkungen" bestätigen sollte. (Dieses "Protokoll" erhält auch im Zusammenhang mit der Schenkung der Eigentumswohnung an der P.____-strasse Bedeutung [dazu weiter hinten 4.4.2]).

Dass es der Angeklagte ernst meinte mit der Schenkung der beiden Versicherungspolice ergibt sich nicht nur daraus, wie er - wie zuvor dargelegt - aufgehobene Verfügungen durch R._____ nochmals erstellen und auch bestätigen liess, sondern auch daraus, dass er die beiden Police durch seinen Rechtsvertreter mit Schreiben vom 12. Dezember 1992 herausverlangte (vgl. HD 13/9/5/29 S. 3). Auch aus der späteren Korrespondenz ergibt sich, dass der Angeklagte an der Rechtswirksamkeit dieser Schenkungen festhielt, nachdem sich der Beistand von R._____ mit der AW._____ in Verbindung gesetzt (HD 22/7/26) und einen Vergleich über die Annullierung der beiden Lebensversicherungspolice erwirkt hatte (HD 22/7/38-44).

4.3.7 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass gegen Lebensversicherungen mit Einmaleinlage als Geldanlage grundsätzlich nichts eingewendet werden kann, aber bei einer Finanzierung, wie sie bei der Prämie für die zweite Lebensversicherung bei der AW.____ erfolgte, für die Versicherungsnehmerin kein finanzieller Vorteil ersichtlich ist. Weiter ist festzuhalten, dass R.____ : nicht mehr fähig war, all die Vorgänge um diese Lebensversicherungen (Finanzierung, Begünstigungsklausel, Vermächtnis, Schenkung, Widerruf der Schenkung, Bestätigung der Schenkung) in ihrer Tragweite zu erfassen. Schliesslich ist auch festzuhalten, dass der Angeklagte gegenüber der AW.____ nicht mit offenen Karten spielte und von all diesen Geschäften profitierte.

4.4 Wohnungskauf P.____-strasse 1 , Zürich

4.4.1 Am 18. Juni 1991 machte der Angeklagte gegenüber dem Verkäufer der Eigentumswohnung P.____-strasse 1 in Zürich eine Kaufzusage (HD 22/6/3). Gleichentags (18. Juni 1991) beauftragte R.____ BE.____ von der BF.1, diverse Wertschriften im Betrag von Fr. 1'250'000.-- aus ihrem Portefeuille zu verkaufen, wobei die zu verkaufenden Aktien mit Namen und Anzahl aufgeführt waren und der Rest durch den Verkauf von Obligationen bereit gestellt werden sollte (HD 22/6/4). Angesichts der bereits vorne festgestellten Beeinträchtigung der geistigen Gesundheit von R.____ ist nicht davon auszugehen, dass sie fähig gewesen wäre, einen solch detaillierten Auftrag zu erteilen. Anlässlich der Hauptverhandlung bestritt der Angeklagte denn auch nicht, dieses Schreiben an die Bank verfasst zu haben (Prot. S. 42), weshalb davon auszugehen ist.

Ebenfalls am 18. Juni 1991 unterzeichnete R.____ eine Urkunde, wonach sie N.____ Fr. 1'250'000.-- zum Kauf obgenannter Wohnung schenkte (HD 22/6/5). Auch hier ist davon auszugehen, dass der Angeklagte diese Urkun-

de verfasste (vgl. Prot. S. 41 f.). Am 1. Juli 1991 holte R._____ in Begleitung des Angeklagten die Fr. 1'250'000.-- bei der Bank ab (HD 22/6/6), worauf dieser das Geld gleichentags der Verkäuferschaft der Eigentumswohnung übergab (HD 22/6/7).

Ebenfalls am 1. Juli 1991 suchte der Angeklagte mit R._____ Dr.med. AK._____ auf, welcher deren Urteilsfähigkeit bestätigte (HD 22/6/8). Auch bezüglich dieses ärztlichen Zeugnisses musste Dr. AK._____ einräumen, dass es nicht den Tatsachen entsprach. Wenn keine Zweifel an der geistigen Gesundheit von R._____ angebracht gewesen wären, hätte auch kein Grund bestanden, überhaupt eine ärztliche Bestätigung einzuholen. Unbestrittenermassen war es der Angeklagte, welcher in diesem Zusammenhang Kontakt mit Dr. AK._____ aufnahm (Prot. S. 43).

Die fadenscheinige Begründung des Angeklagten, R._____ : habe keinen Streit gewollt, falls sie sterbe und ihn in diesem Sinn darauf hingewiesen (Prot. S. 43), vermag nicht zu überzeugen. Zum einen hatte R._____

ein gutes Verhältnis zu ihren Verwandten und Erben und zum andern scheint es wenig wahrscheinlich, dass R._____

mit ihren reduzierten geistigen Fähigkeiten überhaupt daran dachte, es könnte möglicherweise Streit um das Erbe geben. Auffallend ist auch, dass der Angeklagte mit R._____ nicht Dr. AG._____ den Hausarzt, aufsuchte, bei welchem Ende März die letzte Konsultation erfolgt war, sondern zu Dr. AK._____ ging, welchen R._____ - ebenfalls auf Veranlassung des Angeklagten - nur einmal, im Mai 1991, aufgesucht hatte (Doss. 2/8/8 S. 2; vgl. HD 20/3 S. 2).

Am 16. Juli 1991 (einen Tag, bevor der Angeklagte R._____ den Antrag für die zweite Lebensversicherung bei der AW._____ unterzeichnen liess) fand die öffentliche Beurkundung des Kaufs statt (HD 22/6/9).

4.4.2 Mit dem bereits vorne erwähnten "Protokoll" vom 28. September 1992 liess sich der Angeklagte nicht nur die Schenkung der beiden AW.____-Versicherungspolicen von R.____ bestätigen (vgl. vorne 4.3.6), sondern auch die Schenkung der Fr. 1'250'000.-- für den Kauf der Wohnung an der P.____-strasse 1 in Zürich (HD 22/6/11). Wie bereits vorne ausgeführt, kann aufgrund der geistigen Beeinträchtigung von R.____ ausgeschlossen werden, dass sie den Inhalt dieses Schriftstückes erfasste. Aus dem gleichen Grund ist auch auszuschliessen, dass die Initiative zur Verfassung eines solchen "Protokolles" von R.____ ausging. Dass der Angeklagte dennoch vorgibt, dieses "Protokoll" im Auftrag von R.____ ausgeführt zu haben ("ausgeführt von N.____ im Auftrage von R.____"; HD 22/6/11), kann nur so interpretiert werden, dass er ein (weiteres) "Beweismittel" für die Rechtmässigkeit der bereits früher erfolgten "Schenkungen" zur Hand haben wollte. Dies ist insbesondere auch im Hinblick auf die Schenkung der beiden Versicherungspolicen zu beachten, da deren erste "Schenkungen" durch das Schreiben vom 5. September 1992 von R.____ widerrufen worden war (vgl. vorne).

4.4.3 Ein Hinweis, dass R.____ den Vorgang mit der Übergabe der Fr. 1'250'000.-- an den Angeklagten zum Kauf der Wohnung an der P.____-strasse nicht richtig erfasste, ergibt sich auch aus verschiedenen Aussagen von Zeugen. So gab AJ.____ an, es müsse im Sommer 1991 gewesen sein, anlässlich eines Besuches bei

R.____, als diese ihr gesagt habe, sie werde im Frühjahr umziehen, sie habe eine Wohnung in Zürich (HD 19/11/1 S. 8; HD 19/11/2 S. 4). L.____ konnte sich ebenfalls an eine Äusserung von R.____ bezüglich einer Zweitwohnung in Zürich erinnern und sie habe auch davon gesprochen, bald umzuziehen. Auf entsprechende Fragen von Familienangehörigen sei R.____ aber nicht in der Lage gewesen, die Adresse ihrer neuen Wohnung zu nen-

nen (HD 19/21/1 S. 6 f.; HD 19/21/2 S. 8). AP._____, eine Bekannte der Familie von R._____, gab an, sie sei einmal dabei gewesen, als in der Familie über eine Zweitwohnung von R._____ am BG._____ gesprochen worden sei, wobei R._____ auf die Fragen der Verwandten nicht geantwortet habe und sie (H. Souviron) den Eindruck gehabt habe, R._____ habe gar nichts sagen können, auch wenn sie gewollt hätte (HD 19/24/1 S. 3; HD 19/24/2 S. 2 und 5).

Aus diesen Aussagen muss geschlossen werden, dass R._____ von einer Wohnung am BG._____, die mit ihrem Geld gekauft worden war, zwar etwas wusste, sie aber davon ausging, die Wohnung gehöre ihr selber. Offensichtlich war sich R._____ nicht bewusst, dem Angeklagten das Geld für die Wohnung geschenkt zu haben.

4.4.4 Anlässlich der Hauptverhandlung erklärte der Angeklagte, er habe sich mit R._____ über den Kauf der Liegenschaft unterhalten und er habe im Moment seiner Kaufzusage die Zusicherung von Frau R._____ gehabt, sie werde den Kaufpreis finanzieren (Prot. S. 40).

R._____ habe zugesagt, sie finanziere ihm den Kauf, da sie ihm den Kaufpreis schenken wolle. Das sei sicher aus Zuneigung geschehen (Prot. S. 41). Sie habe ihm das schenken wollen, weil sie ihn sehr sehr gerne gehabt habe und weil er immer bei ihr gewesen sei (Prot. S. 40 f.). Bemerkenswert ist, dass der Angeklagte wert darauf legte, den Eindruck zu vermeiden, er hätte R._____

: dazu gezwungen (Prot. S. 40). So meinte er auf die Frage, ob er sich mit R._____ über den Kauf dieser Liegenschaft beraten habe, "beraten" höre sich so aktiv an und er verwendete lieber den Ausdruck "unterhalten" (Prot. S. 39 f.).

Stellt man sich nun vor, wie es überhaupt zu einer solchen "Unterhaltung" hatte kommen können, scheint es wenig wahr-

scheinlich, dass R._____ von sich aus nach einer Wohnung Ausschau gehalten hätte, die sie dem Angeklagten finanzieren könnte. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Angeklagte diese Wohnung ins Spiel brachte. Dafür, dass er dabei in der Absicht handelte, sich diese Wohnung von R._____ finanzieren zu lassen, liegen verschiedene Indizien vor. Insbesondere ist - wie vorne dargelegt - davon auszugehen, dass die kognitiven Fähigkeiten von R._____ im Juni 1991 bereits beeinträchtigt waren. Das bedeutet, dass sie Vorgänge, welche über die üblichen Alltagsgeschäfte hinausgingen, in ihrer ganzen Tragweite nicht mehr erfassen konnte. Dennoch liess sich der Angeklagte die Schenkung der Fr. 1'250'000.-- am 18. Juni 1991 schriftlich bestätigen und am 28. September 1992 nochmals. Zur Absicherung liess er ausserdem eine (falsche) ärztliche Bestätigung der Urteilsfähigkeit von R._____ ausstellen. Schliesslich ist festzuhalten, dass R._____ bereits kurze Zeit nach dem Wohnungskauf offensichtlich nichts davon wusste, diese Wohnung dem Angeklagten geschenkt zu haben (vgl. vorstehend). Obschon der Angeklagte festgestellt haben musste, dass die geistigen Fähigkeiten von R._____ eingeschränkt waren, liess sich der Angeklagte Fr. 1'250'000.-- für den Kauf der Wohnung schenken. Dabei hatte er - gemäss eigenen Angaben - kein schlechtes Gefühl gehabt, denn R._____ habe das so gewünscht, sie habe das so gewollt (Prot. S. 41). Zu berücksichtigen ist dabei, dass R._____ dem Angeklagten bis zu diesem Zeitpunkt bereits Fr. 300'000.-- geschenkt (HD 22/4/2, vgl. nachfolgend) sowie die Lebensversicherungspolice und die Wohnung in U._____ testamentarisch vermacht hatte (HD 22/3/50, vgl. vorne). Dass der Angeklagte dann bei der Schenkung der Fr. 1'250'000.-- nicht einmal ein unguutes Gefühl hatte, zeigt wie skrupellos er auf seinen eigenen Vorteil bedacht war.

4.5 Schenkung von Fr. 300'000.--

4.5.1 Ein halbes Jahr nach dem Kauf der Wohnung in U.____ schenkte R.____ dem Angeklagten mit Schreiben vom 20. Oktober 1990 Fr. 300'000.-- (HD 22/4/2). Der Angeklagte erklärte dazu, R.____ habe ihm diesen Betrag nicht an diesem Tag auf einmal übergeben, sondern vorher, indem sie ihm teils Rechnungen bezahlt, teils Barbeträge ausgerichtet habe (HD 18/4 S. 1). Auf die Frage, wer dieses Schreiben mit der Maschine geschrieben habe, antwortete er, das habe Frau R.____ mit der Schreibmaschine geschrieben, so nehme er das jedenfalls an; er sei aber überzeugt, dass sie das geschrieben habe (HD 18/4 S. 2). Von sich aus gab er an, dass der Text auf seiner und nicht auf R.____ Schreibmaschine geschrieben worden war (HD 18/4 S. 2).

4.5.2 An diesem Schreiben fällt auf, dass der Absender die Adresse AY.____-strasse ..., U.____ nennt. Wie sich aus den übrigen bei den Akten liegenden und von R.____ unterzeichneten Schriftstücken ergibt, erscheint ausser bei dieser Schenkung und jener vom 22. Dezember 1991 (HD 13/2/15) nie der Absender U.____ oder dann zusammen mit der Zürcher Adresse. Auffallend ist der Schwyzer-Absender deshalb, weil dieser nur bei Schenkungen verwendet wurde und der Kanton Schwyz keine Schenkungssteuern kennt. Dass der Schwyzer-Absender bei obgenannter Schenkung verwendet wurde, lässt sich somit mit steuerlichen Überlegungen erklären, die aber wohl kaum R.____ selber machte. Anlässlich der Einvernahme, in welcher die fragliche Schenkung über Fr. 300'000.-- Thema war, gab der Angeklagte auf die Frage, wo Frau R.____ zu Hause gewesen sei, die BB.____-strasse in Zürich an und fügte bei, möglicherweise auch einmal in U.____ (HD 18/4 S. 2). Mit diesem Zusatz wollte der Angeklagte offensichtlich den entsprechenden Absender auf der Schenkung rechtfertigen.

Auffallend ist der Absender von U.____ auch deshalb, weil - gemäss Aussagen des Angeklagten - R.____ diesen Text auf seiner Maschine geschrieben haben soll. Das lässt darauf schliessen, dass der Angeklagte anwesend war. Auf jeden Fall erscheint es wenig wahrscheinlich, dass R.____ diesen Brief alleine in ihrer Wohnung in _____ mit der Schreibmaschine des Angeklagten geschrieben hätte. Ebenso ist nicht anzunehmen, dass sie, wenn sie den Brief ohne Beisein des Angeklagten in Zürich geschrieben hätte, von sich aus auf die Idee gekommen wäre, als Absender ihre Adresse in U.____ anzuführen. Berücksichtigt man die steuerlichen Aspekte, können kaum mehr Zweifel daran bestehen, dass der Schwyzer-Absender auf Veranlassung des Angeklagten verwendet wurde.

4.5.3 Ein weiteres Indiz, dass nicht R.____, sondern der Angeklagte diesen Brief verfasste, ist der Inhalt. Wie er anlässlich der bezirksanwaltschaftlichen Einvernahme vom 30. Januar 1997 und auch in der Hauptverhandlung erklärte, habe ihm R.____ diese Fr. 300'000.-- nicht auf einmal übergeben, sondern sie habe ihm teils Rechnungen bezahlt und teils Barbeträge ausgerichtet (HD 18/4 S. 1; Prot. S. 22). Dies entspricht jedoch nicht dem Inhalt des erwähnten Schreibens, wo es heisst: "... Als Ausdruck dieses Dankes schenke ich Dir mit heutigem Datum Fr. 300'000.-- (dreihunderttausend) ..." (HD 22/4/2). Weshalb R.____ von sich aus in diesem persönlichen Brief falsche Angaben machen sollte, ist nicht ersichtlich.

4.5.4 Zusammenfassend muss auch hier festgestellt werden, dass der Angeklagte diesen Brief entweder selber verfasste und R.____ zur Unterzeichnung vorlegte oder sie zumindest veranlasste, einen solchen Brief zu schreiben. Über sein Motiv können nur Spekulationen angestellt werden, doch kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass R.____

diesen Brief von sich aus geschrieben hat und es können keine Zweifel daran bestehen, dass R._____ dessen Inhalt nicht wirklich erfasste.

4.6 Zahlungen von Rechnungen des Angeklagten

4.6.1 Der Angeklagte anerkannte sowohl in der Untersuchung als auch anlässlich der Hauptverhandlung, dass die in der Anklageschrift aufgeführten Zahlungen zu seinen Gunsten über das Konto von R._____ vorgenommen wurden (HD 18/4 S. 4; Prot. S. 51). Er führte dazu aus, während der Zeit, in der er bei R._____ gewesen sei, habe er nicht arbeiten können. Dadurch habe er einen erheblichen Arbeitsausfall erlitten. R._____ habe gesagt, sie könne ihm ja Geld geben, sie selber habe ja genug davon. Sie habe das so gewollt. Er habe ihr die Rechnungen in solchen Fällen vorgelegt und gefragt, ob sie diese bezahlen würde. R._____ habe das so gewollt. Sie sei zur Bank gegangen und habe diese Einzahlungen gemacht. Er sei überzeugt davon, sie wusste, dass die Zahlungen für ihn seien (HD 18/4 S. 4; Prot. S. 51 f.).

4.6.2 Wie sich aus den Akten ergibt, unterzeichnete R._____ u.a. auch am 1. April 1992 einen mit Maschine geschriebenen Zahlungsauftrag (HD 22/8/17), den sie nicht selber hatte schreiben können, da sie sich zu diesem Zeitpunkt im Spital Neumünster befand. Sicherheitshalber unterzeichnete der Angeklagte die Zahlungsaufträge, die er R._____ im Spital vorlegte, ebenfalls (HD 22/8/17 bis 20). Dennoch behauptete der Angeklagte anlässlich der Hauptverhandlung, er sei tief davon überzeugt, dass R._____ auch dort (im Spital) alles begriffen habe (Prot. S. 53). Kurz zuvor erklärte er noch auf die Frage, ob er glaube, Frau R._____ habe am 1. April 1992 erfasst, was er von ihr gewollt habe, er hoffe es (Prot. S. 53). Wie vorne bereits dargelegt und es auch der Angeklagte erkennen musste, war die geistige Gesund-

heit von R._____ zu diesem Zeitpunkt, kurz nach ihrem Unfall, derart beeinträchtigt, dass sie mit Sicherheit nicht erfasste, was sie unterschrieb. Damit ist dargetan, dass der Angeklagte die geistige Beeinträchtigung von R._____ bewusst zu seinen Gunsten ausnutzte und sich Rechnungen von R._____ bezahlen liess, ohne dass sie das realisieren konnte.

4.6.3 Die ersten Rechnungen liess sich der Angeklagte am 19. Juli 1991 bezahlen. Dies war kurz nach dem Kauf der Wohnung an der P._____ -strasse und der Unterzeichnung des (zweiten) Versicherungsantrags. Wenn sich R._____ am 1. Juli 1991 nicht bewusst war, dass sie dem Angeklagten Fr. 1'250'000.-- schenkte, ist auch nicht anzunehmen, dass sie sich bewusst war, dass sie seine Rechnungen bezahlte. Die gegenteiligen Aussagen des Angeklagten wirken auf jeden Fall nicht überzeugend. Somit ist auch hier davon auszugehen, dass der Angeklagte im Bewusstsein darüber, dass R._____ aufgrund ihrer geistigen Beeinträchtigung nicht in der Lage war, den wahren Sachverhalt zu erkennen, ihr seine Rechnungen zur Bezahlung vorlegte.

4.7 Universalerbentestament vom 6. Juli 1992

4.7.1 Am 8. Februar 1990 verfasste R._____ ein handschriftliches Testament, in welchem sie ihren Nachlass ihren Verwandten vermachte und einige Legate aussetzte sowie den Angeklagten als Willensvollstrecker einsetzte (HD 13/2/1). Wie vorne ausgeführt, zeigten sich bei R._____ zu jener Zeit bereits erste Anzeichen von Verwirrtheit, doch ist davon auszugehen, dass sie bei der Niederschrift dieses Testaments die Tragweite ihrer Verfügung durchaus erkannte, worauf auch das Schriftbild hindeutet.

4.7.2 Ein Jahr später, am 7. Februar 1991, verfasste sie jene letztwillige Verfügung, mit welcher sie N._____ die Versicherungspolice Nr. 15 _____ vermachte (HD 13/2/5) und zwar, nachdem sie vorgängig, am 11. Januar 1991, bereits die Begünstigungsklausel zugunsten von N._____ abgeändert hatte (vgl. vorne 4.3.1). Dies war dann ja auch der Anlass, dass BD._____ R._____ im August 1991 einen Besuch abstattete und feststellte, dass R._____ dem Angeklagten aus dem Versicherungsvertrag zwar schon etwas, aber nicht alles zukommen lassen wollte, worauf sie die erwähnte letztwillige Verfügung ausser Kraft setzte und die Begünstigungsklausel wieder abänderte (vgl. vorne 4.3.2). Dies ist ein starkes Indiz dafür, dass sie auch 1991 ihre Verwandten nicht leer ausgehen lassen wollte.

Am 26. August 1991, kurz nachdem der Angeklagte vom Besuch von BD._____ bei R._____ erfahren hatte (vgl. vorne 4.3.3), verfasste diese zwei weitere Verfügungen. In der einen bestimmte sie als Ergänzung zum Testament vom 8. Februar 1990, dass die Versicherungspolice Nr. 15 : _____ nach ihrem Tod N._____ gehören soll (HD 13/2/13; vgl. vorne) und in der andern erteilte sie N._____ Vollmacht für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit (HD 13/2/11; vgl. vorne). Wie bereits vorne dargelegt, hatte R._____ bereits am 7. Februar 1991 die Versicherungspolice N._____ vermacht, am 22. August 1991 diese Verfügung ausser Kraft gesetzt und die zugunsten des Angeklagten lautende Begünstigungsklausel abgeändert, wobei es - gerade in Anbetracht ihrer geistigen Beeinträchtigung - höchst unwahrscheinlich erscheint, dass sie lediglich vier Tage später von sich aus die erwähnten Verfügungen verfasste, die den Angeklagten wieder in den Genuss der ihm zuvor entzogenen Begünstigungen setzen sollten. Dabei fällt auch auf, dass R._____ dem Angeklagten für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit Generalvollmacht erteilte. Berücksichtigt man einerseits die Chronolo-

gie (7. Februar 1991 Vermächtnis Police an N.____ ; 22. August 1991 Besuch von BD.____ bei R.____ ; Gespräch zwischen BD.____ ; und N.____ betr. Begünstigungsklausel; 26. August 1991 erneutes Vermächtnis Police an N.____) und andererseits die Interessenlage des Angeklagten sowie die Tatsache, dass R.____ nicht mehr fähig war, die Tragweite ihrer Verfügungen zu erfassen, können keine Zweifel daran bestehen, dass R.____ : diese zwei Verfügungen vom 26. August 1991 auf Veranlassung des Angeklagten verfasste.

Am 22. Dezember 1991 liess der Angeklagte R.____ ein Schreiben unterzeichnen, mit welchem sie verfügte, dass die fragliche Police (sowie die Police Nr. 14) schenkungsweise und unbelastet von Schulden ins Eigentum von N.____ übergehen solle (HD 13/2/15). Dass R.____ zu diesem Zeitpunkt den Inhalt dieses Schriftstücks nicht mehr erfassen konnte, wurde bereits vorgängig dargetan. Hier zeigt sich, wie sehr der Angeklagte darum bemüht war, die Rechte an den Versicherungspolice für sich zu sichern. Erwähnt sei noch, dass er sich am 20. Dezember 1991 auch um eine ärztliche Bestätigung bezüglich Urteilsfähigkeit von R.____ bemühte, wie er dies bereits bei der Schenkung der Fr. 1'250'000.-- am 1. Juli 1991 tat. Ein Anlass für eine solche Absicherung hätte für R.____ nicht bestanden. Selbst nach den Angaben des Angeklagten trübte sich die Beziehung zwischen ihr und ihren Verwandten erst durch die Verbeirätung / Verbeiständung im Jahre 1992. Damit ist es offensichtlich, dass dem Angeklagten an dieser "Absicherung" lag und er das ihm notwendig Erscheinende veranlasste.

4.7.3 Als Ergänzung zum Testament vom 8. Februar 1990 vermachte R.____ am 26. März 1991 ihre Wohnung in U.____ dem Angeklagten (HD 13/2/8). Wie vorne ausgeführt, schrieb sie gleichentags den Brief an den Gemeinderat AX.____

1 und löste die auf der Liegenschaft in U._____ lastende Hypothek ab (vgl. vorne 4.2.5). Dass die kognitiven Fähigkeiten von R._____ zu diesem Zeitpunkt bereits erheblich beeinträchtigt waren, wurde ebenfalls bereits vorne ausgeführt. Ebenso wurde bereits vorne dargelegt, dass es unter diesen Umständen als wenig wahrscheinlich erscheint, dass R._____ von sich aus die Hypothek zurückzahlen wollte, nur um dem Angeklagten ihre Wohnung unbelastet zu vermachen. Gleichentags müsste R._____ auch auf die Idee gekommen sein, sich beim Gemeinderat AX._____ für die Geburtstagswünsche zu bedanken und dieses Schreiben so aussehen zu lassen, als ob sie in U._____ wohnen würde. Welches Interesse R._____ daran gehabt hätte ist nicht ersichtlich. Demgegenüber sticht das Interesse von N._____ an einer Wohnsitznahme von R._____ im Kanton Schwyz ins Auge, kannte man dort schon damals keine Schenkungs- und Erbschaftssteuern.

4.7.4 Schliesslich verfasste R._____ am 6. Juli 1992 ein neues Testament, in welchem sie den Angeklagten als Universalerben einsetzte (HD 13/2/16). In der Urkunde selber begründete sie ihr Vorgehen damit, sie sei tief empört darüber, dass ihr Neffe J._____ sie habe verbeistanden lassen. Diese Begründung erscheint wenig überzeugend. Selbst wenn R._____ entgegen den von ihr unterzeichneten Schreiben an die Vormundschaftsbehörde AX._____ vom 14. Juni 1992 (HD 13/9/5/2 Anhang) und 10. November 1992 (HD 13/9/5/18) - über ihren Neffen J._____ empört gewesen wäre, wäre dies kein Grund, auch die übrigen Verwandten und Vermächtnisnehmer, welche sie in ihrem Testament vom 8. Februar 1990 bedacht hatte, vom Erbe auszuschliessen. Bereits diese nicht stichhaltige Begründung lässt Zweifel daran aufkommen, dass R._____ aus eigener Initiative das neue Testament verfasste.

Wenn der Angeklagte anlässlich der Hauptverhandlung meinte, ein Mensch, der ein Testament schreiben könne, sei so oder so in der Regel urteilsfähig, wenn sich das vernünftig herleiten lasse (Prot. S. 60), müsste auch er Zweifel an der Urteilsfähigkeit von R._____ gehabt haben, da es - wie vorne erwähnt - vernünftig nicht erklärbar ist, weshalb sie die ganze Verwandtschaft und auch die übrigen Vermächtnisnehmer vom Erbe ausschloss, wenn sie lediglich von J._____ enttäuscht worden wäre.

Dass R._____ am 6. Juli 1992 nicht mehr fähig war, die Folgen ihres Tuns und die Tragweite des von ihr geschriebenen Testaments zu erfassen, wurde bereits vorgängig erörtert. Daran ändert auch das ärztliche Zeugnis von Dr. AK._____ nichts, mit welchem er die Urteilsfähigkeit von R._____ bestätigte, da dieses erwiesenermaßen zu Unrecht ausgestellt worden war (vgl. vorne 3.2.4). Es zeigt höchstens, dass auch der Angeklagte an der Urteilsfähigkeit von R._____ zweifelte und sich mit einer ärztlichen Bestätigung absichern wollte. Denn - wie bereits vorne ausgeführt - war es nicht R._____, die ihre Urteilsfähigkeit bestätigt haben wollte, sondern der Angeklagte.

Wie sich aus den verschiedenen Aussagen des Pflegepersonals im AE._____ sowie denjenigen von Verwandten ergibt, war R._____ nicht mehr fähig, von sich aus zusammenhängende Sätze zu sprechen (vgl. vorne 3.2.1). Dass sie am 6. Juli 1992 in der Lage gewesen sein soll, von sich aus das vorliegende Testament zu formulieren, in welchem sie ihrer tiefen Empörung Ausdruck gibt und in welchem von der Verbeiständung die Rede ist, erscheint deshalb ausgeschlossen. Ebenso muss davon ausgegangen werden, dass sie aufgrund ihrer geistigen Beeinträchtigung die Bedeutung des Begriffs "Universalerbe" nicht mehr erfassen konnte, ganz zu schweigen davon, dass sie von sich aus einen solchen Begriff verwendet hätte. Wenn aber R._____ .

dieses Testament nicht von sich aus verfasste, musste es ihr jemand diktiert oder vorgeschrieben haben. Da der Angeklagte der einzige ist, der ein ersichtliches Interesse an einem solchen Testament hat, muss geschlossen werden, dass er derjenige war, der R._____ zur Verfassung dieses Testaments veranlasst hatte.

Suspekt erscheint auch, dass der Angeklagte dieses Testament vom 6. Juli 1992 bis zur Testamentseröffnung verheimlichte. So ist der Aktennotiz der Vormundschaftsbehörde über die Besprechung vom 2. Juli 1992, an welcher zwei Vertreter der Vormundschaftsbehörde sowie J._____ und der Angeklagte teilnahmen, zu entnehmen, dass sich der Angeklagte bereit erklärte, dafür zu sorgen, dass das Testament (über dessen Errichtungsdatum er keine Auskunft gab) der BH._____ AX._____ zur Deponierung zugestellt werde (HD 13/9/5/5 S. 2), was er am 9. Juli 1992 auch tat (vgl. HD 13/9/4/3; HD 13/9/5/35 S. 5). Dabei handelte es sich aber offensichtlich um das Testament vom 8. Februar 1990 samt Zusätzen. Anlässlich der Hauptverhandlung bestätigte der Angeklagte, der Vormundschaftsbehörde nicht das Testament vom 6. Juli 1992 eingereicht zu haben (Prot. S. 59). Er habe das mit Frau R._____ besprochen und sie habe ihm gesagt, er solle es (das Testament vom 6. Juli 1992) behalten (Prot. S. 60 und 66). Zur Begründung führte er an, sie hätten die Befürchtung gehabt, dieses Testament könnte sonst von der Familie vernichtet werden (Prot. S. 66 f.). Diese Erklärung vermag nicht zu überzeugen. Wie der Angeklagte anlässlich der Hauptverhandlung betonte, hatte er überhaupt keine Pflicht gegenüber der Vormundschaftsbehörde AX._____ , ein Testament einzureichen (Prot. S. 66). Seine Befürchtungen, das (neue) Testament könnte von der Familie vernichtet werden, vermag deshalb nicht zu begründen, dass er ein - aus seiner Sicht - nicht mehr gültiges Testament in der Waisenlade deponierte, wenn er zur Einreichung eines Testamentes gar nicht verpflichtet war und er z.B. auch eine Kopie des neuesten

Testaments hätte einreichen können. Es kann nur damit erklärt werden, dass er niemandem vom neuen Testament Kenntnis geben und die Betroffenen im Glauben lassen wollte, beim Testament vom 8. Februar 1990 handle es sich um das massgebliche. Ein Grund dafür kann tatsächlich die Befürchtung sein, dass die Familie von R._____ das neue Testament durch diese selber hätte rückgängig machen lassen, da sie - wie sich der Angeklagte sehr wohl bewusst war (vgl. vorne) - alles unterschrieb (bzw. abschrieb), was ihr von ihm selber oder ihrem Beistand vorgelegt wurde.

Am 4. September 1992 holte der Beistand J._____ in Begleitung von R._____ das bei der Vormundschaftsbehörde in einem Couvert deponierte Testament ab (HD 13/9/4/3). Tags darauf, am 5. September 1992, hob R._____ die Zusätze zum Testament vom 8. Februar 1990 auf und widerrief die Schenkungen an den Angeklagten gemäss Urkunde vom 22. Dezember 1991 (HD 13/2/20). Gleichentags brachte sie Änderungen am Testament vom 8. Februar 1990 an, insbesondere strich sie den Angeklagten als Willensvollstrecker (HD 13/2/1). Wie sich aus dem Schreiben von J._____ an die Vormundschaftsbehörde AX._____ vom 24. Oktober 1994 ergibt, erfolgten diese Änderungen in Anwesenheit des Beistandes und dessen Rechtsvertreters (HD 13/9/4/3). Dass der Beistand und nicht R._____ selber das Testament aus der BH._____ abholen wollte, ergibt sich daraus, dass er bereits im Juli 1992 durch seinen Rechtsvertreter ein entsprechendes Gesuch an die Vormundschaftsbehörde stellen liess (vgl. vorne). Demzufolge ist auch davon auszugehen, dass der Beistand die entsprechenden Änderungen am Testament und den Schenkungswiderruf durch R._____ veranlasste.

Die Aufhebung der Zusätze zum Testament vom 8. Februar 1990 und der Widerruf der Schenkung vom 22. Dezember 1991 erfolgten handschriftlich (HD 13/2/20). Auch hier muss auf-

grund der geistigen Beeinträchtigung von R._____

davon ausgegangen werden, dass sie nicht fähig war, diesen Text ohne Hilfe selber zu verfassen. Auch das Schriftbild lässt diesen Schluss zu, besonders wenn man es mit jenem im Testament vom 8. Februar 1990 vergleicht. Auffallend ist auch, dass R._____ am 5. September 1992 Begünstigungen des Angeklagten aufhob bzw. widerrief, nicht aber das Testament vom 6. Juli 1992 oder die Schenkung vom 23. Juli 1992 (vgl. nachfolgend). Daraus kann geschlossen werden, dass R._____ nichts davon wusste - denn wenn sie J._____ darüber nur nicht hätte informieren wollen, ergäbe es keinen Sinn, dass sie das alte Testament aus der BH._____ abholt und die obgenannten Änderungen vorgenommen hätte - und der Beistand davon keine Kenntnis hatte. Auf jeden Fall ergibt es keinen Sinn, wenn R._____ die Schenkung vom 21. Dezember 1991 widerrief, nicht aber jene vom 23. Juli 1992 oder wenn sie in ihrem Testament vom 8. Februar 1990 den Angeklagten als Willensvollstrecker und Vermächtnisnehmer streicht, nicht aber auch das Testament vom 6. Juli 1992 aufhob. Damit wird offensichtlich, dass R._____ nicht aus eigener Initiative handelte, was ein weiteres Indiz dafür ist, dass dies auch bereits zwei Monate zuvor, am 6. Juli 1992, der Fall war.

Ein Indiz dafür, dass der Angeklagte das (neue) Testament vom 6. Juli 1992 verheimlichen wollte, ist auch der Eingabe seines Rechtsvertreters an die Vormundschaftsbehörde AX._____ vom 16. Februar 1993 zu entnehmen. Darin wird die Behörde mit vorwurfsvollem Ton angefragt, wie es möglich sei, dass die in einem verschlossenen Couvert zur Aufbewahrung übergebenen Testamente an den Beirat - einen der gesetzlichen Erben - herausgegeben worden seien. Weiter lässt sich der Rechtsvertreter über dadurch entstehende Interessenkollisionen beim Beirat als gesetzlichem Erben aus (HD 13/9/5/35 S. 5). Mit Eingabe vom 24. März 1993 wurde diese Anfrage wiederholt (HD 13/9/5/39). Solche Äusse-

rungen ergeben nur dann einen Sinn, wenn die hinterlegten Testamente bzw. Testamentsergänzungen Gültigkeit hatten. Obschon der Angeklagte im Besitz eines neueren Testaments war, nämlich demjenigen vom 6. Juli 1992, liess er somit den Eindruck erwecken, bei den hinterlegten Urkunden handle es sich um die gültigen. Gleichzeitig verheimlichte er damit die Existenz des Testaments vom 6. Juli 1992, obschon er von dessen Gültigkeit ausging, was sich daraus ergibt, dass er es nach dem Tode von R._____ vorlegte und sich auch auf das gerichtliche Verfahren betreffend Testamentsungültigkeit einliess und offenbar gegen das erstinstanzliche Urteil vom 22. Januar 1999 (welches das Testament vom 6. Juli 1992 für ungültig erklärte) Berufung erhob (vgl. Doss. 11/1; Doss. 11/3/19).

4.7.5 Bei den Akten liegt des Weiteren in Kopie eine handschriftliche Erklärung von R._____ vom 14. August 1992, wonach es ihr Wunsch sei, N._____ zu heiraten und sie ihn deshalb zum Universalerben erklärte (HD 13/2/19). Hierbei fällt auf, dass der gleiche Text auf dem gleichen Blatt zweimal, in einer kaum leserlichen Handschrift geschrieben wurde. Das Original fehlt und der Angeklagte wollte daraus auch nie etwas zu seinen Gunsten ableiten. Immerhin ist es erstaunlich, dass R._____

am 14. August 1992 ihren angeblichen Heiratswunsch zum Ausdruck brachte sowie den Angeklagten aus diesem Grund ein weiteres Mal zum Universalerben machte und dann drei Wochen später, am 5. September 1992, alles wieder anders sah.

4.7.6 Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass R._____ das Testament vom 6. Juli 1992 auf Veranlassung des Angeklagten verfasste, ohne dass sie aufgrund der Beeinträchtigung ihrer geistigen Gesundheit die Tragweite ihres Handelns hätte erkennen können. Weiter ist festzuhalten, dass dem Angeklagten daran lag, dass die gesetzlichen

Erben von diesem (neuen) Testament von R.____
zu deren Lebzeiten keine Kenntnis erhielten.

4.8 Schenkung vom 23. Juli 1992

Wie der Angeklagte anlässlich der Hauptverhandlung anerkannte, hatte er die "Schenkungsurkunde" vom 23. Juli 1992 (HD 13/2/18) verfasst, gemäss seiner Aussage allerdings nach Rücksprache mit R.____ (Prot. S. 61).

In dieser Urkunde ist zu Beginn festgehalten, dass R.____ am 6. Juli 1992 ein Testament verfasst hatte und dieses wurde auch gleich wörtlich wiedergegeben. In der Folge ist die Rede von der Situation von R.____

und dass ihr Beistand sowie weitere Familienangehörige ihre Anweisungen und Wünsche nicht respektieren, sie würden versuchen, ihre enge Beziehung zum Angeklagten zu zerstören, was sie scharf missbillige und als erbunwürdig erachte. Zudem ist die Rede von "familiärem Druck", und dass sie (R.____) von ihren Verwandten und gesetzlichen Erben immer wieder dazu gedrängt werde, ihr Vermögen letztwillig "diesem Personenkreis" zu vermachen, sie jedoch N.____ zum Alleinerben bestimmt habe. Weiter heisst es:

"Um noch in Freiheit und bei geistiger Kraft meinen letzten Willen sicherzustellen, habe ich daher beschlossen, mit heutigem Tag N.____ mein ganzes Vermögen zu schenken. Diese Schenkung ist unwiderruflich und sofort rechtswirksam für mich sowie meine gesetzlichen Erben. Sofern N.____ aus irgendeinem Grund noch nicht in den Besitz der Schenkung kommt, habe ich ihm diese dennoch unwiderruflich versprochen; mithin kann er die Schenkung jederzeit herausverlangen. Mit N.____ habe ich den Wortlaut vorliegender Vereinbarung abgesprochen und ihn um urkundliche Festlegung ersucht als Ausdruck unserer übereinstimmenden Willenserklärung" (HD 13/2/18).

Schliesslich wurde auch festgehalten, dass R._____ die anwesende Psychiaterin Dr. med. AL._____ beauftragt habe, ihre (R._____) aktuelle Urteilsfähigkeit zu überprüfen, und dass Dr. AL._____ diese nach eingehender Begutachtung bejaht habe. Diese Urkunde wurde von R._____, N._____ und Dr. AL._____ unterzeichnet.

Wie bereits vorne festgehalten, kann auf diese ärztliche Bestätigung der Urteilsfähigkeit von R._____ nicht abgestellt werden, sondern es ist auch hier davon auszugehen, dass R._____ den Inhalt dieser Urkunde nicht mehr erfassen konnte. Dies ist nur schon daraus zu schliessen, dass ein geistig gesunder Mensch nicht sein gesamtes Vermögen an einen Freund verschenkt, um dann von diesem oder dem Sozialamt abhängig zu sein, was in der Regel Anlass für eine Bevormundung darstellt.

Anhaltspunkte, dass die Verwandten R._____ wegen der Erbschaft unter Druck gesetzt hätten, liegen keine vor. Dazu hätte auch kein Grund bestanden, da sie lediglich vom Testament vom 8. Februar 1990 (in welchem sie ja als Erben eingesetzt waren) und der Schenkung an N._____ vom 22. Dezember 1991 Kenntnis hatten, nicht aber vom Testament vom 6. Juli 1992.

Ebenfalls ist nicht davon auszugehen, dass R._____ mit dem Angeklagten die vorliegende "Vereinbarung" (wie dieser es nannte) abgesprochen hätte, weil sie dazu gar nicht mehr in der Lage war.

Dass Dr. AL._____ nicht von R._____ selber zur Bestätigung ihrer Urteilsfähigkeit aufgeboten worden war, wurde bereits vorgängig dargelegt (vgl. vorne 3.2.5). R._____ unterschrieb also auch hier etwas, was nicht den Tatsachen entsprach und nur damit erklärt werden kann, dass sie die Zusammenhänge nicht realisierte.

Anlässlich der Hauptverhandlung machte der Angeklagte geltend, R._____ sei verärgert gewesen wegen ihrer Verbeiständung. Er habe diese Schenkung gar nicht gewollt. Es sei dabei mehr um den Gedanken dahinter gegangen und er habe diese Schenkung gar nie eingefordert (Prot. S. 61 f.). Er versuchte das Ganze zu verharmlosen und meinte, es sei ja nur ein Dokument gewesen, aus ihrem Ärger heraus (Prot. S. 62). Dennoch war dem Angeklagten dieses "Dokument" offensichtlich wichtig genug, um eine Psychiaterin beizuziehen, die die Urteilsfähigkeit von R._____

bestätigen sollte. Wenn es bei der Schenkungsurkunde nur darum gegangen wäre, dem Ärger von R._____

Luft zu verschaffen, hätte man sich den Aufwand für eine Bestätigung ihrer Urteilsfähigkeit sparen können. Ausserdem hätte eine nicht ernst gemeinte Schenkung auch vom Inhalt her weit weniger aufwendig gestaltet werden können. Berücksichtigt man den Aufwand, den der Angeklagte mit dieser Schenkungsurkunde betrieben hat, vermögen die Verharmlosungsversuche des Angeklagten in keiner Weise zu überzeugen. Im Gegenteil legte er damit selber dar, wie wichtig ihm dieses Schriftstück war. Dies ergibt sich auch daraus, dass er später noch auf der Ausstellung eines separaten ärztlichen Zeugnisses für den 23. Juli 1992 bestand, obschon auch Dr. AL._____ die Schenkungsurkunde eigenhändig unterzeichnet hatte, in welcher die Urteilsfähigkeit bereits bejaht worden war.

4.9 Zusammenfassung / Schlussfolgerungen

4.9.1 Das Verhalten des Angeklagten lässt sich zusammengefasst folgendermassen darstellen:

Der Angeklagte lernte R._____ im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit als Versicherungsagent Anfang der 80er-Jahre kennen und bemühte sich um sie als neue Kundin. So kam es 1983 zum ersten Versicherungsabschluss. 1988 schloss er eine Lebensversicherung mit ihr

ab. Bei seinem Wechsel von der W. _____ zur AW. _____ im Jahre 1990 löste er diesen Versicherungsvertrag ab und legte den Betrag in einer neuen Lebensversicherung bei der _____ an. Für R. _____ bedeutete dies ein Verlustgeschäft, während der Angeklagte davon profitierte.

Etwa zur gleichen Zeit, im April 1990, kaufte er für R. _____ die Eigentumswohnung in U. _____. Auch hier profitierte der Angeklagte in Form einer Provision in Höhe von Fr. 10'000.--.

Ein knappes halbes Jahr später, im Oktober 1990, liess sich der Angeklagte von R. _____ Fr. 300'000.-- schenken, die er - gemäss seinen eigenen Aussagen - bereits zuvor in verschiedenen Teilbeträgen erhalten hatte.

Am 11. Januar 1991 liess er R. _____ die Begünstigungsklausel der Lebensversicherung zu seinen Gunsten abändern und am 7. Februar 1991 eine eigenhändige letztwillige Verfügung verfassen, wonach bei ihrem Ableben die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag an ihn übergehen sollten. Zudem unterzeichnete sie am gleichen Tag ein Schreiben, mit welchem sie der Versicherung Vollmacht erteilte, entsprechend ihrer letztwilligen Verfügung zu handeln. Auch hier lag der Nutzen wieder beim Angeklagten.

Obschon R. _____ den Angeklagten bereits im Testament vom 8. Februar 1990 zum Willensvollstrecker bestimmt hatte, hielt sie in einer Ergänzung zu diesem Testament am 8. März 1991 dies nochmals fest (HD 13/2/6).

Am 26. März 1991 liess der Angeklagte R. _____ eine Ergänzung zum Testament vom 8. Februar 1990 verfassen, in welcher sie ihm ihre Wohnung in U. _____ unbelastet vermachte. Wieder eine Verfügung zugunsten des Angeklagten.

Am 18. Juni 1991 machte der Angeklagte die Kaufzusage für die Eigentumswohnung an der P.____-strasse in Zürich. Gleichentags liess er R.____ eine Urkunde unterzeichnen, mit welcher sie ihm Fr. 1,25 Mio. für den Kauf dieser Liegenschaft schenkte. Des Weiteren legte er ihr ein Schreiben an die Bank zur Unterzeichnung vor, ebenfalls vom 18. Juni 1991, mit welchem die Bank beauftragt wurde, entsprechende Wertschriften zu verkaufen. Am 1. Juli 1991 holte R.____ in Begleitung des Angeklagten die Fr. 1,25 Mio. bei der Bank ab und übergab ihm das Geld. Der Angeklagte kaufte sich damit die obgenannte Wohnung. Auf Veranlassung von N.____ stellte Dr. AK.____ 1 - ebenfalls am 1. Juli 1991 - ein (falsches) Zeugnis aus bezüglich der Urteilsfähigkeit von R.____. Der Angeklagte hat ein weiteres Mal von R.____ profitiert.

Am 17. Juli 1991 liess der Angeklagte R.____ einen zweiten Versicherungsantrag für eine Lebensversicherung mit Einmalprämie unterzeichnen, welcher dazu führte, dass sie im August 1991 den Besuch eines andern Versicherungsagenten erhielt.

Ab 19. Juli 1991 begann der Angeklagte, sich regelmässig Rechnungen von R.____ über deren Konto bei der BF.____ bezahlen zu lassen. Wiederum profitierte der Angeklagte.

Am 22. August 1991 besuchte BD.____ von der AW.____ R.____ in ihrer Wohnung an der BB.____-strasse, um sich mit ihr über die abgeänderte Begünstigungsklausel des bereits bestehenden Versicherungsvertrags sowie über den Antrag für die neue Versicherung zu besprechen. Aufgrund seines Eindrucks anlässlich dieses Besuches liess er R.____ die Begünstigungsklausel im Sinne des Versicherungsvertrags abändern und die letztwillige Verfügung vom 7. Februar 1991 ausser Kraft setzen. Bezüglich

des neuen Versicherungsantrags empfahl er der Direktion, diesen nicht anzunehmen.

Vier Tage nach diesem Besuch von BD._____ und nachdem dieser mit dem Angeklagten über die Begünstigungsklausel bei der bestehenden Versicherung gesprochen hatte, unterzeichnete R._____ am 26. August 1991 eine Ergänzung zum Testament vom 8. Februar 1990, womit sie die bereits bestehende Versicherungspolice dem Angeklagten vermachte. Hier ist die Hartnäckigkeit des Angeklagten ersichtlich. Nachdem er nicht mehr Begünstigter war, liess er sich die gleichen Vorteile durch eine Ergänzung zum Testament vermachen.

Nachdem der Antrag für die Lebensversicherung mit Einmaleinlage von der Direktion derAW entgegen der Empfehlung von BD._____ dennoch angenommen worden war, wurde die Einmaleinlage von Fr. 1 Mio. durch Belehnung der bereits bestehenden Police sowie Aufnahme einer Hypothek auf die Eigentumswohnung in U._____ finanziert. Ein Nutzen beim Abschluss dieser Versicherung für R._____ ist nicht ersichtlich. Den Profit hatte auch hier wieder der Angeklagte in Form einer Provision.

Am 22. Dezember 1991 liess der Angeklagte R._____ ein Schriftstück unterzeichnen, mit welchem sie ihm die beiden Versicherungspolices schenkte und sich verpflichtete, die Belehnung zurückzuzahlen.

Am 12. März 1992 erlitt R._____ bei sich zu Hause einen Unfall, was einen Spitalaufenthalt und anschliessend den Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim AE._____ - mit einem weiteren Spitalaufenthalt - erforderlich machte.

Am 14. Mai 1992 wurde R._____ verbeiständet und ihr Neffe J._____ zu ihrem Beistand ernannt.

Am 2. Juli 1992 fand eine Besprechung bei der Vormundschaftsbehörde AX.____ statt, anlässlich welcher sich der Angeklagte einverstanden erklärte, das Testament von R.____ der BH.____ AX.____ zur Deponierung zuzustellen.

Am 6. Juli 1992 liess der Angeklagte R.____ ein neues Testament schreiben, in welchem er als Universalerbe eingesetzt wurde. Wiederum veranlasste er, dass Dr. AK.____ die Urteilsfähigkeit von R.____ (fälschlicherweise) bestätigte. Einmal mehr sollte der Angeklagte Nutzniesser des Vermögens von R.____ werden.

Am 9. Juli 1992 gab der Angeklagte das Testament vom 8. Februar 1990 mit Zusätzen bei der BH.____ AX.____ ins Depot.

Am 23. Juli 1992 liess der Angeklagte R.____ eine Schenkungsurkunde unterzeichnen, mit welcher sie ihm ihr gesamtes Vermögen unwiderruflich schenkte. Auf Veranlassung des Angeklagten bestätigte diesmal die Psychiaterin Dr. AL.____ wider besserem Wissens die Urteilsfähigkeit von R.____. Mit dieser Schenkung wollte sich der Angeklagte das Vermögen von R.____ offensichtlich bereits zu deren Lebzeiten sichern.

Am 14. August 1992 verfasste R.____ (auf Veranlassung des Angeklagten) ein weiteres Mal ein Schriftstück, in welchem sie N.____ zum Universalerben erklärte.

Am 4. September 1992 holte R.____ in Begleitung ihres Beistandes das in der BH.____ deponierte Testament vom 8. Februar 1990 ab und nahm tags darauf Änderungen daran vor.

Am 28. September 1992 erstellte der Angeklagte ein "Protokoll" darüber, dass R._____ ihm am 1. Juli 1991 Fr. 1'250'000.-- geschenksweise übergeben und am 22. Dezember 1991 ihre beiden Einmalprämienversicherungspolicen unbelastet geschenkt habe und liess es von R._____ unterzeichnen. Drei Tage zuvor hatte er mit Schreiben vom 25. September 1992 der Vormundschaftsbehörde AX._____ u.a. noch mitgeteilt, dass R._____ alles unterschreiben würde, was er ihr vorlege. Damit legt er gleich selber dar, dass der Inhalt dieses Protokolls - trotz Unterschrift von R._____ - nicht der Wahrheit bzw. ihrem Willen entsprechen muss und dass Gleiches auch für andere Schriftstücke zutrifft.

Am 12. November 1992 wurde die Beistandschaft in eine Beiratschaft umgewandelt.

Mit Schreiben seines Rechtsvertreters vom 12. Dezember 1992 verlangte der Angeklagte die Herausgabe der beiden Versicherungspolicen.

4.9.2 Wie aus der soeben dargelegten Chronologie ersichtlich ist, profitierte der Angeklagte vorerst indirekt von R._____ indem er für sie Geschäfte abschloss, die ihm Provisionszahlungen einbrachten. Diese Handlungen werden dem Angeklagten in der Anklageschrift - zu Recht - nicht als strafrechtlich relevant vorgeworfen. Erst im Laufe der Zeit liess sich der Angeklagte direkt aus dem Vermögen von R._____ Vorteile zukommen, angefangen mit der Schenkung von Fr. 300'000.-- im Oktober 1990, woraus die Anklage dem Angeklagten allerdings auch noch keinen strafrechtlichen Vorwurf macht. Im Januar 1991 folgte dann die Abänderung der Begünstigungsklausel bei der Lebensversicherung und im Februar 1991 liess er sich diese Police testamentarisch vermachen. Dabei ist auch ersichtlich, dass der Angeklagte auf verschiedene Arten den gleichen Zweck zu erreichen versuchte, in-

dem er sich einerseits als Begünstigten der Versicherungspolice und andererseits testamentarisch als Vermächtnisnehmer dieser Police einsetzen liess. Sobald er realisiert hatte, dass er seitens der Versicherung nicht mehr als Begünstigter akzeptiert wurde und die Verfügung vom 7. Februar 1991 ausser Kraft gesetzt worden war, liess er sich am 26. August 1991 von R._____ die Police erneut als Ergänzung zum Testament vom 8. Februar 1990 vermachen. Damit aber noch nicht genug, am 22. Dezember 1991 liess er sich beide Versicherungspolice schenken. Mit dem Universalbentestament vom 6. Juli 1992 bestätigte er nochmals, dass er der Nutzniesser dieser beiden Versicherungspolice sein sollte, ebenso mit der Schenkung des gesamten Vermögens am 23. Juli 1992. Schliesslich liess er R._____

am 28. September 1992 nochmals bestätigen, dass sie ihm diese beiden Police am 22. Dezember 1991 geschenkt habe. Ein solches Verhalten kann nicht anders als zielgerichtet bezeichnet werden.

4.9.3 Zu beachten ist daneben auch der berufliche Werdegang des Angeklagten. Bis Ende 1989 war er für die W._____ Versicherungsgesellschaft tätig und ab 1. Januar 1990 als Aussendienstmitarbeiter bei der AW.____. Gemäss seinen eigenen Aussagen war der Grund für den Wechsel der, dass er bei der AW.____ als Aussendienstmitarbeiter auf Provisionsbasis angestellt gewesen sei und deshalb mehr Zeit für R._____ gehabt habe (Prot. S. 14). Der Angeklagte war damals 47 Jahre alt. Es erstaunt, dass er in diesem Alter bereit war, seine Arbeit und damit auch sein Erwerbseinkommen zu reduzieren, um mehr Zeit zu haben, sich um eine alte Dame zu kümmern, mit der er nicht verwandt war und die er erst im hohen Alter kennengelernt hatte. Berücksichtigt man sein weiteres Verhalten (siehe vorne), kann seine Bereitschaft, seinen Erwerb zu reduzieren, nicht anders interpretiert werden, als dass er sich von R._____ finanzielle Vorteile erhoffte. Ab 1992, nachdem der Arbeitsvertrag mit der AW.____ per 31. Dezember 1991

aufgelöst worden war (HD 22/5/33), ging er praktisch keiner Erwerbstätigkeit mehr nach (Prot. S. 22 f.). Von seinem Bruder erhielt er jährlich Fr. 50'000.-- als Erbabfindung (Prot. S. 24). Ohne regelmässiges Erwerbseinkommen konnte er seinen gewohnten Lebensstandard jedoch nicht aufrecht erhalten, so dass er auf eine neue Einkommensquelle angewiesen war. Bereits ab Juli 1991 hatte er sich von R._____ grössere und kleinere Rechnungen bezahlen lassen. Wie vorne erwähnt, muss der Anstoss dazu vom Angeklagten gekommen sein. Damit ist auch erstellt, dass er zumindest einen Teil seiner Lebenshaltungskosten von R._____ finanzieren lassen wollte. Dazu kommt, dass er ab Sommer 1991 in der von R._____ finanzierten Eigentumswohnung lebte, so dass er praktisch keine Wohnkosten mehr hatte.

4.9.4 Zwar konnte der Angeklagte nicht von Anfang an damit rechnen, dass die geistigen Fähigkeiten von R._____ in einem solchen Mass nachlassen würden, wie dies dann der Fall war. Dennoch kann anhand seines Verhaltens gesagt werden, dass er bewusst das Vertrauen von R._____ erwecken wollte. Dabei ist davon auszugehen, dass es der Angeklagte wohl kaum von Anfang an auf das gesamte Vermögen von R._____ abgesehen hatte. Spätestens aber mit dem Testament vom 6. Juli 1992 und der Schenkung vom 23. Juli 1992 wurden seine Absichten, sich das gesamte Vermögen von R._____ anzueignen, offensichtlich. Denn anders lässt es sich nicht interpretieren, wenn er R._____ : dazu veranlasst, ein Testament zu schreiben und ihn als Universalerben einzusetzen bzw. eine Schenkungsurkunde zu unterzeichnen, in welcher sie ihm ihr gesamtes Vermögen schenkt. Wie zielgerichtet er dabei vorging, zeigt sich - nebst der bereits dargelegten Hartnäckigkeit im Zusammenhang mit den Versicherungspolice - auch darin, dass er ihm geeignet erscheinende Vorkehrungen traf, indem er Ärzte die angebliche Urteilsfähigkeit von R._____ bestätigen liess.

Auch bezüglich der Eigentumswohnung in U. _____ hat der Angeklagte äusserst viel Weitsicht gezeigt, lag sie doch im Kanton Schwyz, wo keine Schenkungs- oder Erbschaftssteuern zu bezahlen waren.

B. Rechtliche Würdigung

1. Einen Betrug begeht, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt bzw. den Irrtum eines andern arglistig benutzt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt (Art. 146 Abs. 1 StGB bzw. Art. 148 Abs. 1 aStGB).

Die Revision des am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Vermögensstrafrechts brachte lediglich bezüglich der alternativen Tatbestandsvariante (Bestärken des Opfers in einem bei diesem bereits bestehenden Irrtum) eine hauptsächlich redaktionelle Änderung, welche der in Lehre und Rechtsprechung bestehenden altrechtlichen Praxis Rechnung trägt. Hingegen erfuhr die gewerbsmässige Tatbegehung gemäss Abs. 2 bezüglich der Strafandrohung eine Änderung. Wurde der gewerbsmässige Betrug altrechtlich mit einer Mindeststrafe von einem Jahr Zuchthaus sanktioniert, liegt die Mindeststrafe neu bei drei Monaten Gefängnis. Diesbezüglich ist das neue Recht somit das mildere. Das neue Recht ist demzufolge lediglich bei einem Schuldspruch wegen gewerbsmässigen Betruges anzuwenden, während bei einer Verurteilung im Sinne des Grundtatbestandes altes Recht anzuwenden ist (Art. 2 Abs. 2 StGB).

2. Beim Betrug muss die (arglistige) Täuschung einen Irrtum beim Opfer bewirken, eine Vorstellung, die von der Wirklichkeit abweicht, wobei nicht notwendig ist, dass

sich der Getäuschte eine konkrete Vorstellung bildet (Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2. Auflage, Zürich 1997, N 14 zu Art. 146 StGB). Die Irreführung muss sich auf Tatsachen, d.h. objektiv feststehende Umstände beziehen (Rehberg / Schmid, Strafrecht III, 7. Aufl., Zürich 1997, S. 166). Zwischen Täuschung und Irrtum sowie Irrtum und Vermögensdisposition muss ein Motivationszusammenhang bestehen und zwischen Vermögensdisposition und Vermögensschaden ein Kausalzusammenhang (Trechsel, a.a.O., N 1 und N 27 zu Art. 146 StGB). Ausserdem muss die Vermögensdisposition eine unmittelbar vermögensmindernde Wirkung haben (Trechsel, a.a.O., N 16 zu Art. 146 StGB und dortige Verweise).

Arglist liegt vor, wenn der Täter zur Täuschung eines andern ein ganzes Lügengebäude errichtet oder besondere Kniffe (*manoeuvres frauduleuses*) anwendet, aber auch dann, wenn er bloss falsche Angaben macht, deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, sowie dann, wenn er den Getäuschten von der möglichen Überprüfung abhält oder nach den Umständen voraussieht, dass jener die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde (BGE 118 IV 360 f., mit weiteren Hinweisen).

Massgeblich ist somit einerseits, dass beim Opfer durch eine arglistige Täuschung ein Irrtum entsteht oder das Opfer in seinem Irrtum arglistig bestärkt wird und andererseits ist die Motivation des Opfers für die Vermögensdisposition massgebend, d.h., man muss erkennen können, aufgrund welcher Vorstellungen jemand eine Vermögensdisposition veranlasst bzw. von welchen Vorstellungen das Opfer ausgeht, wenn es die Vermögensdisposition vornimmt und ob diese Vorstellung überhaupt kausal zur Vermögensdisposition ist.

3. Gemäss BGE 80 IV 156 kann auch ein Urteilsunfähiger betrogen werden: "Jemanden irreführen heisst, in ihm Vorstellungen wachzurufen, die mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmen. Solche Vorstellungen können auch in einer Person erzeugt werden, die infolge ihres von der Norm abweichenden Geisteszustandes nicht fähig ist, vernünftig zu handeln. Solche Personen sind oft sogar in besonderem Masse der Gefahr ausgesetzt, sich zu irren. ... Art. 148 (a) StGB setzt bloss den Irrtum voraus, nicht auch die Fähigkeit des Opfers, sich durch vernünftige Überlegungen vor Schaden zu schützen, insbesondere mit normaler Geisteskraft einem Irrtum vorzubeugen oder einen solchen zu überwinden. Es wäre eine sonderbare Rechtsordnung, wenn sie gerade den, der infolge verminderter Geistesgaben in vermehrtem Masse der Gefahr ausgesetzt ist, sich zu irren, nicht strafrechtlich gegen die betrügerische Hervorrufung und Ausnützung von Irrtümern schützen würde."

In BGE 119 IV 210 ("Scientology-Fall") wurde diese Rechtsprechung bestätigt. Auch hier ging das Bundesgericht davon aus, Vorstellungen, die mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmen, können auch in einer Person erzeugt werden, die infolge ihres Geisteszustandes nicht fähig ist, vernünftig zu handeln. Solche Personen seien oft sogar in besonderem Masse der Gefahr ausgesetzt, sich zu irren (BGE 119 IV 213). In dieser Entscheidung ging es darum, dass Scientologen einer Urteilsunfähigen Kurse und Materialien verkauft hatten, welche die Geschädigte nicht nutzen konnte. Dabei ging das Bundesgericht davon aus, die Geschädigte habe angenommen, das ihr verkaufte Material sei für sie brauchbar und stellte fest, dass auch jemand mit eingeschränkten geistigen Fähigkeiten eine solche Vorstellung haben könne (BGE 119 IV 213). Weil sich die Geschädigte - wie dargelegt - in einem Irrtum befunden habe, der sie zur Verfügung über ihr Vermögen veranlasst habe, sei auch der Motivationszusammenhang gegeben (BGE 119 IV 214).

4. Vorliegend stellt sich die Frage, ob die von R._____ : vorgenommenen Vermögensdispositionen überhaupt einen Vermögensschaden bewirkten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Vermögensdisposition eine unmittelbar vermögensvermindernde Wirkung haben muss.

Bezüglich der von R._____ vorgenommenen Schenkung von Fr. 1'250'000.-- und der Zahlungen der Rechnungen des Angeklagten gemäss Anklageschrift hat sie ihr eigenes Vermögen mit der Übergabe des Geldes bzw. mit der Zahlung der Rechnungen tatsächlich vermindert, unabhängig davon, dass sie diese Schenkungen im Zustand der Urteilsunfähigkeit vorgenommen hat und den Betrag auf rechtlichem Weg zurückfordern kann. Im Moment der Geldübergabe war ihr Vermögen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet vermindert.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob Testamente und sonstige letztwillige Verfügungen eine unmittelbare Schädigung im Sinne des Betrugstatbestandes darstellen können, da sie erst mit dem Tod des Verfügenden eine Wirkung entfalten. Aus der Perspektive der gesetzlichen Erben betrachtet, für welche das Vermögen des Erblassers zu dessen Lebzeiten eine Anwartschaft darstellt, wird diese durch ein Testament, in welchem ein Dritter als Erbe eingesetzt ist, vermindert. Gleiches gilt für die Ausstellung von Vermächtnissen an Drittpersonen. Eine Anwartschaft stellt wirtschaftlich betrachtet einen Vermögenswert des Erben dar. Demzufolge kann mit einer letztwilligen Verfügung auch unmittelbar das Vermögen beim gesetzlichen Erben vermindert werden, nämlich dann, wenn dessen Anwartschaft sich dadurch vermindert.

Weiter stellt sich die Frage, ob die Vermögensverminderung bei den gesetzlichen Erben auch dann eintritt, wenn die Erblasserin zur Zeit der Verfassung ihrer letztwilligen Verfügungen urteilsunfähig und somit nicht testierfähig

ist (Art. 467 ZGB). Grundsätzlich muss auch diesfalls eine Vermögensverminderung angenommen werden, da die gesetzlichen Erben die Ungültigkeit des Testaments auf rechtlichem Weg durchsetzen müssen, was erst nach dem Tod der Erblasserin möglich ist. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ihre Anwartschaft - wirtschaftlich betrachtet - vermindert.

Analoges gilt für das Vermögen von R._____
bezüglich der von ihr unterzeichneten "Schenkungsurkunden". Obschon diese aufgrund der vorne dargelegten Urteilsunfähigkeit nichtig sind, braucht es auch hier prozessuale Schritte, um den rechtmässigen Zustand zu erhalten. Wirtschaftlich betrachtet war ihr Vermögen somit vermindert.

Damit steht fest, dass R._____ Vermögensdispositionen vornahm, die eine unmittelbare Vermögensverminderung bewirkten, wobei auch der Kausalzusammenhang zwischen diesen Vermögensdispositionen und dem Vermögensschaden gegeben ist.

5. Die Anklage sieht den Irrtum von R._____
darin, dass sie davon ausging, der Angeklagte sei ihr Vertrauter und guter Freund, der für ihr Wohl Sorge, wobei dieser an ihrem Wohl gar nicht interessiert gewesen sei. Die Anklage geht nicht davon aus, R._____ habe sich über den Inhalt der von ihr unterzeichneten oder von Hand geschriebenen Schriftstücke geirrt, insbesondere darüber, dass sie damit Vermögensdispositionen vornahm, sondern dass sie sich vorstellte, das Unterzeichnen oder Erstellen der ihr vom Angeklagten vorgelegten bzw. vorgegebenen Schriftstücke sei zu ihrem Nutzen. Dass dem nicht so war, ergibt sich aus vorherigen Erwägungen.

Wie sich aus vorgängigen Ausführungen ebenfalls ergibt, war R._____ aufgrund ihrer beeinträchtigten geistigen Verfassung nicht fähig, den Inhalt der von ihr eigenhändig verfassten oder unterzeichneten Schriftstücke

und deren Folgen zu erfassen. Sie war sich somit nicht bewusst, dass sie dadurch Vermögensdispositionen vornahm. Gemäss BGE 100 IV 275 braucht der Verfügende die Vermögensdisposition jedoch nicht als solche zu erkennen. Im erwähnten Entscheid ging es darum, dass die Geschädigten darüber getäuscht worden waren, dass sie mit ihrer Unterschrift eine Vermögensdisposition vornahmen. Sie irrten also über die Folgen, welche die geleistete Unterschrift für sie hatte. Vorliegend irrte R._____ auch über die Folgen ihrer Unterschrift, da sie davon ausging, die fraglichen Schriftstücke seien zu ihrem Wohl, zu ihrem Nutzen. Wenn R._____ die fraglichen Schriftstücke verfasste und unterzeichnete, dann deshalb, weil sie dem Angeklagten vertraute und dessen Empfehlungen befolgte, in der irrigen Vorstellung, das liege in ihrem Interesse. Damit ist auch der Motivationszusammenhang zwischen Irrtum und Vermögensdisposition gegeben.

6. Es stellt sich somit die Frage, ob dieser Irrtum bei R._____ durch eine Täuschung des Angeklagten hervorgerufen wurde. Fest steht, dass der Angeklagte R._____ als Kundin der Versicherung, für welche er damals arbeitete, kennengelernt hatte. Weiter steht fest, dass sich der Angeklagte in der Folge auch privat um R._____ bemühte und zwar zu einer Zeit, als bei R._____ noch keine Beeinträchtigung der geistigen Gesundheit festzustellen war. Es ist davon auszugehen, dass sich das Vertrauensverhältnis zwischen den beiden noch zu einer Zeit entwickelte, als R._____ urteilsfähig war. Da der Angeklagte - wie vorgängig ausgeführt - zu späteren Zeiten aufgrund seiner Vertrauensstellung bei R._____ finanzielle Vorteile für sich erreichen konnte, darf angenommen werden, dass für ihn von Anfang an der finanzielle Aspekt bei seinen Bemühungen um R._____ eine Rolle spielte (vgl. vorne 4.9). Allerdings konnte er nicht voraussehen, dass die geistige Gesundheit von R._____ derart

nachlassen würde, dass sie eines Tages nichts mehr realisieren würde und er sich aufgrund seiner Vertrauensstellung dann ihr ganzes Vermögen würde aneignen können, wie er es letztlich zu tun versuchte (vgl. vorne 4.9). Es kann ihm im strafrechtlichen Sinn somit nicht vorgeworfen werden, er habe von Anfang an die Bekanntschaft mit R._____

: nur deshalb gepflegt, um sich später einmal ihr gesamtes Vermögen anzueignen. Es kann aber gesagt werden, dass er von Anfang an darauf spekulierte, von

R._____ : finanzielle Vorteile gewährt zu erhalten, sei es in Form von kleineren oder grösseren Schenkungen oder in Form eines Vermächtnisses und sich vor allem deshalb um die Gunst von R._____ bemühte.

Wie vorne dargelegt, kann nicht erstellt werden, dass der Angeklagte R._____ vorgemacht hätte, er liebe sie und wolle sie heiraten. Da der Angeklagte, v.a. Ende der 80er-Jahre / Anfang 90er-Jahre, viel Zeit mit ihr verbrachte, ist aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung anzunehmen, dass R._____ den nahe liegenden Schluss zog, er bringe ihr zumindest eine gewisse Zuneigung entgegen. Dass dem in Wirklichkeit auch so war, kann nicht ausgeschlossen werden, selbst wenn der Angeklagte berechnend vorgegangen ist. In welchem Mass die Vorstellungen von R._____ bezüglich der Zuneigung, die ihr der Angeklagte entgegenbrachte, von seiner effektiv empfundenen Zuneigung abwich, kann allein schon aufgrund der Tatsache, dass es sich bei Gefühlen um subjektive Empfindungen handelt, die nicht messbar sind, nicht festgestellt werden. Wie vorne ausgeführt, muss sich das täuschende Verhalten auf Tatsachen, also auf objektiv feststehende Umstände beziehen. Wenn R._____ dem Angeklagten vertraute, weil sie davon ausging, er empfinde ihr gegenüber Zuneigung, handelt es sich hierbei nicht um eine irriige Vorstellung über eine Tatsache, sondern um eine Vorstellung, die auf ihren eigenen, subjektiven Empfindungen gründete und ein Zusammenspiel von verschiedensten

subjektiven Komponenten darstellte. Daraus kann dem Angeklagten in strafrechtlicher Hinsicht jedoch kein Vorwurf gemacht werden.

Dass der Angeklagte die "rein finanziell-eigennützige Motivation seines Tuns" gegenüber R._____ verschwiegen hätte - wie ihm dies die Anklage u.a. vorwirft -, lässt sich so auch nicht feststellen. Im Gegenteil ist zumindest bezüglich der Schenkung vom 23. Juli 1992 davon auszugehen, dass der Angeklagte mit R._____

über den Inhalt dieses Schriftstücks sprach, ihr also auch sagte, dass sie ihm damit ihr ganzes Vermögen schenkte (wobei ihm jedoch klar war, dass R._____

nicht erfasste, was dies bedeutete). Es ist anzunehmen, dass er R._____ auch bezüglich der übrigen Schriftstücke nichts verschweigen musste, da sie den Inhalt von dem, was ihr der Angeklagte allenfalls sagte, nicht mehr erfassen konnte. Hingegen kann gesagt werden, indem er als Vertrauter und Freund von R._____

ihr die fraglichen Schriftstücke vorlegte oder sie zum Verfassen von Schriftstücken veranlasste, gab er durch konkludentes Handeln vor, mit deren Unterzeichnung bzw. Erstellung handle sie in ihrem eigenen Interesse, zu ihrem eigenen Wohl. Darin ist denn auch die Täuschungshandlung des Angeklagten zu sehen, womit er R._____ über objektiv feststehende Umstände irreführte. Er wusste, dass ihm R._____ vertraute (HD 45 S. 8). Dass ihm dabei auch bewusst war, dass R._____ aufgrund ihres Vertrauens in ihn und aufgrund der Beeinträchtigung ihrer geistigen Gesundheit nicht mehr erfassen konnte, was er ihr zur Unterzeichnung vorlegte bzw. sie zu schreiben veranlasste, liegt auf der Hand und wurde bereits vorgängig ausgeführt. Er wusste, R._____

würde eine Überprüfung, ob diese Schriftstücke tatsächlich in ihrem Interesse verfasst wurden, aufgrund ihres Vertrauens unterlassen und er wusste auch, dass ihr aufgrund ihres geistigen Zustandes eine Überprüfung gar nicht

möglich war. Damit ist dargetan, dass der Angeklagte arglistig handelte.

Die Täuschungshandlungen sind in der Anklageschrift einzeln aufgeführt, nämlich unter dem Titel "D. Vermögensdispositionen / Vermögensschaden" und sind vorgängig eingehend dargelegt worden. Dass die Irreführung auf dem dem Angeklagten von R._____ entgegengebrachten Vertrauen beruhte, das zur Folge hatte, dass sie davon ausging, er handle zu ihrem Wohl, in ihrem Interesse, ist ebenfalls in der Anklageschrift umschrieben (B. Täuschung / Irrtum), wie auch die Arglist, wie sie vorne dargelegt wurde (C. Arglist).

Dass zwischen der arglistigen Täuschung durch den Angeklagten und dem Irrtum bei R._____ ein Motivationszusammenhang bestand, liegt auf der Hand und braucht keiner weiteren Erörterungen.

7. Bezüglich der Fr. 1'250'000.--, welche R._____

dem Angeklagten am 1. Juli 1991 übergab, ist festzuhalten, dass hier die Schenkung gemäss Urkunde vom 18. Juni 1991 am 1. Juli 1991 auch vollzogen wurde und der (wirtschaftliche) Vermögensschaden offensichtlich ist. Dabei ist festzuhalten, dass sich R._____ bei der Übergabe des Geldes zwar bewusst war, dass damit eine Eigentumswohnung gekauft würde. Sie war sich jedoch nicht bewusst, dass diese Eigentumswohnung dem Angeklagten gehören sollte (vgl. vorne). Grundsätzlich verhält es sich aber auch hier so, dass der Angeklagte R._____

vorspiegelte, sie handle zu ihrem Wohl, in ihrem Interesse, wenn sie einerseits die Urkunde vom 18. Juni 1991 unterschreibe und andererseits ihm das Geld aushändige.

8. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, der Angeklagte wusste, dass R._____ er ihm vertraute und davon ausging, er Sorge für ihr Wohl. Weiter war er sich be-

wusst, dass sie alles unterzeichnen würde, was er ihr zur Unterschrift vorlegte. Er wusste, dass sie aufgrund ihrer geistigen Beeinträchtigung nicht in der Lage war, den Inhalt dieser Schriftstücke zu erfassen. Indem er R._____

_____ veranlasste, das Testament vom 6. Juli 1992 zu verfassen und indem er ihr die verschiedenen, in der Anklageschrift erwähnten Schriftstücke zur Unterzeichnung vorlegte, täuschte er sie arglistig, wodurch sie in einen Irrtum versetzt wurde, aufgrund dessen sie Vermögensdispositionen vornahm, die zu einem Vermögensschaden führten (bei ihr selber bzw. ihren gesetzlichen Erben).

Dass der Angeklagte wissentlich und willentlich sowie mit Bereicherungsabsicht handelte, liegt auf der Hand und ergibt sich aus vorgängigen Ausführungen. Demzufolge hat der Angeklagte den Tatbestand des Betruges sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht erfüllt.

9. Die Anklage wirft dem Angeklagten gewerbsmässiges Handeln vor. Gewerbsmässigkeit ist bei berufsmässigem Handeln gegeben. Ein solches liegt vor, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die der Täter für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausübt. Wesentlich ist dabei, dass der Täter sich darauf eingerichtet hat, durch deliktische Handlungen relativ regelmässig Einnahmen zu erzielen, die einen namhaften Beitrag an die Kosten der Finanzierung seiner Lebenshaltung darstellen. Ob dies der Fall sei, ist aufgrund der gesamten Umstände zu entscheiden (Rehberg / Schmid, a.a.O., S. 119). Im BGE 119 IV 133 hielt das Bundesgericht fest, dass es nach wie vor notwendig ist, dass der Täter die Tat bereits mehrfach begangen hat, dass er in der Absicht handelte, ein Erwerbseinkommen zu erlangen und aufgrund seiner Taten geschlossen werden muss, er sei zu einer Vielzahl von unter den fraglichen

Tatbestand fallenden Taten bereit gewesen. Bei der Entscheidung der Frage, ob im konkreten Fall Gewerbsmässigkeit gegeben sei, hat der Richter stets auch die Höhe der angedrohten Mindeststrafe zu berücksichtigen.

Vorliegend handelt es sich nicht um den typischen Fall eines Betruges, weshalb bei der Beurteilung, ob ein gewerbsmässiger Betrug gegeben ist, den besonderen Umständen des Falles Rechnung zu tragen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Absicht des Angeklagten darin lag, sich aus dem Vermögen von R._____ zu bereichern, was so weit ging, dass er sich schliesslich ihr ganzes Vermögen aneignen wollte. D.h., seine deliktische Absicht war auf das Vermögen von R._____ beschränkt und sein Verhalten war nicht darauf gerichtet, mit seinem deliktischen Handeln bis auf weiteres ein Erwerbseinkommen zu erzielen. Demzufolge kann auch nicht gesagt werden, der Angeklagte habe gewerbsmässig gehandelt. Die höhere Strafandrohung für die gewerbsmässige Begehung eines Betruges soll der erhöhten sozialen Gefährlichkeit Rechnung tragen. Eine solche ist vorliegend jedoch nicht gegeben. Der Angeklagte ist somit lediglich des mehrfachen Betruges im Sinne von Art. 148 Abs. 1 aStGB schuldig zu sprechen.

IV.

S T E U E R B E T R U G

A. Sachverhalt

Der Angeklagte anerkannte den ihm in der Anklage unter diesem Titel zur Last gelegten Sachverhalt vollumfänglich (Prot. S. 68; HD 45 S. 30). Dieses Geständnis entspricht dem Untersuchungsergebnis. Der eingeklagte Sachverhalt ist somit erstellt.

B. Anwendbares Recht

Eingeklagt sind Tatbestände bezüglich der Steuererklärungen der Jahre 1987 bis 1991. Es stellt sich somit vorerst die Frage des anwendbaren Rechts. Das am 1. Januar 1999 in Kraft getretene neue Steuerrecht ist nur dann auf Straftatbestände anzuwenden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllt wurden, wenn es für den Steuerpflichtigen eine günstigere Lösung bringt (§ 269 Abs. 2 StG). Dies ist vorliegend nicht der Fall, da das neue Recht nicht nur für den schweren Fall eine Gefängnisstrafe vorsieht wie das alte Recht. Demzufolge ist altes Recht anzuwenden.

C. Verjährungsproblematik

Gemäss § 193 Abs. 2 aStG verjährt die Strafverfolgung wegen Steuerbetruges zehn Jahre nach Ablauf des Steuerjahres, für das der Steuerpflichtige nicht oder unvollständig eingeschätzt worden ist. Mit einer Änderung vom 23. September 1990, in Kraft seit 1. Januar 1991, wurde bei § 193 StG neu ein dritter Absatz eingefügt, wonach die Verjährung durch jede Strafverfolgungshandlung unterbrochen wird und die Verjährungsfrist damit neu zu laufen beginnt, aber insgesamt nicht um mehr als fünf Jahre hinausgeschoben werden kann. Die zehnjährige Verjährungsfrist galt vor dieser Neuerung absolut (vgl. Reimann / Zuppinger / Schärrier, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, Band IV, Bern 1966, N 5 zu § 193 StG).

Es stellt sich die Frage, welches Recht für die Verjährungsfrist anzuwenden ist. Der Bezirksanwalt schliesst aus Art. IV der Übergangsbestimmungen zum StG vom 23. September 1990, wonach die Verjährung der Strafverfolgung wegen Steuerbetrügen bei Verfahren, die beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes bereits hängig sind, sich nach den Bestimmungen des alten Rechts richtet, dass die Verfahren, die

erst nachher angehoben wurden, nach den Bestimmungen des neuen Rechts zu beurteilen sind, auch wenn es Sachverhalte betrifft, die in die Zeit vor Inkrafttreten des neuen Rechts fallen (HD 43 S. 88 f.). Art. II der Übergangsbestimmungen hält jedoch fest, dass die geänderten Bestimmungen erstmals Anwendung finden auf die Einschätzung für das Steuerjahr 1991. Dies muss auch für die geänderte verjährungsrechtliche Bestimmung gelten. Demzufolge ist für die Steuerjahre 1987 bis 1990 das damals geltende Recht mit der absoluten zehnjährigen Verjährungsfrist anzuwenden.

Gesetzesänderungen können in der Regel nur Auswirkungen haben auf Taten, die nach Inkrafttreten der Änderung begangen wurden, es sei denn, das neue Recht ist das mildere (Art. 2 StGB). Dieser Grundsatz muss auch für verjährungsrechtliche Fragen gelten. Die am 1. Januar 1991 neu in Kraft getretene Bestimmung betreffend der Unterbrechung der Verjährung stellt eine Verschlechterung gegenüber dem vorher geltenden Recht dar. Selbst wenn vorliegend bei den vom Angeklagten begangenen Steuerbetrügen eine verjährungsrechtliche Einheit im Sinne von Art. 71 Abs. 2 StGB grundsätzlich gegeben wäre und demgemäss der Beginn der Verjährung für alle Einzeltaten auf den für die letzte Tat massgeblichen Zeitpunkt anzusetzen wäre, muss für die Taten vor 1991 die damals geltende zehnjährige absolute Verjährungsfrist massgeblich sein. Im andern Fall würde das bedeuten, dass eine nach altem Recht beispielsweise nur als Übertretung strafbare Verhaltensweise bei Annahme eines "Einheitsdelikts" schwerer bestraft werden könnte, wenn das neue Recht dafür Vergehensstrafe androht. Es liegt auf der Hand, dass ein Verhalten, das nach altem Recht nur eine Übertretung darstellt, nicht deshalb, weil es aufgrund einer verjährungsrechtlichen Einheit im Zusammenhang mit einem neurechtlich als Vergehen qualifizierten Verhalten steht, rückwirkend die Qualifikation eines Vergehens haben kann. Entsprechendes muss auch für eine Verlängerung der Verjährungsfrist gelten (vgl. BGE 114 IV 4). Das bedeutet,

dass die dem Angeklagten in den Steuerjahren 1987 bis 1989 zur Last gelegten Steuerbeträge heute bereits verjährt sind, weshalb auf die entsprechenden Anklagepunkte nicht einzutreten ist.

Für das Steuerjahr 1990 ist ebenfalls von der zehnjährigen absoluten Verjährungsfrist auszugehen. D.h., der dem Angeklagten für das Jahr 1990 zur Last gelegte Steuerbetrug verjährt Ende 2000. Das Steuerjahr 1991 fällt in die Zeit, für welche der neu eingeführte Abs. 3 von § 193 StG bereits Wirkung entfaltet, weshalb hier - aufgrund der Unterbrechung - die längere Verjährungsfrist gilt.

D. Rechtliche Würdigung

Der Bezirksanwalt (und ebenso die Verteidigung [HD 45 S. 30]) würdigte die Delikte als schweren Fall des Steuerbetruges (HD 43 S. 92), ging dabei jedoch davon aus, dass der Angeklagte über fünf Jahre hinweg gegenüber den Steuerbehörden falsche Angaben machte. Die vorliegend interessierenden, in den Steuerjahren 1990 und 1991 zu Unrecht in Abzug gebrachten Beträge machen aber nur einen geringen Teil der eingeklagten Verfehlungen aus, so dass sich die Annahme eines schweren Falles nicht rechtfertigt. Der Angeklagte ist somit des mehrfachen Steuerbetruges im Sinne von § 192 Abs. 1 aStG schuldig zu sprechen, ohne dass von einem schweren Fall auszugehen ist.

V.

Strafzumessung

1. Hat jemand durch eine oder mehrere Handlungen mehrere Freiheitsstrafen verwirkt, so verurteilt ihn der Richter zu der Strafe der schwersten Tat und erhöht deren Dauer

angemessen, wobei er jedoch das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen kann und an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden ist (Art. 68 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Der Betrug wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft. Durch die Tatmehrheit öffnet sich der Strafraum nach oben bis zu siebeneinhalb Jahren Zuchthaus. Innerhalb dieses Strafraums bemisst der Richter die Strafe nach dem Verschulden des Täters, wobei die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen zu berücksichtigen sind (Art. 63 StGB).

2. Zur Person des Angeklagten lässt sich anhand der Akten sowie den Ausführungen anlässlich der Hauptverhandlung im Wesentlichen Folgendes entnehmen:

Der Angeklagte wurde am 25. Juli 1943 als jüngster von drei Brüdern in BJ._____ geboren. Die Eltern führten dort das Hotel BJ._____ und hatten entsprechend wenig Zeit, sich um die Kinder zu kümmern. Der Angeklagte besuchte die üblichen Schulen in BJ._____ und schloss 1964 die Mittelschule mit der Matura Typus C ab. Darauf absolvierte er ein Praktikum beim BK._____ [Verein] und begann dann sein Studium in Genf. Er setzte sein Studium in Zürich und St. Gallen fort, wo er 1969 das Lizentiat der Wirtschaftswissenschaften und 1974 das Doktorat erwarb (HD 10/17 und 18; Prot. S. 6 ff.). In jener Zeit hat der Angeklagte auch geheiratet, wobei diese Ehe kinderlos blieb und 1974 wieder geschieden wurde.

Nach verschiedenen Arbeitsstellen im Bereich Bank, Treuhand, Versicherung, AHV und Autoverkauf wechselte der Angeklagte 1982 in die Versicherungsbranche. Vorerst war er als freier Agent bei der W._____ Versicherungsgesellschaft tätig. 1990 wechselte er zur AW._____ Versicherungsgesellschaft, wo er auf Provisionsbasis seine Zeit freier einteilen und sich vermehrt um R._____ kümmern kann.

te. Nach der Auflösung des Arbeitsvertrages mit der auf Ende 1991 ging der Angeklagte keiner geregelten Erwerbstätigkeit mehr nach. Er erledigte für seinen Bruder in Amerika gewisse Arbeiten und bildete sich weiter. Zur Zeit lebt der Angeklagte von den Fr. 50'000.-- jährlich, die er als Erbabfindung noch während drei bis vier Jahren von seinem Bruder in Bl._____ erhält, und von seinem Vermögen, welches er mit ca. Fr. 800'000.-- bis 900'000.-- angab (Prot. S. 24). Der Angeklagte lebt nach wie vor in der Eigentumswohnung an der P.____-strasse in Zürich und bezahlt für die Stockwerkeigentümerschaft jährlich rund Fr. 12'000.-- (Prot. S. 24 f.).

Im Jahre 1997 wurde der Angeklagte wegen grober Verletzung einer Verkehrsregel mit Fr. 3'000.-- gebüsst (HD 10/3).

3. Beim eigentlichen Tatverschulden des Angeklagten ist zu berücksichtigen, dass er - ohne sich in einer finanziellen Notlage zu befinden - aus rein egoistischen Gründen handelte. Je mehr sich der geistige Zustand von R._____ verschlechterte, desto mehr liess er sich aus deren Vermögen zukommen. Wie skrupellos er vorging, zeigt sich auch darin, dass er sich nicht damit begnügte, sich von ihr laufende Rechnungen bezahlen und eine Eigentumswohnung an bester Lage schenken zu lassen, sondern dass er es auf das ganze Vermögen von R._____ abgesehen hatte. Das Verheimlichen des Testaments vom 6. Juli 1992 gegenüber den gesetzlichen Erben von R._____ ist Ausdruck seiner moralisch verwerflichen Gesinnung, wie sie auch bei Erbschleichern zutage tritt. Zudem scheint der Angeklagte überhaupt kein Unrechtsbewusstsein zu haben, was sich z.B. darin ausdrückt, dass er sich sogar mit Rechtsmitteln gegen den erstinstanzlichen Entscheid betreffend Ungültigerklärung des Testaments vom 6. Juli 1992 zu wehren versucht.

Die erlittene Vorstrafe wegen grober Verletzung einer Verkehrsregel fällt bei der Strafzumessung nicht ins Gewicht, da sie wegen eines Vergehens ausgesprochen wurde, das der Angeklagte erst nach Anhebung vorliegender Untersuchung beging und da sie ein völlig anderes Rechtsgebiet betraf.

Die Tatmehrheit bezüglich der Betrugshandlungen fällt als solche insofern nicht allzu schwer ins Gewicht, als - wie bereits erwähnt - kein typischer Fall von Betrug vorliegt und die einzelnen Delikte eine Art Steigerung darstellen, die schliesslich in den letzten Taten gipfelten, als sich der Angeklagte von R._____ als Universalerbe einsetzen und sich von ihr ihr ganzes Vermögen schenken liess.

Da die Steuerbeträge nicht als schwerer Fall zu betrachten sind, haben sie keinen Einfluss auf die Freiheitsstrafe, sondern es ist hierfür eine Busse bis Fr. 20'000.-- auszufällen (§ 192 aStG). Dabei ist der finanziellen Situation des Angeklagten Rechnung zu tragen. Der Angeklagte geht aus freien Stücken zur Zeit zwar keiner geregelten Erwerbstätigkeit mehr nach, doch reichen ihm - gemäss seinen eigenen Aussagen - seine anderweitigen Einkünfte für den Lebensunterhalt. Ausserdem bezifferte er sein Vermögen mit Fr. 800'000.-- bis 900'000.-- (Prot. S. 24). Zu berücksichtigen ist ferner, dass der Angeklagte bezüglich der Steuerbeträge geständig war.

4. Unter Berücksichtigung aller massgeblichen Strafzumessungsgründe erscheint eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten Gefängnis und eine Busse von Fr. 10'000.-- dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten angemessen. Dabei sind die 16 Tage Untersuchungshaft anzurechnen (Art. 69 StGB).

5. In objektiver Hinsicht steht der Gewährung des bedingten Strafvollzug kein gesetzliches Hindernis entgegen, da

keine Freiheitsstrafe von mehr als 18 Monaten ausgefällt wurde und der Angeklagte noch nie eine Freiheitsstrafe verbüßen musste (Art. 41 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB).

In subjektiver Hinsicht ist erforderlich, dass Vorleben und Charakter des Verurteilten erwarten lassen, er werde durch die Ausfällung einer Warnstrafe von weiteren Verbrechen oder Vergehen abgehalten (Art. 41 Ziff. 1 Abs. 1 StGB).

Der Angeklagte führte bis anhin ein unauffälliges Leben und war auch immer in der Lage, für den eigenen Lebensunterhalt aufzukommen. Seine Ausbildung würde ihm auch erlauben, wenn nötig, wieder einer eigenen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Er lebt in einem sozial stabilen Umfeld, so dass die Voraussetzungen für ein Leben ohne Delinquenz gegeben sind. Auch wenn der Angeklagte das Unrecht seines Verhaltens nicht einsehen will, betraf es eine sehr spezielle Situation, die sich in einer gleichen oder ähnlichen Konstellation kaum wiederholen wird, so dass dennoch davon ausgegangen werden darf, der Angeklagte werde durch die Ausfällung einer Warnstrafe von weiterem Delinquieren abgehalten. Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist deshalb aufzuschieben und die Probezeit auf zwei Jahre anzusetzen.

VI.

Schadenersatz

Die Vertreterin der Geschädigten beantragte anlässlich der Hauptverhandlung, es sei der Angeklagte zu verpflichten, den Geschädigten Fr. 5'571'043.37, eventualiter Fr. 1'009'758.70 zu bezahlen (HD 44 S. 1). Sie begründete ihr Begehren im Hauptstandpunkt damit, dass den Geschädigten, falls die Ungültigkeitsklage betreffend das Testament vom 6. Juli 1992 bzw. die Feststellungsklage auf Nichtigkeit

der Schenkung vom 23. Juli 1992 entgegen den Erwartungen abgewiesen würde, ein Schaden in Höhe des gesamten Nachlassvermögens entstehen würde (HD 44 S. 5). Den Eventualstandpunkt begründete die Geschädigtenvertreterin damit, dass den Geschädigten weiterer Schaden entstanden sei, welcher noch nicht in einem Zivilverfahren geltend gemacht wurde, wobei dieser Schaden die Geschädigten nur dann tangiere, wenn im hängigen Zivilverfahren die Erbenstellung der Geschädigten bestätigt werde (HD 44 S. 6 f.).

Wie die Geschädigtenvertreterin selber darauf hinwies, hängen die von ihr geltend gemachten Forderungen sowohl im Hauptstandpunkt als auch im Eventualstandpunkt von der Erbenstellung der Geschädigten bzw. der Rechtswirksamkeit der Schenkung vom 23. Juli 1992 ab (HD 44 S. 5 bis 7). Diesbezüglich ist bereits ein Verfahren im Kanton Schwyz hängig (vgl. Doss. 11). Da über die Erbenstellung bzw. die Nichtigkeit der Schenkung vom 23. Juli 1992 noch nicht rechtskräftig entschieden ist, ist dieser Schaden zum heutigen Zeitpunkt nicht liquid, weshalb auf die Forderungen nicht einzutreten ist.

VII.

Einziehung / Beschlagnahmungen / Kontensperren

1. Der Richter verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine strafbare Handlung zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden (Art. 59 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt der Richter auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe (Art. 59 Ziff. 2 Abs. 1 StGB).

Durch seine strafbaren Handlungen erlangte der Angeklagte an bezifferbaren Vermögenswerten einerseits Fr.

1'250'000.-- für den Kauf der Eigentumswohnung an der P.____-strasse 1 (Anklageziffer II.D.3.) sowie die für eigene Zahlungen verwendeten Beträge ab dem Konto von R.____ in der Gesamthöhe von Fr. 138'052.05 (Anklageziffer II.D.5.). Diese Vermögenswerte sind in Anwendung von Art. 59 StGB einzuziehen bzw. für nicht mehr vorhandene Vermögenswerte ist auf eine Ersatzforderung zu erkennen.

2. Mit Verfügung der Bezirksanwaltschaft I für den Kanton Zürich vom 7. Oktober 1996 wurde das Stockwerkeigentum des Angeklagten an der P.____-strasse 1 (Grundbuchblatt Zürich- Q.____ 2) sowie das Miteigentum an der Einstellhalle im Garagengeschoss (Grundbuchblatt 4) mit einer Grundbuchsperrung belegt (HD 6/1). Der Bezirksanwalt beantragte, das mit dieser Grundbuchsperrung belegte Eigentum des Angeklagten sei - soweit es nicht zur Deckung der Kosten des Verfahrens und der ausgefallten Busse heranzuziehen sei - an den Nachlass der R.____ herauszugeben (HD 43 S. 2). Die Geschädigtenvertreterin stellte den Antrag, die mit einer Verfügungssperre belegte Wohnung des Angeklagten an der P.____-strasse 1 in Zürich sei zu Gunsten der Geschädigten einzuziehen (HD 44 S. 1).

Der Angeklagte ist - unabhängig von einer allfälligen Erbenstellung - Eigentümer der fraglichen Eigentumswohnung an der P.____-strasse 1 }. Er erwarb diese Wohnung mit Fr. 1'250'000.--, die er sich zu diesem Zweck von R.____ betrügerisch erhältlich machte. Da auch Liegenschaften unter den Begriff der Vermögenswerte gemäss Art. 59 StGB fallen und somit grundsätzlich auch einziehbar sind (vgl. Schmid / Ackermann / Bernasconi / de Capitani, Kommentar Einziehung, organisiertes Verbrechen und Geldwäscherei, Bd. I, Zürich 1998, N 17 zu StGB 59;

Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkomentar, 2. Auflage, Zürich 1997, N 9 zu Art. 305^{bis} StGB), kommt auch diese Wohnung als Einziehungsobjekt im Sinne der erwähnten Norm in Frage.

Nach Art. 59 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sind zunächst diejenigen Vermögenswerte einzuziehen, die unmittelbar aus der Straftat stammen und beim Täter oder - unter den in Abs. 2 der Bestimmung genannten Voraussetzungen - bei einer Drittperson noch vorhanden sind (Originalwerte; BGE 126 I 105). Neben den Originalwerten sind gemäss Art. 59 Ziff. 1 Abs. 1 StGB auch unechte Surrogate wie echte Surrogate einzuziehen (BGE 126 I 106), wobei ein echtes Surrogat nur dann angenommen werden darf, wenn es nachweislich an die Stelle des Originalwertes getreten ist (BGE 126 I 106 f.).

Unmittelbar aus der Straftat stammten vorliegend die Fr. 1'250'000.--, mit welchen der Angeklagte die Eigentumswohnung an der P.____-strasse kaufte. Bei dieser Eigentumswohnung handelt es sich somit um ein echtes Surrogat, welches an die Stelle des Originalwertes trat und gemäss der erwähnten Rechtsprechung ein Einziehungsobjekt darstellt. Da es sich beim unmittelbaren Schaden aus dem Delikt um einen Geldbetrag handelte, kann den Geschädigten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes dieser Vermögenswert jedoch nicht in Form einer Liegenschaft ausgehändigt werden. Dementsprechend ist das Stockwerkeigentum des Angeklagten an der P.____-strasse 1 (Grundbuchblatt Zürich-Q.____) sowie das Miteigentum an der Einstellhalle im Garagengeschoss (Grundbuchblatt 4) samt den zwei darauf lastenden Schuldbriefen über Fr. 250'000.--, errichtet den 30. Juli 1974 (Schuldner: BL.____, ... [Adresse], 8044 Zürich; Gläubiger: ZKB) und über Fr. 400'000.--, errichtet den 28. Juni 1979 (Schuldner: BM.____, ... [Adresse]; Gläubiger: Inhaber) einzuziehen und nach Eintritt der Rechtskraft des Entschei-

des - vorbehältlich allfälliger Ansprüche nach Art. 60 StGB - zu verwerten. Gleichzeitig ist die am 9. Oktober 1996 zur Eintragung angemeldete Grundbuchsperre aufzuheben. Mit der Verwertung in Form einer freiwilligen Versteigerung ist das zuständige Stadtammannamt zu beauftragen. Dabei ist die Kasse der BAK I - IV anzuweisen, die bei ihr unter der Sachkautions-Nr. 16 1 lagernden und mit Verfügung der Bezirksanwaltschaft I für den Kanton Zürich vom 19. August 1999 beschlagnahmten, obgenannten zwei Schuldbriefe dem Stadtammannamt Zürich zur Verwertung der Liegenschaft zu übergeben.

3.1. Die gemäss dem Schuldspruch in Anklageziffer II.D.5. einzuziehenden Fr. 138'052.05 sind nicht mehr vorhanden, weshalb auf eine Ersatzforderung im Sinne von Art. 59 Ziff. 2 StGB in gleicher Höhe zu erkennen ist.

Aus dem Vermögen des Angeklagten wurde mit Verfügung der BAK I vom 14. Januar 1997 bei der Bank für Handel & Effekten das auf ihn lautende Konto Nr. 13 mit einem Saldo von Fr. 300'078.-- gesperrt (Doss. 8/1/1-2). Ebenso wurden mit Verfügung der BAK I vom 14. Januar 1997 bei der ZKB die dem Angeklagten gehörenden und unter dem Namen "Fullhouse" laufenden Konten und Depots gesperrt (Doss. 8/2/1). Mit Verfügung vom 7. Juli 1999 bzw. 15. Juli 1999 hob die BAK I die Sperre bezüglich des ZKB-Kontokorrentkontos (Nr. 17) 3) und ZKB-Anlagesparkontos (Nr. 12) auf, so dass bei der ZKB nur noch das Privatkonto (Nr. 11) mit einem Saldo per 3. Februar 1997 von Fr. 808.15 und das Depot (Nr. 12) gesperrt blieben (Doss. 8/2/2, 8/2/4).

3.2. Der Saldo des mit Verfügung der BAK I vom 14. Januar 1997 bei der Bank für Handel & Effekten auf den Angeklagten lautenden Kontos Nr. 13 ist - gestützt auf § 96 und § 106 sowie § 83 StPO - einzuziehen und zur Deckung der ausgefallten Busse, der dem Angeklagten aufzuerlegen-

den Verfahrenskosten (vgl. nachfolgend) sowie der unter 3.1. erwähnten Ersatzforderung des Staates Zürich zu verwenden. Ein allfälliger Rest ist dem Angeklagten herauszugeben.

Die Bank für Handel & Effekten ist dementsprechend anzuweisen, das auf den Angeklagten lautende Konto Nr. 13 ; zu saldieren und den Saldo der Bezirksgerichtskasse (ZKB; Konto-Nr. 18 . ') zu überweisen.

Die mit Verfügungen der BAK I vom 14. Januar 1997 bzw. 15. Juli 1997 angeordnete Sperre des auf den Namen "Fullhouse" lautenden, dem Angeklagten gehörenden Privatkonto bei der ZKB Konto-Nr. 11 und des Depots Nr. 12 ist aufzuheben.

Den Geschädigten steht auch hier ein Vorgehen nach Art. 60 StGB offen.

4. Mit Verfügung der Bezirksanwaltschaft I für den Kanton Zürich vom 29. Oktober 1997 wurde das Stockwerkeigentum der R._____ in der Residenz "T._____" in U._____ (Grundbuchblatt 6 und Grundbuchblatt 8 sowie Miteigentum an Grundbuchblatt 9) mit einer Grundbuchsperre belegt (HD 6/3). Zur Begründung führte der Bezirksanwalt aus, zur Zeit sei zwar ein Prozess betreffend Testamentsungültigkeit am Bezirksgericht Höfe/SZ hängig, doch könne in einem solchen Verfahren eine vergleichsweise Erledigung, in welcher Vermögenswerte der verstorbenen R._____ dem Angeklagten überlassen würden, nicht ausgeschlossen werden, wobei solche dem Angeklagten überlassenen Vermögenswerte der Einziehung nach Art. 59 StGB unterlägen, weshalb diese gestützt auf § 96 StPO vorsorglich zu beschlagnahmen seien (HD 6/3 S. 1).

Die Geschädigtenvertreterin brachte vor, den Geschädigten als Erben sei ein Schaden in Höhe des Kaufpreises der Ei-

gentumswohnung (Fr. 727'000.--) entstanden, da die Erblas-
serin mit Testament vom 26. März 1991 diese Wohnung dem
Angeklagten vermacht habe, wobei dieser widerrechtlich vor-
gegangen sei (HD 44 S. 8 f.).

Die Eigentumswohnung in Bäch ist auf den Namen von

R._____ eingetragen und gehört somit zum Nach-
lass. Soweit ist der rechtmässige Zustand nach wie vor er-
halten und eine Zwangsmassnahme des Staates drängt sich
deshalb nicht auf. Davon ausgehend, dass das Testament vom
6. Juli 1992 - wie vorgängig ausgeführt und vom Bezirksge-
richt Höfe festgestellt (Doss. 11/1) - ungültig ist, hat
der Angeklagte keine Erbenstellung. Als Vermächtnisnehmer
hat er gegen die Erben zwar einen persönlichen Anspruch
(Art. 562 ZGB), d.h., der Angeklagte müsste die ihm mit
unrechtmässig erlangter letztwilliger Verfügung vom 26.
März 1991 vermachte Eigentumswohnung in U._____ von den Erben
herausverlangen. Dagegen steht diesen jedoch die Einrede
der Ungültigkeit zu (Art. 521 Abs. 3 ZGB), da der Angeklag-
te dieses Vermächtnis - wie vorne dargelegt - durch ein
strafbares Verhalten erlangt hat. Demzufolge kann der Ange-
klagte nur Eigentümer der fraglichen Liegenschaft werden,
wenn die Erben damit einverstanden sind, wodurch die Kau-
salkette zu seiner strafbaren Handlung unterbrochen würde
und die Eigentumswohnung nicht durch eine strafbare Hand-
lung erlangt worden wäre, weshalb sie kein Einziehungsob-
jekt darstellte. Ein Grund für die Aufrechterhaltung der
Grundbuchsperre ist somit nicht ersichtlich, weshalb diese
aufzuheben ist.

VIII.

Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Wird der Angeklagte verurteilt, so hat er in der Regel die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 188 Abs. 1 StPO). Auch wenn auf die angeklagten Steuerdelikte der Jahre 1987 bis 1989 zufolge Verjährung nicht einzutreten ist, rechtfertigt es sich - mangels nennenswertem Mehraufwand -, dem Angeklagten die Kosten der Untersuchung sowie diejenigen des gerichtlichen Verfahrens aufzuerlegen.

2. Ausserdem hat der Verurteilte den Geschädigten für Umtriebe im Zusammenhang mit dem Strafprozess eine Entschädigung auszurichten. Die Geschädigten liessen sich - zu Recht - anwaltlich vertreten, wofür sie zu entschädigen sind. Da die Geschädigtenvertreterin ihren Aufwand nicht bezifferte, ist dieser vom Gericht zu schätzen. In Anbetracht der umfangreichen Akten und unter Berücksichtigung der Komplexität des Falles erscheint eine Umtriebsentschädigung - für die Vertretung im Strafpunkt allein - in Höhe von Fr. 10'000.-- als angemessen. Der Angeklagte ist demzufolge zu verpflichten, den Geschädigten Fr. 10'000.-- (Mehrwertsteuer eingeschlossen) zu bezahlen. Nachdem im vorliegenden Verfahren über den Zivilpunkt materiell nicht befunden wird, sind dafür auch keine Entschädigungen (bemessen nach Streitwert) zuzusprechen.

Das Gericht beschliesst:

1. Auf die Anklage gemäss Ziffer III lit. B bis D (Steuerbetrug; Steuerjahre 1987 bis 1989) wird nicht eingetreten.
2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Erkenntnis.
3. Ein Rekurs gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen von der Zustellung des begründeten Entscheides anschriftlich, im Doppel und unter Beilage dieses Beschlusses beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Postfach, 8023 Zürich eingereicht werden. In der Rekurschrift sind die Rekursanträge zu stellen und zu begründen.

Das Gericht erkennt:

1. Der Angeklagte ist schuldig
 - des mehrfachen Betruges im Sinne von Art. 148 Abs. 1 aStGB (Anklageziffer II) sowie
 - des mehrfachen Steuerbetruges im Sinne von § 192 aStG (Anklageziffer III lit. E und F).
2. Der Angeklagte wird bestraft mit 18 Monaten Gefängnis, wovon 16 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind, und mit einer Busse von Fr. 10'000.--.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre angesetzt.

3. Das mit Verfügung der Bezirksanwaltschaft I für den Kanton Zürich vom 7. Oktober 1996 mit einer Grundbuchsperre belegte Stockwerkeigentum des Angeklagten an

der P.____-strasse 1 in Zürich (Grundbuchblatt Zürich- Q.____ 2) sowie das Miteigentum an der Einstellhalle im Garagengeschoss (Grundbuchblatt 4) samt den zwei darauf lastenden Schuldbriefen für Fr. 250'000.--, errichtet den 30. Juli 1974 (Schuldner: BL.____ [Adresse] ; Gläubiger: ZKB) und für Fr. 400'000.--, errichtet den 28. Juni 1979 (Schuldner: BM.____ [Adresse]

; Gläubiger: Inhaber) werden - unter Aufhebung der am 9. Oktober 1996 zur Eintragung angemeldeten Grundbuchsperrre - zu Gunsten des Staates Zürich eingezogen.

4. Der Angeklagte wird verpflichtet, dem Staat Fr. 138'052.05 als Ersatz für unrechtmässig erlangte Vermögensvorteile zu bezahlen.
5. Auf das Schadenersatzbegehren der Geschädigten wird nicht eingetreten.
6. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf
Fr. 7'500; die weiteren Kosten betragen:
Fr. 120.-- Vorladungsgebühr
Fr. 2'562.-- Schreibgebühr
Fr. 114.-- Zustellungsgebühr
Fr. 6'963.-- Kanzleikosten Untersuchung
Fr. 18'956.50 Auslagen Untersuchung
7. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Angeklagten auferlegt.
8. Der Angeklagte wird verpflichtet den Geschädigten eine Prozessentschädigung von insgesamt Fr. 10'000.-- inklusive Mehrwertsteuer, zahlbar an deren Vertreterin Frau lic.iur. X.____ , für deren Umtriebe im Strafverfahren zu zahlen.

9. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
- den Verteidiger (im Doppel für sich und den Angeklagten; versandt),
 - die Bezirksanwaltschaft I für den Kanton Zürich, Büro 7, Unt.Nr. 93/00143 (übergeben),
 - Finanzdirektion, Rechtsabteilung in Steuersachen, Stampfenbachstrasse 24, 8090 Zürich (versandt),
 - die Geschädigten bzw. deren Vertreterin (versandt) und hernach in vollständiger Ausfertigung an
 - den Verteidiger (im Doppel für sich und den Angeklagten),
 - die Bezirksanwaltschaft I für den Kanton Zürich, Büro 7, Unt.Nr. 93/00143,
 - die Geschädigten bzw. deren Vertreterin sowie nach Eintritt der Rechtskraft an
 - das Stadtammannamt Zürich, Minervastrasse 40, Postfach, 8032 Zürich (im Dispositivauszug gemäss Ziffer 3),
 - das Grundbuchamt Zürich-Q._____, ... [Adresse] Postfach, 8028 Zürich (im Dispositivauszug gemäss Ziffer 3),
 - die Kasse der Bezirksanwaltschaft I - IV des Kantons Zürich (im Dispositivauszug gemäss Ziffer 3),
 - die Strafregisterbehörde mit Formular A sowie
 - die Bezirksgerichtskasse.
10. Eine Berufung gegen dieses Urteil kann innert 20 Tagen von der Eröffnung des Entscheides im Dispositiv an, schriftlich beim Bezirksgericht Zürich, 9. Abteilung, Postfach, 8026 Zürich, erklärt werden.
Für die Staatsanwaltschaft richten sich die Modalitäten der Berufung nach § 412 Abs. 3 StPO.
11. Werden lediglich die Kosten- und Entschädigungsbestimmungen angefochten, so hat das durch Rekurs zu geschehen, der innert 20 Tagen von der Zustellung des begründeten Entscheides an schriftlich, im Doppel und unter Beilage dieses Entscheides beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Postfach, 8023 Zürich, eingereicht werden. In der Rekurschrift sind die Rekursanträge zu stellen und zu begründen.

Das Gericht beschliesst sodann:

1. Das Stadtmannamt Zürich wird beauftragt, nach Eintritt der Rechtskraft von Ziffer 3 des Urteils das eingezogene Stockwerkeigentum in einer freiwilligen Versteigerung zu verwerten und den Nettoerlös der Kasse des Bezirksgerichtes Zürich (ZKB, Konto-Nr. 1112-0095.007) abzuliefern.
2. Die Kasse der BAK I - IV wird angewiesen, die bei ihr unter Sachkautions-Nr.16 lagernden, mit Verfügung der BAK I vom 19. August 1999 beschlagnahmten, in Ziffer 3 des Urteils spezifizierten zwei Schuldbriefe nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses dem Stadtmannamt Zürich herauszugeben.
3. Der Saldo des bei der Bank für Handel & Effekten auf den Angeklagten lautenden Kontos Nr. 13 wird eingezogen und zur Deckung der ausgefallten Busse, der Verfahrenskosten und der Ersatzforderung gemäss Ziff. 4 des Urteils verwendet. Ein allfälliger Rest wird dem Angeklagten herausgegeben.

Die Bank für Handel & Effekten wird angewiesen, das auf den Angeklagten lautende Konto Nr. 13 zu saldieren und den Saldo der Bezirksgerichtskasse (ZKB; Konto-Nr. 1112-0095.007) zu überweisen.
4. Die mit Verfügungen der BAK I vom 14. Januar 1997 bzw. 15. Juli 1997 angeordnete Sperre des auf den Namen "Fullhouse" lautenden, dem Angeklagten gehörenden Privatkonto bei der ZKB mit der Nummer 13 und des Depots Nr. 18 wird aufgehoben.
5. Die mit Verfügung vom 29. Oktober 1997 angeordnete und am 29. Oktober 1997 zur Eintragung in das Grundbuch angemeldete Grundbuchsperre über die Liegenschaft

Grundbuch AX._____ Blatt 8 und 6 wird aufgehoben.

6. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
- den Verteidiger (im Doppel für sich und den Angeklagten; versandt),
 - die Bezirksanwaltschaft I für den Kanton Zürich, Büro 7, Unt.Nr. 93/00143 (überbracht) sowie nach Eintritt der Rechtskraft an
 - das Stadtmannamt Zürich, Minervastrasse 40, Postfach, 8032 Zürich (im Dispositivauszug gemäss Ziffer 1 und 2),
 - die Kasse der Bezirksanwaltschaft I - IV des Kantons Zürich (im Dispositivauszug gemäss Ziffer 2),
 - die Bank für Handel und Effekten, Rechtsdienst, Talacker 50, Postfach, 8039 Zürich (im Dispositivauszug gemäss Ziffer 3),
 - die ZKB, Rechtsdienst, zHv Frau BN._____ Postfach, 8010 Zürich (im Dispositivauszug gemäss Ziffer 4),
 - das Notariat und Grundbuchamt BO._____, ... [Adresse], _____ 1 (im Dispositivauszug gemäss Ziffer 5) sowie
 - die Bezirksgerichtskasse.
7. Ein Rekurs gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen von der Zustellung an schriftlich, im Doppel und unter Beilage dieses Beschlusses beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Postfach, 8023 Zürich eingereicht werden. In der Rekurschrift sind die Rekursanträge zu stellen und zu begründen.

Wird gegen das Urteil Berufung erklärt, so gilt dieser Beschluss als mitangefochten.

Der Vorsitzende:

Der juristische Sekretär:

